



## Steuergesetzrevision 2021

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                            |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Überblick .....</b>                                                                     | <b>1</b>  |
| 1.1      | Einleitung .....                                                                           | 1         |
| 1.2      | Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes .....                                           | 3         |
| 1.3      | Entlastungen für natürliche Personen .....                                                 | 5         |
| 1.4      | Entlastungen für juristische Personen .....                                                | 5         |
| 1.5      | Behandlung parlamentarischer Vorstösse .....                                               | 6         |
| 1.6      | Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis .....                                                | 6         |
| 1.7      | Finanzpolitische Würdigung .....                                                           | 7         |
| <b>2</b> | <b>Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes .....</b>                                    | <b>7</b>  |
| 2.1      | «STAF» .....                                                                               | 7         |
| 2.2      | Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens .....                                             | 26        |
| 2.3      | Geldspielgesetz .....                                                                      | 28        |
| 2.4      | Energiegesetz .....                                                                        | 31        |
| 2.5      | Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken .....                                        | 32        |
| <b>3</b> | <b>Entlastungen für natürliche Personen .....</b>                                          | <b>33</b> |
| 3.1      | Ausgangslage .....                                                                         | 33        |
| 3.2      | Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung .....                                     | 33        |
| 3.3      | Herabsetzung der kantonalen Steueranlage .....                                             | 34        |
| <b>4</b> | <b>Entlastungen für juristische Personen .....</b>                                         | <b>35</b> |
| <b>5</b> | <b>Behandlung parlamentarischer Vorstösse .....</b>                                        | <b>36</b> |
| 5.1      | Motion 213-2016 «Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern» (als Postulat überwiesen) .....  | 36        |
| 5.2      | Postulat 051-2017 «Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung» .....           | 36        |
| 5.3      | Postulat 190-2016 «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen» ..... | 36        |
| 5.4      | Motion 069-2017 «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung» .....       | 37        |
| 5.5      | Motion 170-2018 «Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten» .....        | 37        |
| <b>6</b> | <b>Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis .....</b>                                         | <b>38</b> |
| 6.1      | Steuerort nach Steueraufschub für Grundstückgewinne .....                                  | 38        |
| 6.2      | Steuerort beim Handel mit Liegenschaften .....                                             | 39        |
| 6.3      | Weitere Anpassungen (aus der Steuergesetzrevision 2019) .....                              | 39        |

|          |                                                                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.4      | Kein Ausgleich der kalten Progression.....                                                                              | 42        |
| <b>7</b> | <b>Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen .....</b>                                                                  | <b>43</b> |
| 7.1      | Artikel 2 (Einfache Steuer und Steueranlage) .....                                                                      | 43        |
| 7.2      | Artikel 2a (Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und<br>Kirchgemeinden).....                                        | 43        |
| 7.3      | Artikel 5 und 6 (Steuerpflicht beim Handel mit bernischen<br>Liegenschaften) .....                                      | 44        |
| 7.4      | Artikel 7 (Umfang der Steuerpflicht) .....                                                                              | 44        |
| 7.5      | Artikel 16 (Aufwandbesteuerung) .....                                                                                   | 44        |
| 7.6      | Artikel 20 (Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit) .....                                                     | 45        |
| 7.7      | Artikel 20 Absatz 4 (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige<br>Leistungen des Arbeitgebers) .....             | 45        |
| 7.8      | Artikel 21b (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des<br>Geschäftsvermögens).....                            | 45        |
| 7.9      | Artikel 21c (Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei<br>selbstständiger Erwerbstätigkeit) .....              | 46        |
| 7.10     | Artikel 24 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des<br>Privatvermögens).....                                | 46        |
| 7.11     | Artikel 24 (Rückzahlung von Kapitaleinlagen) .....                                                                      | 46        |
| 7.12     | Artikel 24a (Ausweitung der Transponierung) .....                                                                       | 47        |
| 7.13     | Artikel 28 (Pflegeentschädigungen) .....                                                                                | 47        |
| 7.14     | Artikel 29 (steuerfreie Einkünfte) .....                                                                                | 47        |
| 7.15     | Artikel 30 (Gewinnungskosten) .....                                                                                     | 48        |
| 7.16     | Artikel 32 (Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei<br>selbstständiger Erwerbstätigkeit) .....           | 48        |
| 7.17     | Artikel 33 (vereinfachte Buchführung) .....                                                                             | 48        |
| 7.18     | Artikel 36 (Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten) .....                                                              | 49        |
| 7.19     | Artikel 38 (Abzug für Kinderdrittbetreuung) .....                                                                       | 50        |
| 7.20     | Artikel 42 Absatz 3 (Wechsel vom Teilsatzverfahren zur<br>Teilbesteuerung).....                                         | 50        |
| 7.21     | Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw.<br>gleichartige Leistungen des Arbeitgebers) ..... | 50        |
| 7.22     | Artikel 45 (Lotteriegewinne) .....                                                                                      | 50        |
| 7.23     | Artikel 74 (Pflegeentschädigungen) .....                                                                                | 51        |
| 7.24     | Artikel 77 (Steuerpflicht beim Handel mit bernischen Liegenschaften) ..                                                 | 51        |
| 7.25     | Artikel 79 (Umfang der Steuerpflicht) .....                                                                             | 51        |
| 7.26     | Artikel 85 (Reingewinn) .....                                                                                           | 52        |
| 7.27     | Artikel 85a (Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe) .....                                                          | 52        |

|      |                                                                                                                               |    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7.28 | Artikel 85b (Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung) .....                                                             | 53 |
| 7.29 | Artikel 88 (Umstrukturierungen) .....                                                                                         | 55 |
| 7.30 | Artikel 88a (Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht) ..                                                     | 56 |
| 7.31 | Artikel 88b (Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht)....                                                       | 56 |
| 7.32 | Artikel 90 (Abzug für Forschung und Entwicklung) .....                                                                        | 56 |
| 7.33 | Artikel 90a (Entlastungsbegrenzung) .....                                                                                     | 58 |
| 7.34 | Artikel 91 (vereinfachte Buchführung) .....                                                                                   | 59 |
| 7.35 | Artikel 97 (Nettoertrag aus Beteiligungen) .....                                                                              | 59 |
| 7.36 | Artikel 98 und 99 (Statusgesellschaften) .....                                                                                | 59 |
| 7.37 | Artikel 106 (Kapitalsteuer) .....                                                                                             | 59 |
| 7.38 | Artikel 112 (Quellenbesteuerte Personen) .....                                                                                | 60 |
| 7.39 | Artikel 113 (Steuerbare Leistungen) .....                                                                                     | 60 |
| 7.40 | Artikel 114 (Berechnung des Quellensteuerabzugs) .....                                                                        | 61 |
| 7.41 | Artikel 114a (Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung)....                                                       | 61 |
| 7.42 | Artikel 114b (Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag) .....                                                         | 62 |
| 7.43 | Artikel 115 (Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung) .....                                                                    | 63 |
| 7.44 | Gliederungstitel vor Artikel 116 .....                                                                                        | 63 |
| 7.45 | Artikel 116 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) .....                                                                        | 63 |
| 7.46 | Artikel 117 (Künstler, Sportler und Referenten) .....                                                                         | 63 |
| 7.47 | Artikel 118 (Organe juristischer Personen) .....                                                                              | 64 |
| 7.48 | Artikel 122 (Internationale Transporte) .....                                                                                 | 64 |
| 7.49 | Artikel 123 (Begriffsbestimmung) .....                                                                                        | 64 |
| 7.50 | Artikel 123a (Abgegoltene Steuer) .....                                                                                       | 64 |
| 7.51 | Artikel 123b (Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag) .....                                                         | 64 |
| 7.52 | Artikel 123c (Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen) .....                                                    | 65 |
| 7.53 | Artikel 124 (Aufteilung des Steuerertrages) .....                                                                             | 65 |
| 7.54 | Artikel 125 (Ausführungsbestimmungen) .....                                                                                   | 65 |
| 7.55 | Artikel 126 (Steuerpflicht bei der Grundstückgewinnsteuer) .....                                                              | 66 |
| 7.56 | Artikel 136 (Besteuerung aufgeschobener Grundstückgewinne) .....                                                              | 66 |
| 7.57 | Artikel 140 (Weiterveräußerung nach Steueraufschub) .....                                                                     | 66 |
| 7.58 | Artikel 167 (Mitwirkungspflichten) .....                                                                                      | 66 |
| 7.59 | Artikel 171 (vereinfachte Buchführung) .....                                                                                  | 67 |
| 7.60 | Artikel 171 (Ausweis des Eigenkapitals) .....                                                                                 | 67 |
| 7.61 | Artikel 174 (Veranlagung mit Informationen aus dem Ausland und Angleichung an die Anpassungen des Steuererlassgesetzes) ..... | 67 |
| 7.62 | Artikel 186 Absatz 3 (Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners) ..                                                       | 68 |

|           |                                                                                                    |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.63      | Artikel 186b (Notwendige Vertretung) .....                                                         | 68        |
| 7.64      | Artikel 187 (Verfügung) .....                                                                      | 69        |
| 7.65      | Artikel 188 (Nachforderung und Rückerstattung) .....                                               | 69        |
| 7.66      | Artikel 240c (Ausschluss- und Nichteintretensgründe bei<br>Erlassgesuchen) .....                   | 69        |
| 7.67      | Artikel 250 (Steuerberechnung) .....                                                               | 70        |
| 7.68      | Artikel 251 (zuständige Gemeinde bei Quellensteuern) .....                                         | 70        |
| 7.69      | Art. T7-1 (Übergangsregelung für Holdinggesellschaften und<br>Domizilgesellschaften) .....         | 71        |
| 7.70      | Änderung des Kirchensteuergesetzes: Artikel 11 .....                                               | 73        |
| 7.71      | Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich: Artikel<br>8 .....                     | 73        |
| 7.72      | Inkrafttreten .....                                                                                | 73        |
| <b>8</b>  | <b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>                                                              | <b>75</b> |
| 8.1       | Gesamtüberblick .....                                                                              | 75        |
| 8.2       | Wegfall Sondernormen für Statusgesellschaften .....                                                | 76        |
| 8.3       | Höherer Abzug für Forschung und Entwicklung/Patentbox .....                                        | 77        |
| 8.4       | Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuung (Motion 050-2017) .....                              | 77        |
| 8.5       | Senkung der kantonalen Steueranlage (ausserhalb der<br>Steuergesetzrevision 2021) .....            | 78        |
| <b>9</b>  | <b>Finanzpolitische Würdigung .....</b>                                                            | <b>79</b> |
| 9.1       | Kanton .....                                                                                       | 79        |
| 9.2       | Gemeinden .....                                                                                    | 80        |
| 9.3       | Kirchgemeinden .....                                                                               | 80        |
| <b>10</b> | <b>Personelle und organisatorische Auswirkungen .....</b>                                          | <b>80</b> |
| <b>11</b> | <b>Auswirkungen auf die Gemeinden .....</b>                                                        | <b>81</b> |
| <b>12</b> | <b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....</b>                                                  | <b>81</b> |
| <b>13</b> | <b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>                                                | <b>81</b> |
| 13.1      | Allgemeine Bemerkungen .....                                                                       | 81        |
| 13.2      | Zur maximalen Ausgestaltung der «STAF»-Massnahmen (inkl. Senkung<br>des Kapitalsteuersatzes) ..... | 82        |
| 13.3      | Zur Ausgestaltung des Gemeindeanteils an der höheren direkten<br>Bundessteuer .....                | 83        |
| 13.4      | Zur Einführung einer separaten Steueranlage für juristische Personen .....                         | 85        |

|           |                                                                                                                 |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 13.5      | Zu den Entlastungen für natürliche Personen (Versicherungsabzugs und Abzug für Kinderdrittbetreuung) .....      | 85        |
| 13.6      | Zu den fehlenden tarifarischen Entlastungen für juristische Personen ..                                         | 88        |
| 13.7      | Zur Umsetzung der Motion 171-2018 Trüssel Revision der Motorfahrzeugsteuer.....                                 | 90        |
| 13.8      | Zur Umsetzung von übrigem Bundesrecht .....                                                                     | 90        |
| 13.9      | Nicht berücksichtigte weitere Anliegen.....                                                                     | 91        |
| <b>14</b> | <b>Schlussfolgerungen des Regierungsrates .....</b>                                                             | <b>93</b> |
| 14.1      | Gesamtkonzeption: Steuergesetzrevision 2021 und Senkung Steueranlage .....                                      | 93        |
| 14.2      | Entlastung der natürlichen Personen via kantonale Steueranlage statt via Erhöhung der Versicherungsabzüge ..... | 94        |
| 14.3      | Moderate Senkung der kantonalen Steueranlage für die juristischen Personen .....                                | 94        |
| 14.4      | Umsetzung der Motion Trüssel zur Revision der Motorfahrzeugsteuer ..                                            | 95        |
| 14.5      | Finanzielle Auswirkungen .....                                                                                  | 95        |
| <b>15</b> | <b>Steuerpolitischer Ausblick.....</b>                                                                          | <b>95</b> |
| <b>16</b> | <b>Antrag des Regierungsrates .....</b>                                                                         | <b>97</b> |

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
zur Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2021)**

---

## **1 Überblick**

### **1.1 Einleitung**

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) umgesetzt werden. Die weitgehend zwingenden Vorgaben betreffen die Unternehmenssteuerreform (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, «STAF»), die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, die Neuerungen bei der Besteuerung der Geldspielgewinne und die neuen Fördermassnahmen des Energiegesetzes.

Umzusetzen ist zudem die am 20. November 2017 mit 78 zu 70 Stimmen überwiesene Motion 050-2017 Schöni-Affolter<sup>1</sup> (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen». Die Motion will eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020.

Anders als in der kantonalen «Steuerstrategie 2019-2022»<sup>2</sup> vorgesehen, hatte der Regierungsrat die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) ohne tarifarische Entlastungen für die juristischen Personen in die Vernehmlassung geschickt. Damit ist eine deutliche Mehrheit der Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung nicht einverstanden. Eine Mehrheit spricht sich dafür aus, dass auch für die juristischen Personen zumindest eine moderate Entlastung beschlossen werden sollte. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bernische Stimmbevölkerung einer ausgewogenen Revision, die gleichzeitig auch Entlastungen für die natürlichen Personen enthält, zustimmen würde. Die moderaten Entlastungen für die juristischen Personen müssten jedoch so ausgestaltet werden, dass sämtliche Unternehmen gleichermassen profitieren. Der im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 geäusserte Vorwurf von Steuergeschenken für Grosskonzerne würde dann nicht mehr greifen.

Nach Auffassung der Regierung ist der dringende Handlungsbedarf bei der Besteuerung von Unternehmungen im Kanton Bern unbestritten. Der Regierungsrat möchte aber unter keinen Umständen riskieren, dass die vorliegende Revision erneut von der bernischen Stimmbevölkerung abgelehnt wird. Würden im Rahmen der vorliegenden Revision tarifarische Entlastungen für die juristischen Personen beschlossen, müsste mit dem Widerstand der Gemeinden gerechnet werden, da sie von entsprechenden Gewinnsteuerentlastungen ebenso betroffen wären wie der Kanton. Da eine Vielzahl der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung bereits die vorgeschlagenen Entlastungen für die natürlichen Personen (Erhöhung Versicherungsabzug und Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung) als unzumutbaren Eingriff in ihre Finanzautonomie abgelehnt haben, darf die Vorlage nach Auffassung der Regierung nicht mit weiteren Mindereinnahmen bei den Gemeinden belastet werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-84cdcf5fefef431eb9c7e8127aec81a7.html>

<sup>2</sup> [https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160824\\_1437\\_deutliche\\_eintruebungderfinanzpolitischenperspektiven](https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160824_1437_deutliche_eintruebungderfinanzpolitischenperspektiven)

Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat vor, die vorliegende Revision auf die Umsetzung der weitgehend zwingenden Vorgaben des Bundesrechts zu beschränken. Die vorliegende Steuergesetzrevision 2021 wird damit inhaltlich und auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen stark entlastet. Gesamthaft resultieren aus der Steuergesetzrevision 2021 nur noch geschätzte Mindereinnahmen von 18.2 Millionen Franken für den Kanton (vorher CHF 48.8 Mio.), 9.2 Millionen Franken für die Gemeinden (vorher CHF 24.5 Mio.) und 1.3 Millionen Franken für die Kirchgemeinden (vorher CHF 3.4 Mio.).

Die Steuergesetzrevision 2021 ist aber nur Teil eines **Gesamtkonzeptes bis 2022**, über welches im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision zwar nicht rechtlich, aber soweit möglich **politisch verbindlich diskutiert werden soll: Die vorgesehenen Entlastungen für die natürlichen Personen und die verlangten moderaten Entlastungen für die juristischen Personen sollen ausserhalb dieser Revision mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage erreicht werden.**

Mit der Steuergesetzrevision 2021 wird die Möglichkeit geschaffen, für die juristischen Personen und die natürlichen Personen die kantonale Steueranlage unterschiedlich festzusetzen. Dadurch können natürliche und juristische Personen mit einer Senkung der jeweiligen Steueranlage gezielt entlastet werden.

Von einer Senkung der kantonalen Steueranlage sind die Gemeinden nicht betroffen. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Steueranlage nicht per Gesetz festgelegt werden kann. Diese wird jeweils jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat beschlossen.

Das mit der vorliegenden Steuergesetzrevision soweit wie möglich politisch verbindlich festzulegende **Gesamtkonzept des Regierungsrates** sieht folgende Entlastungen vor:

Die **natürlichen Personen** sollen durch eine Senkung der Steueranlage im Umfang von insgesamt **70 Millionen Franken** entlastet werden. Diese Entlastung erfolgt in **zwei Schritten**:

- Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen soll per 2021 im Umfang von **30 Millionen Franken** erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage wird die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» umgesetzt. Auf die geplante Erhöhung des Versicherungsabzugs im Rahmen der vorliegenden Revision wird im Gegenzug aufgrund der negativen Vernehmlassungsbeiträge verzichtet.
- Eine zweite Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen soll dann per 2022 im Umfang von **40 Millionen Franken** vorgenommen werden. Diese zweite Senkung der Steueranlage soll mit einer gleichzeitigen Umsetzung der im März 2019 überwiesenen Motion 171-2018 Trüssel (glp) «Revision der Motorfahrzeugsteuer» finanziert werden. Die Motion verlangt eine Revision der Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Kriterien, aus der Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Franken resultieren würden. Diese Mehreinnahmen sollen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Für einen Teil der Bevölkerung resultiert damit keine Entlastung, sondern eine Umschichtung der Steuerbelastung (von der Einkommenssteuer auf die Motorfahrzeugsteuer).

Die **juristischen Personen** sollen durch eine Senkung der Steueranlage im Umfang von **40 Millionen Franken** entlastet:

- Mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen per 2021 im Umfang von 40 Millionen Franken würden die Unternehmungen im Kanton Bern bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern insgesamt um 5 Prozent entlastet. Um dieses Ziel erreichen, ohne dass die Gemeinden und Kirchgemeinden belastet werden, muss der Kanton deren rechnerischen Anteil finanziell übernehmen. Die Gemeinden sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Die Reduktionen der Steueranlagen für die obenstehenden Entlastungen müssten in den Wintersessionen 2020 und 2021 im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 bzw. 2022 erfolgen.

Der Regierungsrat betrachtet die vorliegende Revision und die vorgesehene Senkung der kantonalen Steueranlage als in sich stimmiges **Gesamtpaket**, das den Interessen der steuerpflichtigen Personen und den Interessen der Gemeinden gleichermassen Rechnung trägt.

#### **Hinweis zum Inkrafttreten**

In der Fassung für die Vernehmlassung hatte der Regierungsrat ein Inkrafttreten der vorliegenden Revision per 1. Januar 2021 vorgesehen (Steuergesetzrevision 2021). Nachdem der Bundesrat am 14. Juni 2019 entschieden hat, dass die STAF am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, soll die Umsetzung der steuerrechtlichen Bestimmungen der STAF ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin erfolgen. Andernfalls fänden die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung und der Regierungsrat hätte die erforderlichen vorläufigen Regelungen zu erlassen.

Aus den gleichen Gründen werden auch die Bestimmungen zur Umsetzung des Geldspielgesetzes und des Energiegesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Auch diese Bestimmungen würden ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar kraft Bundesrechts gelten. Weitere Änderungen bedeuten eine Präzisierung der bereits geltenden Praxis und können ebenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden (siehe Ziffer 7.72.1).

## **1.2 Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes**

### **1.2.1 «STAF»**

Das Bundesparlament hat am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Dabei handelt es sich um die ursprünglich als «Steuervorlage 17» bezeichnete Vorlage, die vom Bundesparlament mit Massnahmen zur Finanzierung der AHV verknüpft wurde.<sup>3</sup> Im Rahmen der vorliegenden Revision sind die steuerrechtlichen Bestimmungen der «STAF» ins kantonale Steuerrecht zu überführen.

Kern der steuerrechtlichen Bestimmungen der «STAF» ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Mit ergänzenden Regeln wird sichergestellt, dass die Schweiz weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt. Dazu gehören unter anderem die Einführung einer Patentbox in allen Kantonen und zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsausgaben auf fakultativer Basis. Die Massnahmen zur Finanzierung der AHV haben keine Auswirkungen auf das bernische Steuergesetz (vgl. Ziffer 2.1).

<sup>3</sup> Geschäft Nr. 18.031: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180031> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

### **1.2.2 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens**

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens<sup>4</sup> führt zu Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, die von den Kantonen per 1. Januar 2021 zwingend umzusetzen sind. Bei der Revision der bernischen Bestimmungen zur Quellensteuer besteht somit kaum Handlungsspielraum.

Mit der Revision werden Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abgebaut, die nicht mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) vereinbar sind. Die Neuregelung führt zu einer Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer (vgl. Ziffer 2.2).

### **1.2.3 Bundesgesetz über die Geldspiele**

Das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über die Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)<sup>5</sup> führt zu Änderungen bei der Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen. Die Besteuerung der Geldspiele war bisher unterschiedlich. Während Spielbankengewinne in schweizerischen Spielbanken steuerfrei waren (Art. 29 Abs. 1 Bst. m StG), zählten sämtliche Gewinne aus Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen zum steuerbaren Einkommen (Art. 28 Bst. e StG).

Für die gemäss Geldspielgesetz zugelassenen Spiele wird diese Ungleichbehandlung weitgehend aufgehoben: Vollumfänglich steuerfrei sind zukünftig neben den Gewinnen in konzessionierten Spielbanken auch die Gewinne aus bewilligten Kleinspielen. Bis zum Betrag von 1 Million Franken steuerfrei sind neu die Gewinne aus konzessionierten Online-Spielbanken und die Gewinne aus bewilligten Grossspielen (vgl. Ziffer 2.3).

### **1.2.4 Fördermassnahmen im Energiegesetz**

Zur Förderung von Energiesparmassnahmen haben die eidgenössischen Räte bei der Revision des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0)<sup>6</sup> zwei Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes beschlossen, die von den Kantonen zwingend zu übernehmen sind:

Steuerlich abziehbar sind neu nicht nur Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sondern auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Zudem wird neu festgehalten, dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (inkl. Rückbaukosten) in den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich geltend gemacht werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Normalerweise können steuerwirksame Kosten nur im entsprechenden Steuerjahr geltend gemacht werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision werden diese beiden Neuerungen im Steuergesetz verankert (vgl. Ziffer 2.4).

### **1.2.5 Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken**

Die Eidgenössischen Räte haben am 14. Dezember 2018 das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken<sup>7</sup> verabschiedet. Das Gesetz korrigiert die Berechnung des Beteiligungsabzugs, damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank unverändert bleibt, wenn diese Too-big-to-fail-

<sup>4</sup> AS 2018 1813: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/1813.pdf>

<sup>5</sup> AS 2018 5103: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/5103.pdf>

<sup>6</sup> AS 2017 2839: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/6839.pdf>

<sup>7</sup> BBl 2018 7897: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/7897.pdf>

Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) herausgibt. Die Neuregelung ist für alle Kantone zwingend im kantonalen Recht umzusetzen (vgl. Ziffer 2.5).

### 1.3 Entlastungen für natürliche Personen

Der Grosse Rat hat die Motion 050-2017 Schöni-Affolter<sup>8</sup> (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» am 20. November 2017 mit 78 zu 70 Stimmen überwiesen. Die Motion will eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020. Der Regierungsrat möchte die Motion umsetzen, indem die kantonale Steueranlage zugunsten der natürlichen Personen per 2021 im Umfang von 30 Millionen Franken reduziert wird. Zudem soll der Abzug für die Kinderdrittbetreuung per 2021 von 8'000 Franken auf 16'000 Franken erhöht werden. Für die natürlichen Personen führt das bei den Kantonssteuern zu einer Entlastung von insgesamt 33.2 Millionen Franken. Bei den Gemeindesteuern beträgt die Entlastung 1.6 Millionen Franken. Auf die ursprünglich geplante Erhöhung des Versicherungsabzugs, die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen war, soll – mit Rücksicht auf die kommunalen Finanzhaushalte – verzichtet werden (vgl. Ziffer 3).

Der Grosse Rat hat ausserdem die Motion 171-2018 Trüssel<sup>9</sup> (glp) «Revision der Motorfahrzeugsteuer» am 4. März 2019 überwiesen. Die Motion verlangt eine Revision nach ökologischen Kriterien, die schwere Fahrzeuge und Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoss stärker als heute belastet. Die Revision soll die Höhe der Motorfahrzeugsteuer mindestens auf den Schweizerischen Mittelwert erhöhen und zu Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Franken führen. Die Mehreinnahmen sollen für Entlastungen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden. Der Regierungsrat möchte die Motion umsetzen, indem die kantonale Steueranlage zugunsten der natürlichen Personen per 2022 im Umfang von 40 Millionen Franken reduziert wird. Die stärkere Belastung von schweren Fahrzeugen und Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoss wäre in einer separaten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611) zu regeln. Der Regierungsrat wird die Arbeiten zur Umsetzung der Revision rechtzeitig anstossen (vgl. Ziffer 3).

### 1.4 Entlastungen für juristische Personen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden Revision bestand ein breiter Konsens bei den juristischen Personen zumindest moderate Entlastungen vorzusehen. Mit Rücksicht auf die kommunalen Finanzhaushalte schlägt der Regierungsrat vor, per 2021 die kantonale Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zu senken. Mit einer moderaten Senkung der kantonalen Steueranlage von 3.06 auf 2.82 (Senkung um 7.84%) könnte erreicht werden, dass die Unternehmungen im Kanton Bern bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern insgesamt um 5 Prozent entlastet würden. Zu den spezifischen Entlastungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern aus den «STAF»-Massnahmen im Umfang von insgesamt 10 Prozent (getragen von Kanton und Gemeinden) käme somit eine lineare Entlastung von 5 Prozent (getragen allein vom Kanton) hinzu. Die Unternehmungen im Kanton Bern würden bei den Kantons- und Gemeindesteuern insgesamt um 15 Prozent entlastet. Um dies zu erreichen, ohne die Gemeinden und Kirchgemeinden zu belasten, muss der Kanton deren Anteil finanziell übernehmen. Entsprechend ist eine Senkung um 7.84 Prozent statt um 5 Prozent

<sup>8</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-84cdf5fefef431eb9c7e8127aec81a7.html>

<sup>9</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-e6715e65a80146fab75c1a147a360d7d.html>

vorgesehen. Die Mindererträge beim Kanton würden 40.77 Millionen Franken betragen. Die Gemeinden wären nicht betroffen und hätten deshalb keine Mindereinnahmen zu erwarten (vgl. Ziffer 4).

### **1.5 Behandlung parlamentarischer Vorstösse**

Aus der Behandlung weiterer, vom Grossen Rat überwiesener Vorstösse ergeben sich keine Anpassungen des Steuergesetzes. Dazu zählen:

- Motion 213-2016 Lanz (Thun, SVP) «Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern» vom 16. November 2016
- Postulat 051-2017 FDP (Haas, Bern; Reinhard, Thun) «Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung»
- Postulat 190-2016 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»
- Motion 069-2017 Schindler (Bern, SP) «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung»
- Motion 170-2018 Trüssel Daniel (Trimstein, glp) «Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten»
- Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung».

### **1.6 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis**

#### **1.6.1 Steuerort nach Steueraufschub für Grundstückgewinne**

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 28. September 2017 (2C\_70/2017) entschieden, dass die bei einer Ersatzbeschaffung aufgeschobenen Grundstückgewinne immer in demjenigen Kanton steuerbar sind, in dem die Ersatzliegenschaft veräussert wird. Die Regeln des bernischen Steuergesetzes basieren demgegenüber aktuell noch auf der nicht mehr zutreffenden Annahme, dass immer derjenige Kanton zur Besteuerung befugt ist, der einen Steueraufschub gewährt hat. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Steuergesetzes sind deshalb an die Rechtsprechung des Bundesgerichts anzupassen (vgl. Ziffer 6.1).

#### **1.6.2 Steuerort beim Handel mit Liegenschaften**

Zur Umsetzung der Motion Pelli «Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle (13.3728)» hat das Bundesparlament am 17. März 2017 einzelne Anpassungen am Steuerharmonisierungsgesetz beschlossen. Aus der Revision der Bestimmungen zu den Grundstückvermittlungen ergibt sich im bernischen Steuergesetz kein Änderungsbedarf. Das revidierte Steuerharmonisierungsgesetz sieht allerdings gleichzeitig eine Präzisierung der Bestimmungen zum Liegenschaftshandel vor, die auch im bernischen Steuergesetz nachvollzogen werden. Die Präzisierung hat keinen Einfluss auf die bereits geltende Praxis (vgl. Ziffer 6.2).

#### **1.6.3 Präzisierungen aus der Steuergesetzrevision 2019**

Schliesslich sollen mit der vorliegenden Revision jene Änderungen vorgenommen werden, die bereits Teil der abgelehnten Steuergesetzrevision 2019 waren und damals nicht bestritten waren (vgl. Ziffer 6.3).

#### **1.6.4 Kein Ausgleich der kalten Progression**

Für den Ausgleich der kalten Progression auf dem Einkommenssteuertarif ist der Regierungsrat zuständig. Die übrigen Tarife, die Sozialabzüge und die Steuerfreibeträge werden durch den

Grossen Rat angepasst, sobald die Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens drei Prozent betragen hat. Da die Teuerung in den vergangenen Jahren regelmässig negativ war, ist per 1. Januar 2021 (wiederum) kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (vgl. Ziffer 6.4).

## 1.7 Finanzpolitische Würdigung

Diegeplanten Massnahmen (Steuergesetzrevision 2021 sowie Senkung der Steueranlagen für die natürlichen und die juristischen Personen per 2021 bzw. 2022) führen für den Kanton zu jährlichen Mindererträgen von netto 15 Millionen Franken (im Jahr 2020) bzw. von netto 90 Millionen Franken (wiederkehrend ab 2021). Die Mindererträge sind in dem durch den Regierungsrat am 23. August 2019 verabschiedeten Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 mit Ausnahme der ab dem Jahr 2021 vorgesehenen zusätzlichen Entlastungen bei den juristischen Personen im Umfang von 41 Millionen Franken berücksichtigt.

Noch mit Unsicherheiten behaftet sind derzeit die voraussichtlichen Mindererträge aufgrund der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2021 im Jahr 2020. Aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision 2021 per 1. Januar 2020 (die zweite Lesung der Vorlage erfolgt in der Märzsession 2020) sowie der bei den Unternehmen erforderlichen Vorlaufzeit zur Prüfung der Anwendung der neuen Instrumente (insbesondere Patentbox) ist schwierig abschätzbar, wie hoch die Mindererträge im Jahr 2020 ausfallen werden. Im Voranschlag 2020 sind keine Mindererträge für die Umsetzung der STAF-Massnahmen berücksichtigt.

Was die Finanzierbarkeit der geplanten steuerlichen Massnahmen anbelangt, so präsentieren sich die finanziellen Perspektiven – insbesondere für die Jahre 2020 und 2021 – grundsätzlich positiv. Ab dem Jahr 2022 zeichnen sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs allerdings negative Finanzierungssaldi ab. Ohne die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fondslösung zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs oder deutlichen Haushaltsverbesserungen in der Erfolgsrechnung wird der Regierungsrat im kommenden Planungsprozess finanzielle Handlungsspielräume zur vollumfänglichen Finanzierung der vorliegend geplanten steuerlichen Massnahmen schaffen müssen.

## 2 Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes

### 2.1 «STAF»

#### 2.1.1 Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Dabei handelt es sich um die ursprünglich als «Steuervorlage 17» bezeichnete Vorlage<sup>10</sup>, die vom Bundesparlament mit Massnahmen zur Finanzierung der AHV verknüpft und als Folge umbenannt wurde. Im Rahmen der vorliegenden Revision sind die steuerrechtlichen Bestimmungen der «STAF» ins kantonale Steuerrecht zu überführen.

Das schweizerische Stimmvolk stimmte am 19. Mai 2019 über die «STAF» ab und hat die Vorlage mit 65,6 Prozent angenommen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der Vorlage am 14.

<sup>10</sup> Geschäft Nr. 18.031: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180031> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

Juni 2019<sup>11</sup> auf den 1. Januar 2020 festgesetzt. Der Bundesgesetzgeber hat bestimmt, dass die steuerrechtlichen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der «STAF» (1. Januar 2020) direkt Anwendung finden, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird deshalb vorgesehen, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Steuergesetzes rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Kern der steuerrechtlichen Bestimmungen der «STAF» ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (vgl. grauer Kasten unten). Gleichzeitig wird den Kantonen die Einführung einer Patentbox vorgeschrieben. Zudem können die Kantone fakultativ die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsausgaben beschliessen. Dem Kanton Zürich wird zudem die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung gestattet<sup>12</sup>. Flankiert werden diese Massnahmen von einer Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent, so dass in jedem Fall immer mindestens 30 Prozent des Gewinnes besteuert werden. Weiter sieht die «STAF» vor, dass Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen in den Kantonen zu mindestens 50 Prozent besteuert werden.

Um die Kantone in ihren Plänen zur Umsetzung der steuerrechtlichen Bestimmungen der «STAF» zu unterstützen, wird der Kantonsanteil aus den Einnahmen der direkten Bundessteuer von 17.0 auf 21.2 Prozent erhöht. Damit erhalten die Kantone zusätzlich rund 990 Millionen Franken pro Jahr, wobei gemäss den Berechnungen des Bundes rund 69 Millionen Franken auf den Kanton Bern entfallen werden. Die Kantone sind frei, diese Mehreinnahmen für ihre Umsetzungsvorhaben (u.a. Gewinnsteuersenkungen, Patentbox, Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsausgaben) einzusetzen.

Mit der «STAF» und den kantonalen Umsetzungsplänen wird sichergestellt, dass die Schweiz weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt. Gegenüber der Unternehmenssteuerreform III, die vom schweizerischen Stimmvolk am 12. Februar 2017 abgelehnt wurde, weist die «STAF» wesentliche Vorteile auf. Die Vorlage ist transparenter, da die zentralen Neuerungen detaillierter beschrieben werden und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates bereits vorliegen. Zudem können die finanziellen Auswirkungen der Revision genauer beschrieben werden, da die Pläne der Kantone zur Umsetzung der «STAF» mitberücksichtigt werden konnten. Die Vorlage ist zudem ausgewogener, weil stark kritisierte Massnahmen nur unter restriktiven Bedingungen eingeführt werden können (zinsbereinigte Gewinnsteuer) und weil Massnahmen zur Gegenfinanzierung hinzugekommen sind (Verschärfung der Entlastungsbegrenzung, Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip).

### **Exkurs: Sondernormen für Statusgesellschaften**

Die Steuergesetze der Kantone sehen heute für bestimmte mobile Aktivitäten besondere Regeln vor, die zu einer international konkurrenzfähigen Steuerbelastung führen. Man spricht von einem besonderen «Steuerstatus».

Die effektive Steuerbelastung der begünstigten Statusgesellschaften beträgt heute je nach Konstellation gerade einmal zwischen 7.8 Prozent und ca. 12 Prozent. Um in den Genuss eines

<sup>11</sup> Medienmitteilung vom 14. Juni 2019: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75417.html>

<sup>12</sup> Die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung ist nur jenen Kantonen erlaubt, die für alle Unternehmen eine minimale Steuerbelastung von mindestens 13.5 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern) vorsehen. Die Bedingung wird aktuell nur im Kanton Zürich erfüllt. Im Kanton Bern liegt die Steuerbelastung bei Unternehmen mit tiefen Gewinnen bei 6.41 Prozent (vgl. hinten Ziffer 2.1.3.8.4). Auf eine fakultative Einführung des Abzugs in sämtlichen Kantonen wurde verzichtet, weil die Massnahme im Rahmen der USR III stark kritisiert wurde.

Steuerstatus zu gelangen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, d.h. diese Unternehmen weisen besondere Strukturen auf. Typische Aktivitäten, die sich in diesen Unternehmen abspielen, sind das Halten von Beteiligungen, Konzernzentralenfunktionen, konzerninterne Dienstleistungen, Finanzierungsaktivitäten, das Bewirtschaften von Immaterialgütern oder internationaler Grosshandel.

Weil die kantonalen Sondernormen Unternehmungen begünstigen, die ihre Gewinne zur Hauptsache im Ausland erzielen, werden sie **international nicht mehr akzeptiert** und müssen aufgehoben werden. Bei einer ersatzlosen Aufhebung der Sondernormen wäre mit Abwanderungen zu rechnen. Die schweizweit rund 25'000 Statusgesellschaften sind für den Bund und die Kantone von grosser finanzpolitischer Bedeutung. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Anteil der Gewinnsteuereinnahmen dieser Gesellschaften 48.9 Prozent. Bei den Kantonen sind es im Durchschnitt immerhin 21.3 Prozent. Hinzu kommen positive Effekte aus der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und aus der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr.

### 2.1.2 Umsetzung in den Kantonen

Die Kantone konnten sich im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Umsetzung der einzelnen Massnahmen äussern. Aus der Botschaft des Bundesrates geht hervor, dass eine überwiegende Mehrheit der Kantone eine starke Ausgestaltung der Massnahmen plant und gleichzeitig tarifarische Entlastungen für juristische Personen vorsieht (vgl. Anhang zur Botschaft: BBl 2018 2639ff.<sup>13</sup>).

Tabellarische Übersicht der kantonalen Pläne<sup>14</sup>

| Kanton | Aktuell                   | Geplant                   |                       |           |                                                                                            |                                                                                                                                                     |
|--------|---------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        | Effektive Steuerbelastung | Effektive Steuerbelastung | Ermässigung Patentbox | F&E-Abzug | Entlastungsbegrenzung                                                                      | Anpassungen bei der Kapitalsteuer                                                                                                                   |
| ZH     | 21.15%                    | 18.19%                    | 90%                   | 50%       | 70%                                                                                        | Ja, Keine Änderungen beim Tarif, Steuerermässigung von 90% auf Eigenkapital, soweit dieses auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt. |
| BE     | 21.64%                    | 21.64%                    | 90%                   | 50%       | 70%                                                                                        | Ja, Tarifmassnahmen                                                                                                                                 |
| LU     | 12.32%                    | 12.60%                    | 10%                   | Nein      | 20 % mit Entlastungsbegrenzung exkl. und 70% inkl. steuerfreie Aufdeckung stiller Reserven | Ja, Feste Kapitalsteuer von 0.001 % auf Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen          |
| UR     | 14.92%                    | 12.64%                    | 30%                   | Nein      | 50%                                                                                        | Nein                                                                                                                                                |
| SZ     | 15.19%                    | 14.13%                    | 90%                   | 50%       | 70%                                                                                        | Ja, Tarifmassnahmen                                                                                                                                 |
| OW     | 12.66%                    | 12.66%                    | 90%                   | 50%       | 70%                                                                                        | Ja                                                                                                                                                  |
| NW     | 12.66%                    | 11.97%                    | 90%                   | Nein      | 70%                                                                                        | Nein                                                                                                                                                |
| GL     | 15.70%                    | 12.43%                    | 10%                   | Nein      | 10%                                                                                        | Ja, gemäss Art. 29. Abs. 3 StHG, ohne Mindestbesteuerung                                                                                            |
| ZG     | 14.62%                    | 12.09%                    | 90%                   | 50%       | 70%                                                                                        | Ja, Ermässigung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.                                                                                 |
| FR     | 19.86%                    | 13.91%                    | 90%                   | 50%       | 20%                                                                                        | Oui                                                                                                                                                 |
| SO     | 21.38%                    | 13.12% <sup>15</sup>      | 90%                   | 50%       | 50%                                                                                        | Ja, Privilegierte Aktiven mit 5% in Bemessung einbeziehen                                                                                           |
| BS     | 22.18%                    | 13.04%                    | 90%                   | Nein      | 40%                                                                                        | Ja                                                                                                                                                  |
| BL     | 20.70%                    | 13.45%                    | 90%                   | 20%       | 50%                                                                                        | Ja, Ermässigung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.                                                                                 |

<sup>13</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/2527.pdf>

<sup>14</sup> Ergebnisse gemäss Umfrage der Finanzdirektorenkonferenz im Mai 2019: [https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK\\_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/190510\\_STAF\\_Umfrageergebnis\\_Mai\\_DEF.pdf?la=de-CH](https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/190510_STAF_Umfrageergebnis_Mai_DEF.pdf?la=de-CH)

<sup>15</sup> Die diesbezügliche Revision des Solothurner Steuergesetzes wurde am 19. Mai 2019 mit 51 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

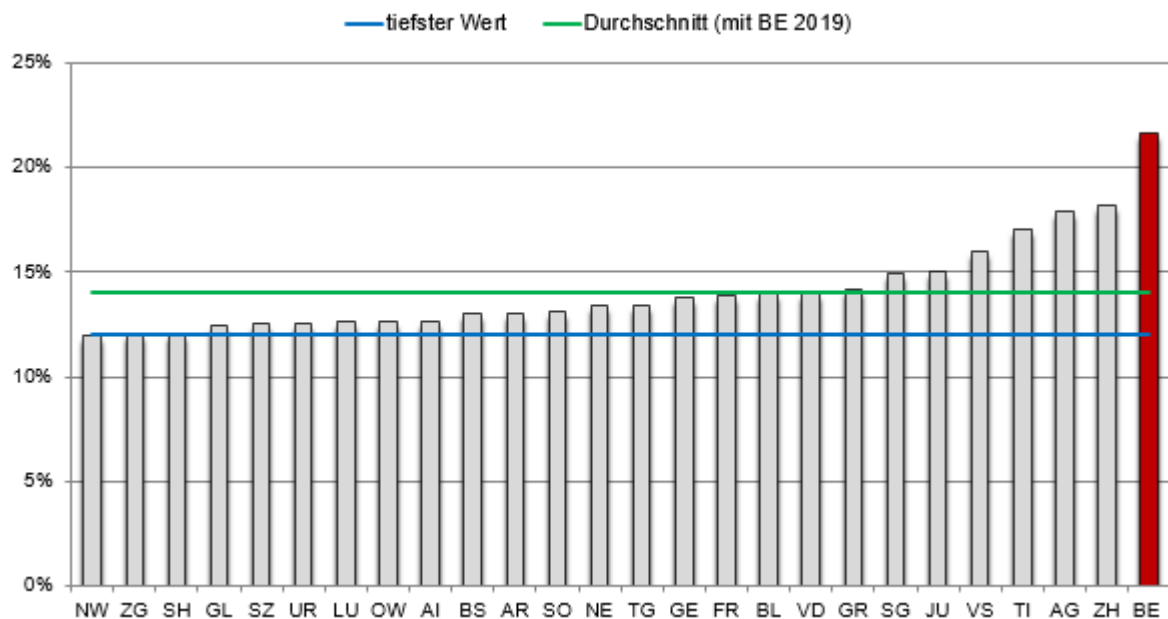
| Kanton | Aktuell                   | Geplant                   |                       |                   |                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------|---------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        | Effektive Steuerbelastung | Effektive Steuerbelastung | Ermässigung Patentbox | F&E-Abzug         | Entlastungsbegrenzung                     | Anpassungen bei der Kapitalsteuer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| SH     | 15.97%                    | 12.35%                    | 90%                   | 25% (ab. 6. Jahr) | 70% (während 5 Jahren, anschliessend 50%) | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| AR     | 13.04%                    | 13.04%                    | 50%                   | 50%               | 50%                                       | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| AI     | 14.16%                    | 12.66%                    | 10%                   | Nein              | 50%                                       | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| SG     | 17.40%                    | 14.50%                    | 50%                   | 40%               | 40%                                       | Ja, direkte Freistellung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| GR     | 16.12%                    | 14.02%                    | 70%                   | Nein              | 70%                                       | Ja, Steuerermässigung für Beteiligungsrechte, Satzsenkung entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| AG     | 18.61%                    | 18.61%                    | 90%                   | 50%               | 70%                                       | Ja, Reduktion Kapitalsteuertarif auf 0.75‰                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| TG     | 16.43%                    | 13.40%                    | 40%                   | Noch offen        | 50%                                       | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| TI     | 20.95%                    | 16.50%                    | 90%                   | 50%               | 70%                                       | Oui, limité aux brevets                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| VD     | 21.37%                    | 14.00%                    | En suspens            | En suspens        | En suspens                                | Oui                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| VS     | 21.56%                    | 16.98%                    | 90%                   | 50%               | 50%                                       | Oui                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| NE     | 15.61%                    | 13.60%                    | 20%                   | 50%               | 40%                                       | Oui                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| GE     | 24.16%                    | 13.99%                    | 10%                   | 50%               | 9%                                        | Oui, Taux d'imposition effectif unique de 0.4% pour l'impôt sur le capital et imposition réduite à un taux effectif de 0.001% applicable aux participations qualifiées, brevets et prêts intragroupe. Imputation de l'impôt sur le bénéfice à l'impôt sur le capital plafonné à 8'500 CHF, puis imputation totale après 5 ans par paliers (N plafond à 8'500, N+1 à 25%, N+2 à 50%, N+3 à 75%, dès N+4 imputation totale); |
| JU     | 20.66%                    | 15.00%                    | 90%                   | 50%               | 70%                                       | Oui, l'impôt sur le capital sera divisé par deux (0,377% → 0,187%) et que le capital relatif à la propriété intellectuelle, aux prêts intra-groupes et aux participations sera imposé de manière allégée (0,025%)                                                                                                                                                                                                          |

### Umsetzung im Kanton Bern

Der Regierungsrat hat die vorgesehenen Massnahmen im Rahmen der Vernehmlassung ebenfalls begrüsst und insbesondere die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge unterstützt (vgl. Medienmitteilung vom 15.11.2017<sup>16</sup>).

Der Kanton Bern gehört zu den Kantonen mit der höchsten Gewinnsteuerbelastung. Im Hinblick auf die «STAF» des Bundes haben die meisten Kantone Entlastungen angekündigt, so dass der Kanton Bern ohne entsprechende Massnahmen aus steuerlicher Sicht als Wirtschaftsstandort zunehmend unattraktiv sein wird. Ob sämtliche angekündigten Entlastungen tatsächlich umgesetzt werden ist offen. Sollte dies der Fall sein, würde der Kanton Bern in Zukunft mit einer maximalen Gewinnsteuerbelastung von 21.64 Prozent auf dem letzten Platz liegen. Der Abstand zum erwarteten schweizerischen Durchschnitt von 14.13 Prozent wird mehr als acht Prozent betragen. Für bernische Unternehmen besteht ein immer grösserer Anreiz, aus steuerlichen Überlegungen den Sitz oder einzelne Betriebsaktivitäten in andere Kantone zu verlegen.

### Künftige Gewinnsteuerbelastung gemäss Botschaft zur STAF (ab 2020)<sup>17</sup>



Eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung der juristischen Personen hin zum schweizerischen Durchschnitt ist aufgrund der eben erst abgelehnten Steuergesetzrevision 2019 nicht opportun. Umso mehr ist es angezeigt, dass stattdessen die neu geschaffenen Ersatzmassnahmen möglichst wirkungsvoll ausgestaltet werden. Auch bei einer maximalen Ausgestaltung der spezifischen Ersatzmassnahmen für Forschung und Entwicklung resultieren deutlich geringere Mindereinnahmen als bei einer allgemeinen Gewinnsteuersenkung (vgl. finanzielle Auswirkungen in Ziffer 8).

### Der Regierungsrat beantragt deshalb im Grundsatz eine maximale Nutzung der neuen Möglichkeiten.

Nachfolgend wird die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umsetzung im Kanton Bern zunächst in einem Überblick dargestellt. Daran anschliessend werden die einzelnen Massnahmen im Detail erläutert.

#### Massnahmen mit Gestaltungsspielraum

| Nr. | Massnahmen «STAF»                                                                      | Antrag Regierungsrat zur Umsetzung<br>(Gestaltungsspielraum Kanton «fett»)                                                        |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Obligatorische Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung | Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften. Übergangsregelung mit Sondersatz von <b>0.5 Prozent.</b> (vgl. Ziffer 2.1.3.1) |
| 2   | Obligatorische Einführung einer Patentbox: Maximale Entlastung von 90 Prozent          | Einführung mit <b>90 Prozent</b> Entlastung. (vgl. Ziffer 2.1.3.2)                                                                |

<sup>17</sup> Zahlen gemäss Anhang der Botschaft vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die «STAF», Tabelle 19. Die Zahlen wurden aktualisiert gemäss den Ergebnissen einer Umfrage der FDK im November 2018: Der angestrebte Steuersatz liegt im Vergleich zur Botschaft in drei Kantonen tiefer (NW, SG, AG) und in zwei Kantonen höher (LU, GE).

| Nr. | Massnahmen «STAF»                                                                             | Antrag Regierungsrat zur Umsetzung<br>(Gestaltungsspielraum Kanton «fett»)                                                                |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3   | Fakultativer Überabzug für Forschung und Entwicklung: maximaler Überabzug von 50 Prozent      | <b>Einführung</b> mit <b>50 Prozent</b> Zuschlag. (vgl. Ziffer 2.1.3.3)                                                                   |
| 4   | Obligatorische Entlastungsbegrenzung: Maximale Entlastung von 70 Prozent                      | Entlastungsbegrenzung von <b>70 Prozent</b> . (vgl. Ziffer 2.1.3.4)                                                                       |
| 5   | Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer analog Patentbox                               | <b>Verzicht</b> auf diese Massnahme zugunsten einer Anpassung des Kapitalsteuersatzes. (vgl. Ziffer 2.1.3.5)                              |
| 6   | Minimale Dividendenbesteuerung von mindestens 50 Prozent                                      | Dividendenbesteuerung unverändert bei <b>50 Prozent</b> . (vgl. Ziffer 2.1.3.6)                                                           |
| 7   | Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit dem erhöhten Bundessteueranteil | <b>Berücksichtigung</b> der Gemeinden und Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuererträge der juristischen Personen. (vgl. Ziffer 2.1.3.7) |

Bei einzelnen weiteren Massnahmen haben die Kantone keinen Gestaltungsspielraum (Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip, Regelung des «Step-Up» beim Zuzug, Anpassungen bei der sog. Transponierung). Ein Abzug für Eigenfinanzierung dürfte nur eingeführt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt wären (vgl. Ziffer 2.1.3.8.4).

### 2.1.3 Einzelne Massnahmen

#### 2.1.3.1 Obligatorische Aufhebung der Statusgesellschaften

Die Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften ist zwingend. Von den schweizweit 25'000 Statusgesellschaften befinden sich knapp 1'300 Statusgesellschaften im Kanton Bern. Bei den meisten dieser Unternehmungen handelt es sich um Holdinggesellschaften.

Mit dem Wegfall der kantonalen Sondernormen kommen für diese Statusgesellschaften künftig die ordentlichen Gewinnsteuersätze zum Tragen, was zu einer deutlichen Zunahme der Steuerbelastung für diese Unternehmen führen wird. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sämtliche bernischen Statusgesellschaften die entstehende Mehrbelastung akzeptieren werden. Da die Gewinnsteuerbelastung dieser Gesellschaften von heute 7.8 Prozent - 12 Prozent auf bis zu 21.64 Prozent ansteigen wird, muss bei diesen teilweise sehr mobilen Gesellschaften mit einer Verlegung des Sitzes oder der Aktivitäten ins Ausland oder in einen Niedrigsteuernkanton wie Luzern oder Zug, wo die Belastung weiterhin um 12 Prozent beträgt, gerechnet werden.

Für die bisherigen Statusgesellschaften kann die Reduktion der Kapitalsteuersätze von Bedeutung sein. Statusgesellschaften, welche (nach einer Anpassung der Struktur) auch die neuen Entlastungen in Anspruch nehmen können (Patentbox, Überabzug Forschung und Entwicklung), können so die Gewinnsteuerbelastung reduzieren (vgl. die Darstellung zur künftigen Belastung in Ziffer 2.1.3.4).

Bis sich die Unternehmen auf die neuen Möglichkeiten eingestellt haben, dient den Statusgesellschaften die Übergangsregelung, welche eine gesonderte Besteuerung im Umfang der (bisher reduziert steuerbaren) ausgewiesenen stillen Reserven erlaubt. Indem der Steuersatz für die Übergangsperiode bei 0.5 Prozent festgelegt wird, resultiert eine ungefähr gleichbleibende

Steuerbelastung von rund 12 Prozent. Für den Kanton entstehen daraus keine Mindereinnahmen.

Die folgende Darstellung zeigt die Gewinnsteuerbelastung einer Statusgesellschaft mit einem Reingewinn von 1 Million Franken. Die gesonderte Besteuerung ist nur im Umfang der bisher reduziert steuerbaren Quote zulässig (Annahme: 80%).

*Gewinnsteuerbelastung ehemalige Statusgesellschaften (mit ausgewiesenen stillen Reserven):*

|                                                                                      | 2020 bis 2024 | Ab 2025              |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|
| <b>Gewinnsteuerbelastung auf 80% des Gewinnes (Sondersatz von 0.5%<sup>18</sup>)</b> | 9.83%         | -                    |
| <b>Gewinnsteuerbelastung auf 20% des Gewinnes (ordentlicher Tarif)</b>               | 21.42%        | -                    |
| <b>Total der Gewinnsteuerbelastung</b>                                               | 12.15%        | 21.42% <sup>19</sup> |

Die Massnahme führt zur Streichung der Artikel 98 und 99 StG (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 7.36) sowie zu redaktionellen Anpassungen in diversen weiteren Bestimmungen.

### 2.1.3.2 Obligatorische Einführung einer Patentbox

Die Kantone werden verpflichtet, den Unternehmungen die Bildung einer sog. Patentbox zu gestatten. Die Unternehmungen können ihre Patente und vergleichbaren Rechte dieser Box zuweisen. In der Folge werden die daraus resultierenden Erträge nur anteilmässig in die Bemessung des steuerbaren Gewinns miteinbezogen (sog. Output-Förderung). Den Umfang der Ermässigung bestimmen die Kantone selbst, wobei die Erträge aus der Patentbox mindestens im Umfang von 10 Prozent in die Bemessung des steuerbaren Gewinns miteinberechnet werden müssen. Die Ermässigung beträgt somit maximal 90 Prozent.

Die Patentboxregelung, ihre Umsetzung und ihre Anwendung sind komplex. Die Kantone, müssen jeweils eine bereits erfolgte Ermässigung (Abzug für Forschung und Entwicklung) berücksichtigen, damit es mit der Output-Förderung (Patentbox) nicht zu einer zweifachen Entlastung kommt. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen deshalb beim Boxeneintritt korrigierende Aufrechnungen vor, die dies verhindern sollen.

Im Kanton Bern steht die Einführung der Patentbox zwar nicht im Vordergrund. Mit dem erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung können Statusgesellschaften und bisher ordentlich besteuerte Unternehmungen von einer wirkungsvollen Innovationsförderung profitieren. Da bei der Beanspruchung der Patentbox die bisherigen Abzüge für Forschung und Entwicklung zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet werden, dürfte der Anwendungsbereich der Patentbox im Kanton Bern in der Praxis deshalb voraussichtlich relativ eng sein. Dementsprechend rechnet der Regierungsrat aber auch nicht mit relevanten Mindereinnahmen aus der Patentbox.

<sup>18</sup> Der Satz von 0.5 Prozent führt mittels Multiplikation mit den Steueranlagen in der Gemeinde Bern zu einem Steuersatz für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer von 2.4 Prozent. Zusammen mit der direkten Bundessteuer ergibt das einen Steuersatz von 10.9 Prozent. Daraus resultiert eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 9.83 Prozent ( $100:110.9 \times 10.9$ ).

<sup>19</sup> Falls Entlastungen durch Patentbox, Abzug für Forschung und Entwicklung etc. möglich sind, ist die Steuerbelastung tiefer. Die effektive Gewinnsteuerbelastung eines Unternehmens, das im maximalen Umfang (70%) von Entlastungen profitiert, beträgt ab dem Steuerjahr 2021 insgesamt 12.38 Prozent (vgl. Ziffer 2.1.3.4).

Im Hinblick auf die Signalwirkung, welche eine maximale Ermässigung hat, beantragt der Regierungsrat, auf eine Reduktion der Ermässigung zu verzichten und die maximale Ermässigung von 90 Prozent vorzusehen.

Die Massnahme führt zur Einführung der neuen Artikel 85a und 85b StG (vgl. die Erläuterungen in den Ziffern 7.27 und 7.28).

### 2.1.3.3 Fakultativer Überabzug für Forschung und Entwicklung

Bereits unter dem geltenden Recht können Unternehmungen ihre Aufwendungen für Forschung und Entwicklung steuerlich geltend machen. Neu dürfen die Kantone in ihren Steuergesetzen einen sog. Überabzug für die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorsehen (sog. Inputförderung auf Stufe Bemessungsgrundlage). Dieser Überabzug ist auf inländische Forschung und Entwicklung beschränkt und darf maximal 150 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten betragen. Diese Massnahme gilt nur für die kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber für die direkte Bundessteuer.

Mit dem höheren Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten können Unternehmungen von einer wirkungsvollen Innovationsförderung profitieren. Die daraus resultierenden zusätzlichen Unternehmensgewinne führen zu einer Stärkung der bernischen Wirtschaft. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Unternehmen der bernischen Uhren- und Pharmaindustrie. Profitieren würden auch alle übrigen Unternehmen und insbesondere auch KMU, die heute (oder in Zukunft) im Kanton Bern tätig sind und im Inland neue Produkte oder Dienstleistungen erforschen und entwickeln.

### Der Regierungsrat beantragt die Einführung eines Überabzugs von 50 Prozent.

Bei der Beurteilung des Nutzens der Innovationsförderungsmassnahmen muss zwischen den bisherigen Statusgesellschaften und den bisher ordentlich besteuerten Gesellschaften unterschieden werden.

Die heutigen **Statusgesellschaften** kennzeichnen sich u.a. dadurch, dass sie in der Schweiz grundsätzlich keine geschäftlichen Tätigkeiten verrichten. Dies führt dazu, dass die Statusgesellschaften in der heutigen Struktur kaum von den Innovationsförderungsmassnahmen profitieren können:

- Holdinggesellschaften dienen dem Halten und Verwalten von Beteiligungen und üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeiten aus. Bei Holdinggesellschaften sind die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten sowie eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten deshalb nur in untergeordnetem Mass zulässig.<sup>20</sup>
- Bei Domizil- und gemischten Gesellschaften gilt das zu den Holdinggesellschaften Gesagte sinngemäss. Am ehesten könnten die Domizilgesellschaften profitieren, sofern sie eine bereits vorhandene untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausbauen würden.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Steuertechnischer Exkurs: Mit Bezug auf die gehaltenen Beteiligungen können diese Gesellschaftstypen von einer gleichbleibenden Gewinnsteuerbelastung ausgehen, da bei ordentlich besteuerten Gesellschaften der Beteiligungsabzug zu einer Freistellung der Dividendeneträge führt. Eine gewisse Mehrbelastung resultiert aus dem Wechsel zum ordentlichen Tarif für die Kapitalsteuer. Diesbezüglich greift die vorgesehene Reduktion des Steuersatzes von 0.3 auf 0.05 Promille. Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten der Holdinggesellschaften gehören auch die Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und die Finanzierung der Tochtergesellschaften.

<sup>21</sup> Die drohende Mehrbelastung bei Verwaltungs- und Domizilgesellschaften kann in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten für einige Unternehmen dadurch gemildert werden, dass ein entsprechend tiefer Sondersatz festgelegt wird.

Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung oder eine reduzierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten würden nur greifen, wenn tatsächlich Forschung und Entwicklung in der Schweiz getätigt werden bzw. wenn die Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind.

Von den vorgesehenen Ersatzmassnahmen profitieren deshalb gemäss Beurteilung des Regierungsrates vorab Gesellschaften, die ihre geschäftliche Tätigkeit in der Schweiz ausüben und deshalb schon heute zum ordentlichen Tarif besteuert werden.

Die Massnahme führt zur Änderung des Artikel 90 StG und zur Ergänzung des Artikel 32 StG (vgl. die Erläuterungen in den Ziffern 7.32 und 7.16).

#### 2.1.3.4 Obligatorische Entlastungsbegrenzung

Die «STAF» verpflichtet die Kantone, die Entlastungen aus der Patentbox und dem Überabzug für Forschung und Entwicklung auf maximal 70 Prozent zu beschränken. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmungen in einzelnen Jahren überhaupt keine Steuern bezahlen müssen.

Unternehmen, die im geltenden Recht den Sonderstatus verlieren, haben je nach kantonaler Praxis die Möglichkeit, bestehende stille Reserven steuerfrei aufzudecken und in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben. Diese Abschreibungen fallen ebenfalls unter die Entlastungsbegrenzung.

Die Kantone dürfen die maximale Entlastung auch tiefer festsetzen. Der Regierungsrat möchte darauf im Interesse einer möglichst geringen Mehrbelastung der Statusgesellschaften sowie der Signalwirkung für alle Unternehmen verzichten.

Die effektive Gewinnsteuerbelastung eines Unternehmens, das im maximalen Umfang (70%) von den Entlastungen profitiert, beträgt ab dem Steuerjahr 2020 insgesamt 12.38 Prozent (Annahme: steuerbarer Reingewinn von CHF 1 Mio., Gemeinde Bern).

*Gewinnsteuerbelastung (Annahme: steuerbarer Reingewinn von CHF 1 Mio., Gemeinde Bern)*

|                                                         | Steuerjahr 2019 | Steuerjahre ab 2020 |                |
|---------------------------------------------------------|-----------------|---------------------|----------------|
|                                                         |                 | ohne Entlastung     | mit Entlastung |
| Steuersatz direkte Bundessteuer (%)                     | 8.5             | 8.5                 | 8.5            |
| Steuersatz Kantons- und Gemeindesteuer (%)              | 18.76           | 18.76               | 5.63           |
| Total Steuersatz (%) <sup>22</sup>                      | 27.26           | 27.26               | 14.13          |
| <b>Effektive Gewinnsteuerbelastung (%)<sup>23</sup></b> | <b>21.42</b>    | <b>21.42</b>        | <b>12.38</b>   |

Die Massnahme führt zur Einführung eines neuen Artikel 90a StG und zu damit zusammenhängenden Übergangsregeln für die bisherigen Statusgesellschaften in T7-1 (vgl. Erläuterungen in den Ziffern 7.33 und 7.69).

<sup>22</sup> Steuersatz auf dem Reingewinn nach Steuern.

<sup>23</sup> Effektive Gewinnsteuerbelastung auf dem Reingewinn vor Steuern.

### 2.1.3.5 Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer

Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 StHG sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 24a StHG entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

**Der Regierungsrat möchte von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen<sup>24</sup>.** Stattdessen soll der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 0.3 Promille auf **0.05 Promille** herabgesetzt werden. Zusätzliche spezifische Entlastungen bei der Kapitalsteuer werden dadurch verzichtbar und die damit verbundene erhebliche Verkomplizierung der Deklaration und Veranlagung kann verhindert werden.

Mit der «STAF» fallen in Zukunft die Sondertarife für die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften weg. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass ihre Kapitalsteuer bis zu sechsmal höher ausfällt als bisher. Insbesondere bei Holdinggesellschaften mit tiefen Gewinnsteuern (Beteiligungsabzug) kann dies zu einer markanten Mehrbelastung führen: Statusgesellschaften schulden bisher eine Kapitalsteuer (Sondertarif) zum festen Satz von 0.20 Promille für die erste Million Franken. Darüber hinaus gilt ein degressiver Tarif: Für die weiteren 10 Millionen Franken beträgt der feste Satz 0.15 Promille, für die nächsten 100 Millionen Franken beträgt er 0.1 Promille und darüber hinaus liegt der Satz bei 0.05 Promille.

Als Teil der «Steuerstrategie 2019-2022» sollte der ordentliche Steuersatz von heute 0.3 Promille auf 0.1 Promille reduziert werden. Multipliziert mit der Steueranlage von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde beträgt die Kapitalsteuerbelastung damit auch in Zukunft rund 0.48 Promille. Das bedeutet für Statusgesellschaften eine Vervielfachung der bisherigen Belastung. Um eine übermässige Mehrbelastung durch die Kapitalsteuer zu verhindern, schlägt der Regierungsrat deshalb eine weitergehende Senkung des Kapitalsteuersatzes auf 0.05 Promille vor. Die Kapitalsteuerbelastung (Kantons- und Gemeindesteuern) beträgt damit zukünftig 0.24 Promille, so dass für Statusgesellschaften eine verkräftbare Mehrbelastung resultiert.

Die Mindereinnahmen erhöhen sich dadurch gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag gemäss «Steuerstrategie 2019-2022» nur leicht. Sie betragen 6.9 Millionen Franken beim Kanton (statt CHF 5.7 Mio.), 3.5 Millionen Franken bei den Gemeinden (statt CHF 3.0 Mio.) und 0.5 Millionen Franken bei den Kirchgemeinden (statt CHF 0.4 Mio., vgl. Ziffer 8.1). Damit bietet sich die Chance, für Unternehmen mit sehr hohem Kapital weiterhin attraktive Bedingungen zu bieten, ohne dass damit hohe Mindereinnahmen verbunden wären (vgl. Erläuterungen Ziffer 7.37).

Die Massnahme führt zur Anpassung des Artikel 106 (vgl. Erläuterungen in Ziffer 7.37).

### 2.1.3.6 Dividendenbesteuerung

Die «STAF» verlangt eine minimale Dividendenbesteuerung von 50 Prozent. Für den Kanton Bern resultiert daraus kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da die minimale Dividendenbesteuerung im Kanton Bern mit einem Satz von 50 Prozent bereits heute erfüllt ist. Da im Rahmen der vorliegenden Revision auf eine Senkung der Gewinnsteuern verzichtet wird, kann die bisherige

<sup>24</sup> Die Kantone dürften eine entsprechende Entlastung auch bei der Vermögenssteuer der natürlichen Personen vorsehen. Da beim Eigenkapital auf eine spezifische Ermässigung verzichtet wird, kommt die Einführung einer spezifischen Ermässigung bei der Vermögenssteuer ebenfalls nicht in Frage. Ohnehin besteht bei der Vermögenssteuer – anders als bei der Kapitalsteuer – im Kanton Bern kein tarifarischer Handlungsbedarf.

Dividendenbesteuerung unverändert belassen werden. Bei deutlich tieferer Gewinnsteuerbelastung wäre eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung aufgrund der Rechtsformneutralität erneut zu prüfen (vgl. den Kasten «Exkurs: Teilbesteuerung» unten).

Umgesetzt werden soll eine technische Änderung: Die Reduktion erfolgt im Kanton Bern anders als bei der direkten Bundessteuer. Während bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage herabgesetzt wird (Teilbesteuerungsverfahren), wird bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Steuersatz reduziert (Teilsatzverfahren, vgl. hierzu Merkblatt 11 «Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen – Teilsatzverfahren»<sup>25</sup>). Die «STAF» lässt das bisherige Teilsatzverfahren nicht mehr zu. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll deshalb vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren gewechselt werden. Für die Steuerpflichtigen hat dies keine finanziellen Auswirkungen.

Die Massnahme führt zur Streichung des Artikel 42 Absatz 3 und zur Anpassung der Artikel 21b und 24, vgl. Erläuterungen in den Ziffern 7.8 (Teilbesteuerung Geschäftsvermögen), 7.10 (Teilbesteuerung Privatvermögen) und 7.20 (Wegfall der Normen zum Teilsatzverfahren 7.33).

### Exkurs: Teilbesteuerungsverfahren

Das Teilbesteuerungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt und trat auf Bundesebene am 1. Januar 2009 in Kraft. Sinn und Zweck des Teilbesteuerungsverfahrens ist die Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, welche entsteht, wenn die in Form einer Dividende ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

- Bei der **direkten Bundessteuer** beträgt die Entlastung der Bemessungsgrundlage bisher 40 Prozent, sofern die Anteile im Privatvermögen gehalten werden. Befinden sich die Beteiligungsrechte im Geschäftsvermögen, beträgt die Entlastung auf Bundesstufe bisher 50 Prozent. Bei den bernischen Kantons- und Gemeindesteuern beträgt die Entlastung bisher in allen Fällen 50 Prozent. Im Rahmen der «STAF» wird die minimale Dividendenbesteuerung bei der direkten Bundessteuer auf 70 Prozent angehoben (Beteiligungen im Privatvermögen oder Geschäftsvermögen).
- Für die **Kantone** wird neu eine minimale Dividendenbesteuerung von 50 Prozent vorgeschrieben. Entgegen dem Antrag des Bundesrates hat sich das Bundesparlament gegen eine obligatorische Erhöhung der minimalen Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent ausgesprochen. Da die Kantone die Höhe der Gewinnsteuerbelastung unterschiedlich festlegen, wird lediglich eine minimale Dividendenbesteuerung von 50 Prozent vorgeschrieben. **Die Kantone sollen autonom prüfen, ob aufgrund der eigenen Gewinnsteuerbelastung eine höhere Dividendenbesteuerung angezeigt ist.** Bei der Einführung der Entlastung im Kanton Bern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 hatte sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, die Entlastung im Privatvermögen - wie bei der direkten Bundessteuer - auf 40 Prozent festzulegen. Begründet hatte der Regierungsrat seinen Antrag mit Berechnungen, die zeigen, dass mit einer Entlastung von 40 Prozent am ehesten eine rechtsformneutrale Besteuerung von Personenunternehmungen und Inhabern von Beteiligungen erreicht werden kann (vgl. Ziffer 10.2 des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat zur

<sup>25</sup>

<http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/publikationen/merkblaetter/einkommens- und vermoegenssteuer.html>

Steuergesetzrevision 2008). Der Grosse Rat hatte sich in der Folge trotzdem für eine stärkere Entlastung von 50 Prozent ausgesprochen.

### 2.1.3.7 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden

#### 2.1.3.7.1 Vertikale Verteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden

Die «STAF» sieht einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen von heute 17 Prozent auf neu 21.2 Prozent (Art. 196 DBG). Mit den zusätzlichen Mitteln können die Kantone Entlastungen für juristische Personen vorsehen, wobei die Interessen der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen sind<sup>26</sup>.

Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen im langjährigen Vergleich zu rund 33 Prozent auf die Gemeinden und zu rund 4 Prozent auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden.

*Vertikale Verteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden:*

| Jahr                                                                    | Total       | Kanton      | Gemeinden   | Kirchgemeinden |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| Anteil Steuererträge der juristischen Personen (Ø 2010 bis 2015)        | 100.00%     | 63.58%      | 32.20%      | 4.22%          |
| Abgeleitete Zuweisung von 4.2% der (zusätzlichen) direkten Bundessteuer | 4.20%       | 2.67%       | 1.35%       | 0.18%          |
| <b>Gerundeter Anteil (Antrag RR)</b>                                    | <b>4.2%</b> | <b>2.6%</b> | <b>1.4%</b> | <b>0.2%</b>    |

Der Kanton überweist den Gemeinden somit ab dem 1. Januar 2020 jeweils 1.4 Prozent der eingegangenen direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 DBG. Dazu zählen die Steuereinnahmen der juristischen und der natürlichen Personen (inkl. Quellensteuern, die Bussen und die Verzugszinsen).

Der höhere Kantonsanteil gilt erstmals für die Bundessteuer im Kalenderjahre 2020. Entgegen den Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage wird der höhere Anteil an der direkten Bundessteuer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der STAF für alle betroffenen Geldflüsse, namentlich auch für Steuern vorheriger Steuerperioden, zur Anwendung kommen. Der höhere Bundessteueranteil wirkt sich deshalb bereits im Kalenderjahr 2020 erstmals aus (und nicht erst im Folgejahr, wenn die direkte Bundessteuer für das Steuerjahr 2020 fällig wird).

Eine Weiterleitung an die Gemeinden erfolgt jeweils für sämtliche im Kalenderjahr **eingegangenen** Bundessteuern (ab Kalenderjahr 2020). Der Zeitpunkt der Rechnungstellung und der Zeitpunkt der Verfügung sind deshalb nicht massgeblich.

Eine Weiterleitung erfolgt auch bezüglich der Bundessteuern, die von einem anderen Kanton an den Kanton Bern weitergeleitet werden, wenn eine Person in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist (Art. 197 DBG; Repartition der direkten Bundessteuer). Spiegelbildlich werden die an andere Kantone geleisteten Bundessteuern den Gemeinden belastet.

<sup>26</sup> Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> lautet wie folgt: «Sie (die Kantone) gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2 - 5 und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab». Die Bestimmung hält die Kantone an, einen Teil der Erhöhung des Kantonsanteils an die Gemeinden weiter zu leiten. Mit der gesetzlichen Verankerung wurde einer zentralen politischen Forderung der Gemeinden entsprochen.

### 2.1.3.7.2 Horizontale Verteilung zwischen den Gemeinden

Mit dem finanziellen Ausgleich des Bundes werden die Gewinnsteuerentlastungen der Kantone entschädigt. Da die Gemeinden von Gewinnsteuersenkungen entsprechend ihren Gewinnsteuereinnahmen betroffen sind, soll sich die Höhe des Gemeindeanteils primär nach der **Höhe der Gewinnsteuern der Gemeinden** richten. Der Anteil pro Gemeinde bemisst sich somit nach deren Anteil am Total der Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden. Als Bemessungsbasis gilt jeweils der Durchschnitt der fünf vorangegangenen Kalenderjahre n-6 bis n-2<sup>27</sup>. Massgeblich sind die in dieser Periode bei den Gemeinden **fakturierten** Gewinnsteuern der juristischen Personen<sup>28</sup>. Mitberücksichtigt werden auch Zahlungen zwischen den Gemeinden, die sich aus der interkommunalen Steuerteilung ergeben<sup>29</sup>.

Die Formel zur Bestimmung des Anteils der Gemeinde X lautet somit:

$$\frac{\text{Bundessteueranteil Gemeinden (Jahr n)} \times \text{fakturierte Gewinnsteuern Gemeinde X } (\bar{\text{Ø der Jahre n - 6 bis n - 2}})}{\text{Summe der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden } (\bar{\text{Ø der Jahre n - 6 bis n - 2}})}$$

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde gewünscht, dass weitere Modelle zur horizontalen Verteilung geprüft werden. Diese weiteren Modelle werden am Ende des Kapitels dargestellt und kurz gewürdigt. Bei zwei Sitzungen mit Vertretern der Gemeinden am 30. Juli und 12. August 2019 (Steuerdialog mit Gemeinden) wurden die verschiedenen Modelle verglichen und diskutiert. Dabei bestand Konsens, dass Gemeinden, die in hohem Mass von den Steuererträgen der juristischen Personen abhängig sind, von der Revision besonders stark betroffen sind. Es wird deshalb als richtig erachtet, bei der Bestimmung des Anteils der Gemeinden auch die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am gesamten Steuerertrag der Gemeinde angemessen mit zu berücksichtigen. Der Verteilung nach Höhe der Gewinnsteuern wird deshalb eine zweite Verteilung gegenübergestellt, die sich nach dem Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuern am gesamten Steuerertrag der Gemeinde richtet.

Die Formel zur Bestimmung des Gemeindeanteils lautet nach dieser Methode:

$$\frac{\text{Bundessteueranteil Gemeinden (Jahr n)} \times \text{Quote}^{30} \text{ Gemeinde X } (\bar{\text{Ø der Jahre n - 6 bis n - 2}})}{\text{Summe der Quoten sämtlicher Gemeinden } (\bar{\text{Ø der Jahre n - 6 bis n - 2}})}$$

Zur Bestimmung des Anteils der Gemeinde X sollen **beide Formeln** berücksichtigt werden, wobei das Ergebnis der zweiten Formel (Mitberücksichtigung des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag) nur **mit 25 Prozent gewichtet** wird.

Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft für die 20 Gemeinden mit den höchsten Gewinnsteuererträgen die finanziellen Auswirkungen je nach Gewichtung der zweiten Formel.

<sup>27</sup> In der Fassung für die Vernehmlassung war noch eine vierjährige Basisperiode vorgesehen. Mit einer Ausdehnung der Basisperiode auf fünf Jahre werden die jährlich neu zu bestimmenden Durchschnittswerte geglättet und Schwankungen reduziert.

<sup>28</sup> In der Fassung für die Vernehmlassung war noch von den «eingegangenen» Gewinnsteuern die Rede. Wie beim Finanz- und Lastenausgleich soll jedoch auf die «fakturierten» Steuern abgestellt werden.

<sup>29</sup> Aktuell erfolgen diese Zahlungen zwar erst nach Erlass der Veranlagungsverfügung (inkl. definitive Schlussabrechnung). Für die Zukunft ist geplant, dass vorgängig eine provisorische Schlussabrechnung erstellt wird, so dass die Sitzgemeinden die eingegangenen Steuern rascher an die Gemeinden mit bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit weiterleiten können.

<sup>30</sup> Quote = Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag

*Anteile der Gemeinden an der höheren direkten Bundessteuer bei unterschiedlicher Gewichtung des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag<sup>31</sup>*

|                |                  | Gewichtung des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag |              |                 |              |              |
|----------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------|--------------|--------------|
|                |                  | 0.0%                                                                        | 10.0%        | 25.0%           | 50.0%        | 100.0%       |
| Gemeinde       | Anteil JP-Ertrag | Antrag RR Vernehmlassung                                                    |              | Antrag RR an GR |              |              |
| Bern           | 21.83%           | 6'860'804.10                                                                | 7'025'368.20 | 7'230'573.67    | 7'461'946.19 | 7'530'814.90 |
| Biel/Bienne    | 25.46%           | 2'197'891.57                                                                | 2'285'532.74 | 2'407'253.23    | 2'581'778.10 | 2'814'131.11 |
| Ittigen        | 45.00%           | 1'325'235.47                                                                | 1'458'837.61 | 1'673'556.41    | 2'069'518.36 | 2'998'874.43 |
| Thun           | 12.38%           | 953'124.38                                                                  | 922'141.07   | 871'628.85      | 780'540.14   | 593'135.16   |
| Köniz          | 12.89%           | 931'551.26                                                                  | 904'982.69   | 860'702.57      | 778'719.52   | 604'043.38   |
| Interlaken     | 35.03%           | 500'922.60                                                                  | 537'783.04   | 594'188.68      | 690'175.83   | 882'392.13   |
| Saint-Imier    | 44.15%           | 493'748.56                                                                  | 542'484.57   | 620'543.57      | 763'695.69   | 1'096'093.53 |
| Lyss(Lyss)     | 17.04%           | 428'477.17                                                                  | 428'029.32   | 424'477.65      | 411'778.43   | 367'208.12   |
| Langenthal     | 16.73%           | 395'640.59                                                                  | 394'496.88   | 390'139.78      | 376'722.23   | 332'854.50   |
| Burgdorf       | 14.56%           | 384'939.65                                                                  | 378'540.95   | 366'653.44      | 341'979.83   | 281'916.90   |
| Muri           | 11.51%           | 375'063.34                                                                  | 360'243.14   | 336'817.73      | 296'187.61   | 217'041.07   |
| Saanen         | 11.14%           | 350'207.10                                                                  | 335'265.80   | 311'923.63      | 272'052.82   | 196'107.53   |
| Ostermundigen  | 10.54%           | 282'401.53                                                                  | 268'876.87   | 248'110.77      | 213'454.75   | 149'712.26   |
| Lengnau        | 26.35%           | 213'532.62                                                                  | 222'813.36   | 235'895.29      | 255'185.46   | 282'983.03   |
| Steffisburg    | 8.55%            | 211'647.54                                                                  | 197'326.48   | 176'443.70      | 144'039.20   | 90'962.20    |
| Münchenbuchsee | 11.86%           | 200'846.87                                                                  | 193'486.26   | 181'714.79      | 160'989.33   | 119'740.73   |
| Belp           | 10.71%           | 177'695.14                                                                  | 169'457.67   | 156'748.11      | 135'397.53   | 95'732.34    |
| Brügg          | 25.59%           | 176'706.85                                                                  | 183'847.38   | 193'787.64      | 208'103.98   | 227'415.54   |
| Münsingen      | 8.04%            | 167'585.19                                                                  | 155'300.73   | 137'607.75      | 110'644.99   | 67'786.10    |
| Péry-LaHeutte  | 42.63%           | 163'771.98                                                                  | 179'309.55   | 204'038.32      | 248'923.27   | 351'078.45   |

Aus der Darstellung ist ersichtlich:

- Beträgt bei einer Gemeinde der JP-Anteil an den Gesamtsteuererträgen mehr als 20 Prozent, profitiert sie von der vorgeschlagenen Mitberücksichtigung des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag.
- Liegt der JP-Anteil einer Gemeinde jedoch unter 20 Prozent, führt die Mitberücksichtigung des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag zu einem kleineren Anteil an der direkten Bundessteuer.

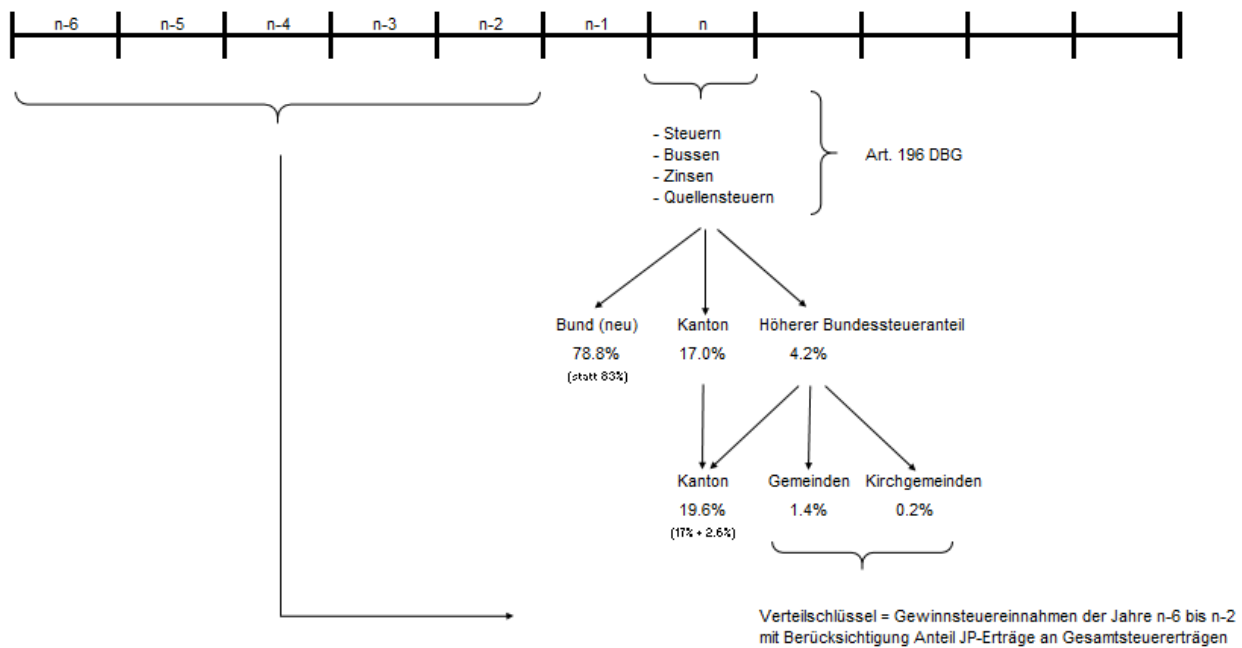
Würde der Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag überhaupt nicht gewichtet (Spalte 0%), würde sich die Beteiligung der Gemeinden ausschliesslich nach der Höhe der Gewinnsteuern der Gemeinden richten. Dieses Variante entspricht dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung im Rahmen der Vernehmlassung.

<sup>31</sup> Annahme Gemeindeanteil = CHF 23 Mio., mutmasslicher Anteil im Steuerjahr 2020, Basis = Verhältnisse in den Steuerjahren 2014 bis 2018

### Weiterleitung an die Kirchgemeinden:

Das Vorgehen bei den Kirchgemeinden wird sinngemäss gleich aussehen. Der Kanton überweist den Kirchgemeinden insgesamt 0.2 Prozent der eingegangenen Bundessteuer. Gemeinden und Kirchgemeinden werden so entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit am finanziellen Ausgleich des Bundes beteiligt.

### Grafische Darstellung der Zahlungsflüsse im jeweiligen Steuerjahr $n$ (z.B. 2020):



Die Massnahme führt zur Einführung eines neuen Artikel 2a StG (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 7.2.).

### Geprüfte Varianten der horizontalen Verteilung

#### Variante Vernehmlassung: Verteilung nach Höhe der Gewinnsteuereinnahmen

**Methode:** Die Höhe des Gemeindeanteils richtet sich nach der Höhe der eingenommenen Gewinnsteuern der Gemeinden.

**Beispiel:** Nimmt die Gemeinde A mehr Gewinnsteuern ein als die Gemeinde B, erhält die Gemeinde A im entsprechenden Verhältnis einen grösseren Anteil der direkten Bundessteuer.

**Beurteilung:** Eine Verteilung aufgrund der Höhe der eingenommenen Gewinnsteuern berücksichtigt die effektive Betroffenheit der Gemeinden am besten. Hat eine Gemeinde ein hohes Gewinnsteuersubstrat (d.h. viele Unternehmen mit hohen Gewinnen), so ist sie von einer prozentualen Reduktion dieser Gewinne stärker betroffen als eine Gemeinde, in welcher kaum Gewinne versteuert werden. Die Steueranlage der Gemeinde wird dabei richtigerweise auch berücksichtigt, da sie die effektive Betroffenheit beeinflusst. Haben zwei Gemeinden mit gleich hohem Gewinnsteuersubstrat unterschiedlich hohe Steueranlagen, ist diejenige Gemeinde stärker von einer prozentualen Reduktion betroffen, welche eine höhere Steueranlage aufweist. Sie verliert den grösseren absoluten Gewinnsteuerbetrag.

### Variante 1: Verteilung nach Höhe der einfachen Gewinnsteuer

**Methode:** Die Höhe des Gemeindeanteils richtet sich nach der Höhe der einfachen Gewinnsteuern der Gemeinden, d.h. die Steueranlage der jeweiligen Gemeinde wird aus der Berechnung ausgeklammert. Das führt dazu, dass nur die Höhe des Gewinnsteuersubstrats einer Gemeinde entscheidend ist, nicht aber die Steueranlage.

**Beispiel:** Die Gemeinden A und B haben beide ein Gewinnsteuersubstrat von 100, wobei die Steueranlage der Gemeinde A 1.0 beträgt, die der Gemeinde B 2.0. Beide Gemeinden erhalten einen gleich hohen Betrag als Anteil an der direkten Bundessteuer.

**Beurteilung:** Die Gemeinden setzen ihre Steueranlage selber jährlich fest. Es existieren dabei grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden (2019: von 0.86 bis 2.17).<sup>32</sup> Diese Variante hat den Vorteil, dass nur die durch die Gemeinde nicht selbst beeinflussbare Betroffenheit berücksichtigt wird (Unternehmen im Gemeindegebiet und Höhe der Gewinne), nicht aber die selbst gewählte Betroffenheit (Steueranlage). Gegen diese Variante spricht jedoch, dass sie eben gerade nicht die effektive Betroffenheit der Gemeinden wiedergibt. Im obigen Beispiel hat die Gemeinde B bei einer Reduktion betragsmässig doppelt so hohe Ausfälle wie die Gemeinde A, erhält aber den gleich hohen Betrag als Anteil an der direkten Bundessteuer. Das entspricht nicht dem Zweck des höheren Anteils an der direkten Bundessteuer. Die Steueranlage einer Gemeinde ist ausserdem nur theoretisch nach Belieben veränderbar, in der Realität wird eine Anpassung durch den politischen Prozess eingeschränkt.

### Variante 2: Verteilung nach Höhe des harmonisierten Steuerertrags

**Methode:** Bei dieser Variante wird der harmonisierte Steuerertrag gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)<sup>33</sup> als Bemessungsgrundlage für den Anteil der jeweiligen Gemeinde verwendet. Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags und der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde.

**Beispiel:** Gemeinde A und Gemeinde B vereinnahmen beide den gleich hohen Betrag an Gewinnsteuern. Gemeinde A weist aber eine höhere Summe der amtlichen Werte der Liegenschaften im Gemeindegebiet auf. Der harmonisierte Steuerertrag der Gemeinde A ist deshalb höher als der von Gemeinde B. Gemeinde A erhält somit einen höheren Betrag als Anteil an der direkten Bundessteuer.

**Beurteilung:** Die Argumente gegen die Variante 1 (einfache Gewinnsteuer) treffen bei dieser Variante ebenfalls und in noch grösserem Masse zu: Die Betroffenheit aus einer Reduktion der Gewinnsteuereinnahmen wird weniger berücksichtigt als bei der Verteilung nach Höhe der Gewinnsteuern. Der Finanzausgleich bezweckt, die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Der harmonisierte Steuerertrag gibt damit die Betroffenheit bei einer prozentualen Reduktion der Gewinnsteuereinnahmen von vorneherein nicht wider.

### Variante 3: Mitberücksichtigung des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern an den Gesamtsteuereinnahmen

<sup>32</sup> Die Steueranlagen aller Berner Gemeinden ab 1970 sind auf der Website der Finanzdirektion abrufbar:

<https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/steueranlage.html>

<sup>33</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1105>

**Methode:** Die Höhe des Gemeindeanteils richtet sich sowohl nach den Gewinnsteuereinnahmen (gemäss Vernehmlassungsvorlage) **als auch** nach dem Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuern an den gesamten Gewinnsteuereinnahmen der Gemeinde.

**Beispiel:** Gemeinden A und B weisen beide gleich hohe Gewinnsteuereinnahmen aus, aber bei Gemeinde A machen die Gewinn- und Kapitalsteuern 50 Prozent der gesamten Steuereinnahmen aus, bei Gemeinde B nur 10 Prozent. Gemeinde A erhält deshalb einen höheren Betrag aus dem Gemeindeanteil von 1.4 Prozent als Gemeinde B.

**Beurteilung:** Gemeinden, die in hohem Mass von den Steuererträgen der juristischen Personen abhängig sind, sind von der Revision besonders stark betroffen. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, bei der Bestimmung des Anteils der Gemeinden auch die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am gesamten Steuerertrag der Gemeinde angemessen mit zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden weitere Vorschläge unterbreitet (vgl. Ziffer 13.3):

- Teilweise wurde eine Verteilung einzig nach dem Gesamtsteuerertrag einer Gemeinde gefordert. Dieser Vorschlag ist aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der fehlenden sachlichen Begründung nicht weiter zu verfolgen.
- Gefordert wird teilweise auch die Berechnung der genauen Betroffenheit aus den Massnahmen der «STAF». Das ist jedoch praktisch nicht möglich, weil die künftigen Verhaltensweisen der Unternehmen noch unbekannt sind.
- In der Vernehmlassung wurde weiter vorgebracht, es seien beim Antrag des Regierungsrates die «fakturierten» Gewinnsteuern zu berücksichtigen und nicht die «eingegangenen» Gewinnsteuern. Das Anliegen wurde berücksichtigt, da auch beim Finanz- und Lastenausgleich auf die fakturierten Steuern abgestellt wird.
- Kritisiert wird am Vernehmlassungsvorschlag schliesslich auch, dass das vorgeschlagene Modell zu einer «doppelten Bestrafung» führe, weil Mindererträge aus «STAF»-Massnahmen zu tieferen Gewinnsteuereinnahmen und damit gleichzeitig auch zu tieferen Ausgleichszahlungen führen würden. Diese Kritik erscheint berechtigt, der Effekt lässt sich aber nicht vermeiden.

### 2.1.3.8 Massnahmen ohne Gestaltungsspielraum

#### 2.1.3.8.1 Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von sogenannten Kapitaleinlagen ist seit dem 1. Januar 2011 steuerfrei möglich (sog. Kapitaleinlageprinzip). Seither bleiben alle Kapitaleinlagen steuerfrei, die nach dem 31. Dezember 1996 in die Gesellschaft eingebracht wurden.

Neu wird die steuerfreie Rückzahlung an die Bedingung geknüpft, dass im gleichen Umfang auch (steuerbare) Dividenden geleistet werden. Die neue Regel gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Für die Kantone besteht bei der Umsetzung kein Handlungsspielraum.

Das Bundesparlament ist mit der neuen Regelung einem Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) gefolgt. Die WAK-S ging davon aus, dass durch diese Anpassungen des Kapitaleinlageprinzips 150 Millionen Franken Mehreinnahmen resultieren. Von diesen Mehreinnahmen entfallen rund 90 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone und Gemeinden. Da nur rund 1.5 Prozent des Bestands der schweizerischen Kapitaleinlagen auf den Kanton Bern entfallen, betragen die voraussichtlichen Mehreinnahmen für die Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Bern knapp eine 1 Million

Franken (1.5% von CHF 60 Mio. = CHF 0.9 Mio.).<sup>34</sup> Diese relativ geringen finanziellen Auswirkungen können bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Ziffer 8.1) vernachlässigt werden.

Die Massnahme führt zur Änderung der Artikel 24 und 171 (vgl. die Erläuterungen in den Ziffern 7.11 und 7.60).

#### **2.1.3.8.2 Aufdeckung stiller Reserven beim Zuzug**

Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden. Deshalb sollen die vor dem Zuzug bestehenden stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Die vorhandenen stillen Reserven können deshalb im Zeitpunkt des Zuzugs in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden, was die Gewinnsteuer reduziert. Aus steuersystematischer Sicht ist es richtig, nur diejenigen Erträge zu besteuern, die auf den Teil des Wertzuwachses entfallen, der während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden ist. Beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland werden die vorhandenen stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bereits bisher besteuert.

Die Massnahme führt zu zwei neuen Artikeln 88a und 88b StG (vgl. die Erläuterungen in den Ziffern 7.30 und 7.31).

#### **2.1.3.8.3 Anpassungen bei der Transponierung**

Kapitalgewinne aus dem Verkauf einer Beteiligung im Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Als steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen galt eine Transponierung (d.h. der Verkauf einer Beteiligung an eine selbst beherrschte Gesellschaft) nur bei der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Um ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschliessen, wird das Erfordernis einer Minimalquote aufgehoben. Somit fallen künftig auch Übertragungen unter fünf Prozent unter den Transponierungstatbestand und sind damit steuerbar.

Die Massnahme führt zur Änderung des Artikels 24a StG (vgl. Erläuterung in Ziffer 7.12).

#### **2.1.3.8.4 Kein Abzug für Eigenfinanzierung**

Die «STAF» erlaubt die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung, sofern für alle Unternehmen eine minimale kantonale Steuerbelastung von mindestens 13.5 Prozent zur Anwendung kommt. Auf die bedingungslose Möglichkeit der Einführung des Abzugs in sämtlichen Kantonen wurde verzichtet, weil die Massnahme im Rahmen der USR III stark kritisiert wurde.

Die geforderte minimale kantonale Steuerbelastung wird im Kanton Bern bei Unternehmen mit tiefen Gewinnen nicht erreicht: Bei tiefen Gewinnen (bis 10'000 Franken) beträgt die gesamte Gewinnsteuerbelastung 13.74 Prozent. Die rein kantonale Gewinnsteuerbelastung (nur Kantons- und Gemeindesteuern, ohne direkte Bundessteuer) beträgt 6.41 Prozent. Die minimale Steuerbelastung von 13.5 Prozent wird nicht erreicht. Der Abzug für Eigenfinanzierung darf im

<sup>34</sup> Vgl. Antwort des Regierungsrates vom 15. August 2018 zur Frage 4 in der Interpellation [047-2018](#) Marti (SP, Bern), Wyrsch (SP, Jeggendorf), Stucki (SP Bern) «Unternehmenssteuerreformen/Steuervorlage 17: Transparenz zur USR II mit dem milliardenschweren Kapitaleinlageprinzip»: Nach Angaben der ESTV haben seit 2011 gesamtschweizerisch 8'745 Gesellschaften Kapitaleinlagen von rund 2'034 Milliarden Franken gemeldet. Im Kanton Bern sind es 646 Gesellschaften, die Kapitaleinlagen von rund 50 Milliarden Franken gemeldet haben. Der aktuelle Bestand an Kapitaleinlagen, der steuerfrei zurückbezahlt werden könnte, beträgt gesamtschweizerisch rund 1'317 Milliarden Franken. Der Anteil der Gesellschaften im Kanton Bern beträgt 21 Milliarden Franken, was lediglich 1.5 Prozent des Gesamtbestandes ausmacht.

Kanton Bern deshalb nicht eingeführt werden. Der einzige Kanton, der die Bedingung aktuell erfüllt, ist der Kanton Zürich.

#### 2.1.4 Separate Steueranlage für juristische Personen

Das Steuergesetz sieht vor, dass bei allen periodischen Steuern – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die gleiche Steueranlage zur Anwendung kommt (Art. 2 Abs. 3 für die Kantonssteuer, Art. 250 Abs. 3 StG für die Gemeindesteuern). Die Steueranlage des Kantons und die davon unabhängige Steueranlage der Gemeinde gilt somit nach geltendem Recht für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie für die Grundstückgewinnsteuer.<sup>35</sup>

Es gibt jedoch verschiedene Kantone, die ausdrücklich oder stillschweigend unterschiedliche Steueranlagen (bzw. Steuerfüsse) für natürliche und juristische Personen zulassen<sup>36</sup>. Eine ausdrückliche Regelung findet sich beispielsweise im Steuergesetz des Kantons Solothurn (SR 614.11<sup>37</sup>). Dort wird festgehalten, dass für natürliche und juristische Personen ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden kann. Die maximale Differenz darf nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer betragen (vgl. Art. 5 Abs. 3<sup>bis</sup> Kantonssteuern und Art. 253 Abs. 3 Gemeindesteuern).

Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Interpellation 076-2017 Güntensperger (Biel, glp) «Steueranlage statt Steuertarif ändern»<sup>38</sup> die Vor- und Nachteile separater Steueranlagen dargestellt.

- Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen für Gewinn- und Kapitalsteuern würde es dem **Kanton** ermöglichen, die Kantonssteuern der juristischen Personen auch mit einer Änderung der Steueranlage (statt mit einer Änderung des Steuertarifs) zu senken. Damit wäre eine Entlastung möglich, die nicht automatisch auch die Gemeindefinanzen betrifft. Eine gezielte Entlastung für besonders stark belastete Unternehmen wäre indessen nicht möglich. Die Entlastung würde linear bei allen juristischen Personen greifen.
- Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen für Gewinn- und Kapitalsteuern würde es den **Gemeinden** ermöglichen, Mindereinnahmen bei den juristischen Personen als Folge einer Steuergesetzrevision mit einer Erhöhung der Gemeindesteueranlage für juristische Personen zu kompensieren. Die Erhöhung der Steueranlage für juristische Personen würde die natürlichen Personen nicht betreffen, so dass deren Steuerlast nicht erhöht würde.

Im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2019 (und den geplanten Gewinnsteuersenkungen) hatten die Gemeinden signalisiert, dass sie diese zusätzliche Flexibilität bei der Steueranlage wünschen. Die Vorlage sieht deshalb vor, dass die Gemeindesteueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um maximal 20 Prozent höher oder tiefer (als die Steueranlage für die natürlichen Personen) festgesetzt werden kann. Die Regelung entspricht damit jener des Kantons Solothurn und bietet den Gemeinden die gewünschte Flexibilität. Von einer gänzlichen Entkoppelung der Steueranlage ist nach Auffassung des Regierungsrates abzusehen, da auf Gemeindeebene andernfalls das Risiko eines überbordenden, inner-

<sup>35</sup> Zur Reduktion der Steueranlage als Entlastungsmöglichkeit bei den Kantonssteuern siehe Kapitel 3.2.2 der «Steuerstrategie 2019-2022»

<sup>36</sup> Vgl. die tabellarischen Übersichten in Ziffer 3.4 des Dossiers Steuerinformationen: [Steuersatz und Steuerfuss](https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem.html). Zu finden unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem.html>

<sup>37</sup> <https://bgs.so.ch/frontend/versions/461>

<sup>38</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-ad30c1fb042647ee9e44048abc5f48d8.html>

kantonalen Steuerwettbewerbs entstünde. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Gemeinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen, viele Unternehmungen und damit viel Steuersubstrat zu verlieren. Die sinngemäss gleiche Regelung soll für die Steueranlage des Kantons gelten.

Die Massnahme führt zur Änderung der Artikel 2 Absatz 3 (Kantonssteuer) und Artikel 250 Absatz 3 (Gemeindesteuer). Vgl. Erläuterungen in den Ziffern 7.1 und 7.67).

## 2.2 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

### 2.2.1 Ausgangslage

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 241<sup>39</sup>) erstmals festgestellt, dass das schweizerische Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA<sup>40</sup>) verstösst. Betroffen sind in der Schweiz erwerbstätige Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland behalten. Werden diese Personen an der Quelle besteuert, stehen ihnen nicht die gleichen Abzüge zu wie erwerbstätigen Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben und hier im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Bei Personen, die mehr als 90 Prozent ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen, stellt dies eine Verletzung des FZA dar. Das Bundesgericht spricht von «quasiansässigen Personen», die den ansässigen Personen gleichgestellt werden müssen.

In der Folge wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (SR 642.11)<sup>41/42</sup> die Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und dadurch internationale Verpflichtungen einzuhalten:

- Die neuen Regeln stellen sicher, dass die erwähnte Personenkategorie in Zukunft nicht mehr schlechter gestellt wird. Quellenbesteuerte Erwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland, die mehr als 90 Prozent ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen, können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen und werden dadurch gleichbehandelt wie Erwerbstätige, die von Anfang an im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Die im Urteil des Bundesgerichts konkret festgestellte Verletzung des FZA wird damit beseitigt.
- Gleichzeitig wurden weitere Regeln eingeführt, um Ungleichbehandlungen bei der Quellenbesteuerung weitgehend zu eliminieren. Quellenbesteuerte Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz werden (wie bisher) obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt, wenn deren Bruttoeinkommen über 120'000 Franken liegt. Eine Ungleichbehandlung wird dadurch ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Personen, die über Einkünfte oder Vermögen verfügen, welche nicht der Quellensteuer unterliegen. In diesen Fällen findet ebenfalls obligatorisch eine nachträgliche ordentliche Veranlagung statt. Quellenbesteuerte Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht erfüllen, haben das Recht, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen, wenn sie dies wünschen. Wurde einmal ein solcher Antrag gestellt,

<sup>39</sup> [http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F136-II-241%3Ade&lang=de&type=show\\_document](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F136-II-241%3Ade&lang=de&type=show_document)

<sup>40</sup> SR 0.142.112.681: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994648/index.html>

<sup>41</sup> AS 2018 1813: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/1813.pdf>

<sup>42</sup> Geschäft Nr. 14.093: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20140093> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

wird in den Folgejahren bis zum Wegfall der Quellensteuerpflicht eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Nicht mehr möglich ist jedoch die Anpassung der Steuertarife bei der Erhebung der Quellensteuer, indem zusätzliche Abzüge geltend gemacht werden (sog. «Tarifkorrektur»).

Neben der angestrebten Beseitigung der Ungleichbehandlung im Vergleich zur ordentlichen Veranlagung wurden einzelne weitere Bestimmungen revidiert mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung: Schweizweit einheitlich geregelt wird neu die Bezugsprovision für die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung. Einheitlich geregelt ist neu auch die örtliche Zuständigkeit der Kantone. Verfahrensmässige Vorschriften für die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung, wie etwa die Verpflichtung direkt mit dem zuständigen Kanton abzurechnen, führen zu Vereinfachungen in den verfahrensmässigen Abläufen.

### **2.2.2 Umsetzung im Kanton Bern**

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens führt zu Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, die von den Kantonen per 1. Januar 2021 zwingend umzusetzen sind. Bei der Revision der bernischen Bestimmungen zur Quellensteuer besteht somit kaum Handlungsspielraum.

Die einzelnen Änderungen werden in Ziffer 7 erläutert. Zur besseren Übersicht werden Änderungen, die rein redaktionell bedingt sind (Optimierungen, Klarstellungen und Anpassungen an den Wortlaut der bundesrechtlichen Vorgaben) mit «Redaktionelle Änderung» gekennzeichnet. Materielle Änderungen werden mit «Änderung Quellensteuern» bezeichnet. Wo gesetzgeberischer Spielraum besteht, wird jeweils darauf hingewiesen.

Die Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen führt systembedingt zu administrativem Mehraufwand bei den kantonalen Veranlagungsbehörden. Weil künftig keine Tarifkorrekturen mehr zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage möglich sind, wird der administrative Aufwand gleichzeitig vermindert. Auch die Verpflichtung des Schuldners der steuerbaren Leistung, die Quellensteuer direkt mit dem Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton abzurechnen, führt insgesamt zu einer administrativen Erleichterung der kantonalen Veranlagungsbehörden. Die Effekte gleichen sich damit teilweise aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Revision lassen sich mangels Daten nicht beziffern. Mindereinnahmen resultieren, weil der Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wohl nur gestellt wird, wenn er sich finanziell lohnt. Mehreinnahmen resultieren demgegenüber aus der Abschaffung der Tarifkorrekturen. Die Effekte gleichen sich also auch hier teilweise aus. Die Revision dürfte weder auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen noch auf den Standort Schweiz im Speziellen relevante Auswirkungen haben.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Revision wird der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen der Quellensteuerverordnung (BSG 661.711.1<sup>43</sup>) anpassen. Wie bisher wird er sich dabei

<sup>43</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/209>

an den Bestimmungen der Quellensteuerverordnung des Bundes (QStV<sup>44</sup>, SR 642.118.2) orientieren, die ebenfalls an die neuen Vorschriften des DBG angepasst werden (vgl. hierzu die Medienmitteilung des EFD vom 11.04.2018<sup>45</sup>).

## 2.3 Geldspielgesetz

### 2.3.1 Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 29. September 2017 das Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) verabschiedet<sup>46/47</sup>. Das BGS regelt die Zulässigkeit und die Durchführung der Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Aussicht steht, sowie die Verwendung von deren Ertrag.

Das Geldspielgesetz fasst die bisherige Gesetzgebung zum Geldspielbereich in einem Erlass zusammen und führt verschiedene Neuerungen ein: Dazu zählen die Aufhebung des Verbots von online durchgeführten Spielbankenspielen, die Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten, die Ermöglichung neuer Formen von Sportwetten und die Bewilligung von kleinen Pokerturnieren ausserhalb von Spielbanken.

Neu geregelt wurde auch die Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen: Bisher waren nur die Spielbankengewinne in schweizerischen Spielbanken steuerfrei (Art. 29 Abs. 1 Bst. m StG). Alle anderen Gewinne aus Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen zählten zum steuerbaren Einkommen.

Für die gemäss Geldspielgesetz zugelassenen Spiele wird diese Ungleichbehandlung nun weitgehend aufgehoben:

- Vollumfänglich steuerfrei bleiben künftig neben den Gewinnen in konzessionierten Spielbanken auch sämtliche Gewinne aus bewilligten «Kleinspielen».
- Neu sind die Gewinne aus konzessionierten Online-Spielbanken und die Gewinne aus bewilligten «Grossspielen» bis zu einem Betrag von **1 Million Franken** steuerfrei<sup>48</sup>, wobei die Kantone den Betrag für die Kantons- und Gemeindesteuern höher festsetzen dürfen. Es handelt sich um einen sog. Freibetrag, d.h. steuerbar ist immer nur der darüber hinaus erzielte Gewinn.

Bei Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen unterscheidet das Gesetz zwischen «Grossspielen» und «Kleinspielen». Grossspiele sind jene Spiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (Art. 3 Bst. e BGS). Zu den Kleinspielen zählen alle Spiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden, also alle Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere (Art. 3 Bst. f BGS).

Die neuen Regeln gelten nicht für Gewinne, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Professionelle Pokerspieler deklarieren die entsprechenden Gewinne als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

<sup>44</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930311/index.html>

<sup>45</sup> [https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news\\_list.msg-id-70404.html](https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.msg-id-70404.html)

<sup>46</sup> AS 2018 5103: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/5103.pdf>

<sup>47</sup> Geschäft Nr. 15.069: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20150069> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

<sup>48</sup> Die Steuerpflicht für Gewinne über CHF 1 Mio. wurde vom Ständerat eingefügt (vgl. die Zusammenfassung der Beratungen zum Geschäft 15.069: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20150069>)

Weiterhin steuerbar bleiben die Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt wurden, und die Gewinne aus Spielen, die im Ausland durchgeführt werden.

Ebenfalls steuerbar bleiben die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, soweit diese nicht dem Geldspielgesetz unterstehen<sup>49</sup>. Zur Verminderung des administrativen Aufwands werden nur Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von **über 1'000 Franken** besteuert, wobei die Kantone den Wert für die Kantons- und Gemeindesteuern selber festsetzen dürfen. Es handelt sich um eine sog. Freigrenze. Gewinne über 1'000 Franken werden vollumfänglich besteuert.

Wer steuerbare Gewinne erzielt, kann die Einsatzkosten als Gewinnungskosten in Abzug bringen.

- Bei der direkten Bundessteuer können als Gewinnungskosten 5 Prozent des Gewinns, maximal aber 5'000 Franken in Abzug gebracht werden. Die Kantone sind bei der Festsetzung der Pauschale und allfälliger Höchstwerte frei. Für Gewinne aus Lotterien sieht das bernische Steuergesetz bisher einen Abzug von 5 Prozent vor. Ein Höchstwert besteht nicht.
- Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden bei der direkten Bundessteuer die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

### 2.3.2 Umsetzung im Kanton Bern

Das Geldspielgesetz führt zu Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, die von den Kantonen per 1. Januar 2019 zwingend umzusetzen sind. Bei der Revision der bernischen Bestimmungen besteht kaum Handlungsspielraum:

Die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes regeln die Steuerfreiheit der Geldspielgewinne weitgehend abschliessend. Die kantonale Gesetzgebung bestimmt lediglich die Höhe bestimmter Freigrenzen und Freibeträge sowie die Gewinnungskostenpauschalen.

- *Freigrenze:* Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht für die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen, eine Freigrenze vor, die von den Kantonen bestimmt werden kann. Der Regierungsrat schlägt vor, wie bei der direkten Bundessteuer die Freigrenze bei **1'000 Franken** festzusetzen. Wenn Gewinne über 1'000 Franken bei der direkten Bundessteuer ohnehin erfasst werden müssen, macht eine höhere Freigrenze für die Kantons- und Gemeindesteuern keinen Sinn. Die bisherige Freigrenze von 5'200 Franken für Lotteriegewinne (Art. 45 Abs. 2 StG) wird aufgehoben (vgl. Ziffer 7.14 und 7.22). Faktisch betrifft der Wegfall der Freigrenze von 5'200 Franken nur die Gewinne aus «nicht bewilligten Spielen» und die Gewinne aus Spielen im Ausland. Sie sind neu auch dann steuerbar, wenn der Gewinn (nach Abzug der Gewinnungskosten) weniger als 5'200 Franken beträgt.
- *Freibetrag:* Neu sind die Gewinne aus konzessionierten Online-Spielbanken und die Gewinne aus bewilligten «Grossspielen» bis zu einem Betrag von **1 Million Franken** steuerfrei<sup>50</sup>, wobei die Kantone den Betrag für die Kantons- und Gemeindesteuern höher festsetzen dürfen. Der Regierungsrat schlägt vor, den Freibetrag wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Es gibt keinen Grund, einen grösseren Betrag steuerfrei zu belassen.

<sup>49</sup> Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS.

<sup>50</sup> Die Steuerpflicht für Gewinne über CHF 1 Mio. wurde vom Ständerat eingefügt (vgl. die Zusammenfassung der Beratungen zum Geschäft 15.069: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20150069>)

- **Gewinnungskosten:** Bei der direkten Bundessteuer können 5 Prozent der Gewinne, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten zum Abzug gebracht werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern können ebenfalls 5 Prozent der Gewinne in Abzug gebracht werden, eine betragsmässige Limitierung gab es aber bisher nicht (Art. 30 Abs. 2 StG). Der Regierungsrat schlägt vor, auch hier die Regelung bei der direkten Bundessteuer zu übernehmen und die gleiche Limitierung einzuführen. Das führt zu einer vertikalen Harmonisierung und damit zu einer Vereinfachung der Praxis (vgl. Ziffer 7.15). Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden neu – wie bei der direkten Bundessteuer – die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

Das bernische Steuergesetz sieht bisher einen separaten Tarif für Lotteriegewinne vor (Art. 45 Abs. 1 StG). Der separate Tarif stellt sicher, dass der Betrag einer allfälligen Verrechnungssteuer, die zurückgefordert werden kann, höher liegt als die Gesamtsumme der geschuldeten Steuern (direkte Bundessteuer, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer). Dadurch wird ein finanziell spürbarer Anreiz zur Deklaration der Geldgewinne geschaffen. Da sich diese Tarifgestaltung bewährt hat, wird der separate Tarif weitergeführt (vgl. Ziffer 7.22).

Die folgende Darstellung zeigt die künftige steuerliche Behandlung der Geldspielgewinne bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern:

*Besteuerung der Geldspielgewinne (Handlungsspielraum fett markiert):*

|                                           | Klein-<br>spiele                      | Spielbanken-<br>spiele<br><br>Casino | Spielbanken-<br>spiele<br><br>Online                     | Grossspiele                                    | Nicht be-<br>willigte<br>Spiele                | Spiele<br>im<br>Ausland | Spiele zur Ver-<br>kaufsförderung<br>(die nicht dem<br>BGS unterste-<br>hen) |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Steuerpflicht</b>                      | Nein                                  |                                      | Nur für Betrag über <b>CHF 1 Mio.</b> (sog. Freibetrag)  |                                                | Ja, vollumfänglich                             |                         | Ja, vollumfänglich, sofern Betrag über <b>CHF 1'000</b> (sog. Freigrenze)    |
| <b>Deklaration in der Steuererklärung</b> | «Steuerfreie Einkünfte» <sup>51</sup> |                                      | «Der Verrechnungssteuer unterliegend»                    |                                                | «Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend»    |                         | «Der Verrechnungssteuer unterliegend»                                        |
| <b>Abzug Gewinnungskosten</b>             | –                                     |                                      | <b>effektive Spieleinsätze pro Jahr, max. CHF 25'000</b> | pauschal <b>5% des Gewinns, max. CHF 5'000</b> | pauschal <b>5% des Gewinns, max. CHF 5'000</b> |                         | nein <sup>52</sup>                                                           |

Neben den bereits erwähnten Änderungen wird im Steuergesetz jeweils der Begriff «Lotteriegewinne» durch den umfassenderen Begriff «Geldspielgewinne» ersetzt. Das betrifft die Artikel 2

<sup>51</sup> Steuerfreie Gewinne sind in der Steuererklärung ebenfalls zu deklarieren. Andernfalls wäre die Vermögensentwicklung für die Steuerverwaltung nicht nachvollziehbar und es müssten zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden.

<sup>52</sup> Es gibt bei diesen Spielen keine, bzw. keine relevanten (nachweisbaren) Gewinnungskosten.

Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 45 Absatz 3 und Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe a StG. Die gleiche Anpassung erfolgt in Artikel 11 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes (KStG; BSG 415.0)<sup>53</sup>. Anzupassen ist auch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV; BSG 668.21)<sup>54</sup>. Diese Anpassung wird der Regierungsrat vornehmen

#### **Hinweis:**

Der Bundesrat hat das neue Geldspielgesetz und die dazugehörigen Verordnungen bereits auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 8. November 2018<sup>55</sup>). Die neuen Regeln zur Besteuerung der Geldspielgewinne gelten deshalb bereits ab dem Steuerjahr 2019, und bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Steuergesetzrevision findet das Steuerharmonisierungsgesetz direkt Anwendung (Art. 72x StHG).

Die Übergangsbestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes sehen vor, dass sich Freibetrag und Freigrenzen bis zu einer Regelung durch den formellen Gesetzgeber nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer richten (Art. 72x Abs. 2 StHG). Damit gelten kraft Steuerharmonisierungsgesetz bereits ab dem 1. Januar 2019 weitgehend jene Regeln, die vom Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden Revision vorgeschlagen werden. Einzig die Regeln zur Bestimmung der Gewinnungskosten sind noch nicht mit den Bestimmungen des DBG harmonisiert. Im Steuerjahr 2019 beträgt der Abzug weiterhin pauschal 5 Prozent des Gewinnes, ohne betragsmässige Begrenzung.

## **2.4 Energiegesetz**

### **2.4.1 Ausgangslage**

Das Bundesparlament hat am 30. September 2016 das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) verabschiedet<sup>56/57</sup>. Zur Förderung von Energiesparmassnahmen haben die eidgenössischen Räte zwei Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes beschlossen (Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3<sup>bis</sup> StHG):

- Steuerlich abziehbar sind neu nicht nur Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sondern auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.
- Zudem wird neu festgehalten, dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (inkl. abziehbare Rückbaukosten), in den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich geltend gemacht werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Normalerweise können steuerwirksame Kosten nur im entsprechenden Steuerjahr geltend gemacht werden.

<sup>53</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/197>

<sup>54</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/549>

<sup>55</sup> <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-11-08.html#moreinfos-tab-1>

<sup>56</sup> AS 2017 6839: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/6839.pdf>

<sup>57</sup> Geschäft Nr. 13.074 (Energiesstrategie 2050): <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20130074> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

## **2.4.2 Umsetzung im kantonalen Recht**

Der Bundesrat hat diese Änderungen per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt<sup>58</sup>. Zur Umsetzung im kantonalen Recht wird die bernische Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV<sup>59</sup>; BSG 661.312.51), welche die steuerliche Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen regelt, auf den gleichen Zeitpunkt (1. Januar 2020) angepasst.

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden diese beiden Neuerungen auch im Steuergesetz verankert (vgl. Erläuterungen zu Art. 36 in Ziffer 7.18).

Zudem wird im Steuergesetz der Grundsatz verankert, dass Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, steuerlich abziehbar sind. Das Steuergesetz hat den diesbezüglichen Entscheid bisher dem Regierungsrat überlassen (Art. 36 Abs. 4 StG). Der Regierungsrat hat die Abziehbarkeit der Kosten für Energiesparmassnahmen mit einer Änderung der VUBV am 19. Oktober 1994 beschlossen (Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV). Die steuerliche Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen wird neu auf Stufe Gesetz festgelegt (vgl. Erläuterungen zu Art. 36 in Ziffer 7.18).

## **2.5 Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken**

### **2.5.1 Ausgangslage**

Die Eidgenössischen Räte haben am 14. Dezember 2018 das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken<sup>60</sup> verabschiedet. Das Too-big-to-fail-Regime (TBTF-Regime) kann es nötig machen, dass Banken sogenannte TBTF-Instrumente zur Stärkung der Eigenmittelbasis oder zur Schaffung von zusätzlich verlustabsorbierenden Mitteln emittieren. Systemrelevante Banken müssen solche Mittel spätestens ab 2020 über ihre Konzernobergesellschaft emittieren, die die Mittel daraus regelmässig konzernintern weitergeben.

Im geltenden Recht resultiert für die Konzernobergesellschaft aus diesem Vorgang potenziell eine höhere Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen. Damit wird der Eigenmittelaufbau erschwert. Dies widerspricht den Zielsetzungen der TBTF-Gesetzgebung. Die Vorlage korrigiert daher punktuell die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken und damit die potenzielle Höherbelastung.<sup>61</sup>

### **2.5.2 Umsetzung im kantonalen Recht**

Die Neuregelung ist für alle Kantone zwingend im kantonalen Recht umzusetzen. Dies ist notwendig, um beim Finanzausgleich Nachteilen der Standortkantone von systemrelevanten Banken entgegen zu wirken. Der Bundesrat hat am 8. März 2019 beschlossen, dass das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Zur Umsetzung im kantonalen Recht ist Artikel 97 des Steuergesetzes entsprechend anzupassen (vgl. Ziffer 7.35).

<sup>58</sup> Medienmitteilung des EFD vom 2. November 2017: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68637.html>

<sup>59</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/201>

<sup>60</sup> BBl 2018 7897: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/7897.pdf>

<sup>61</sup> Medienmitteilung des EFD vom 14.02.2018: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69781.html>

### 3 Entlastungen für natürliche Personen

#### 3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 20. November 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» vom 20. März 2017 mit 78 zu 70 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) angenommen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, in der (vorliegenden) Steuergesetzrevision eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020 vorzusehen.

Aus der allgemeinen Neubewertung werden ab dem Steuerjahr 2020 voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund 34 Millionen Franken (Kanton) bzw. 18 Millionen Franken (Gemeinden) resultieren<sup>62</sup>.

Der Regierungsrat möchte die Motion 050-2017 Schöni-Affolter wie folgt umsetzen: Es wird vorgeschlagen, einerseits den Abzug für Kinderdrittbetreuung von aktuell 8'000 Franken auf 16'000 Franken zu erhöhen. Andererseits wird vorgeschlagen, die kantonale Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken zu reduzieren. Von dieser Massnahme würden alle Steuerpflichtigen profitieren. Die aus der Umsetzung der Motion resultierenden finanziellen Auswirkungen präsentieren sich dabei wie folgt:

*Finanzielle Auswirkungen Motion 050-2017 Schöni-Affolter (in Mio. CHF):*

| Massnahme                           | Kanton       | Gemeinden   | Kirchgemeinden |
|-------------------------------------|--------------|-------------|----------------|
| Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug | -3.2         | -1.6        | -0.2           |
| Senkung der Steueranlage für NP     | -30.0        | 0           | 0              |
| <b>Total</b>                        | <b>-33.2</b> | <b>-1.6</b> | <b>-0.2</b>    |

#### 3.2 Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung

Höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten, welche im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, sind eine vergleichsweise einfach umsetzbare, kostengünstige und effektive Lösung, um negative Erwerbsanreize zu beseitigen. Sie stehen auch im Interesse der Wirtschaft (Stichwort «Fachkräftemangel») und erhöhen für Arbeitnehmende mit Kinderbetreuungsaufgaben den Anreiz, eine Teilzeitanstellung aufzunehmen oder den Beschäftigungsgrad einer bestehenden Teilzeitanstellung zu erhöhen (Stichwort «Vereinbarkeit von Familie und Beruf»).

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) erlaubt bereits heute einen Abzug bis 10'100 Franken. Der Bundesrat will den Abzug bei der direkten Bundessteuer auf 25'000 Franken erhöhen (vgl. Medienmitteilung des EFD vom 8. Mai 2018<sup>63</sup>). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der heutige Maximalabzug von 10'100 Franken nur die Kosten eines nichtsubventionierten Kita-Platzes während knapp zwei Tagen pro Woche deckt. Eine nichtsubventionierte Kita-Betreuung an fünf Tagen pro Woche kostet in den meisten Kan-

<sup>62</sup> Die Gemeinden können ausserdem mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von rund 64 Millionen Franken rechnen, weshalb sie von der allgemeinen Neubewertung deutlich mehr profitieren als der Kanton (vgl. Ziffer 8.4).

<sup>63</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70707.html>

tonen zwischen 26'400 und 32'400 Franken pro Jahr (vgl. Seite 7 der Botschaft des Bundesrates<sup>64</sup>). Mit der Erhöhung des Abzugs sollen negative Erwerbsanreize im Steuersystem reduziert werden. Kurz- bis mittelfristig sei mit einer Zunahme um schätzungsweise 2'500 Vollzeitstellen zu rechnen. Auf längere Sicht sei davon auszugehen, dass sich die Massnahme aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selber finanziere.

Im Steuerjahr 2016 wurde im Kanton Bern für insgesamt 42'765 Kinder ein Abzug für die Kinderdrittbetreuung geltend gemacht. Bei 5'313 Kindern konnten nicht sämtliche Kosten geltend gemacht werden, weil die tatsächlichen Kosten mehr als 8'000 Franken betragen haben. Bei einer Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken könnten fast alle Eltern für ihre Kinder immer die tatsächlichen Kosten geltend machen. Nur gerade bei 232 Kindern lägen die tatsächlichen Kosten über 25'000 Franken. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen und deshalb keine entsprechenden direkten Kosten haben, sind von der Änderung nicht betroffen. Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht.

#### Übersicht Mindereinnahmen:

| Maximalbetrag (in CHF)             | Interkantonaler Rang BE | Kinder mit Kosten über dem Maximalbetrag | Mindereinnahmen (in Mio. CHF) |                 |
|------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------|-------------------------------|-----------------|
|                                    |                         |                                          | Kantonssteuern                | Gemeindesteuern |
| 8'000 (geltendes Recht)            | 12                      | 5'313                                    | 0                             | 0               |
| 10'100 (Steuerstrategie 2019-2022) | 3 (mit ZH und GL)       | 3'581                                    | 1.4                           | 0.7             |
| 16'000                             | 3                       | 1'168                                    | 3.2                           | 1.6             |
| 25'000 (geplanter Abzug DBG)       | 2                       | 232                                      | 3.8                           | 1.9             |

In Anbetracht der zu erwartenden Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer macht auch eine Erhöhung des Abzugs bei den Kantons- und Gemeindesteuern Sinn.

Nach dem Wechsel zum System der Betreuungsgutscheine müssen die Eltern Kosten von maximal 107 Franken pro Tag tragen. Dies entspricht der Summe des Höchstwerts des Gutscheins (CHF 100) sowie der Mindestbeteiligung der Eltern (CHF 7). Die durchschnittliche Besuchsdauer in einer Kita beträgt 120 Tage im Jahr. Dies entspricht der Hälfte der 240 Tage, an denen eine Kita in der Regel pro Jahr offen ist. In dieser Konstellation resultieren Kosten von 12'840 Franken pro Jahr (120 Tage x CHF 107). Um auch einen überdurchschnittlichen Kita-Besuch (150 Tage) abzudecken, soll der Steuerabzug von heute 8'000 Franken auf 16'000 Franken verdoppelt werden. (vgl. Erläuterungen in Ziffer 7.19).

### 3.3 Herabsetzung der kantonalen Steueranlage

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kanton und Gemeinden für die juristischen Personen eine separate Steueranlage festlegen dürfen. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um maximal 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden.

Dementsprechend ist auch eine spezifische Senkung der Steueranlage möglich, die ausschliesslich den natürlichen Personen zugutekommt<sup>65</sup>. Der Regierungsrat schlägt vor, anstelle

<sup>64</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/52332.pdf>

<sup>65</sup> Es handelt sich um die Steueranlage für die Einkommens- und Vermögenssteuer und die Grundstückgewinnsteuer. Von der Grundstückgewinnsteuer sind auch juristische Personen betroffen.

der ursprünglich geplanten Erhöhung der Versicherungsabzüge eine Senkung der «kantonalen Steueranlage für natürliche Personen» vorzunehmen. Die kantonale Steueranlage für die natürlichen Personen würde dadurch per Steuerjahr 2021 von 3.06 auf 3.0376 gesenkt. Die Mindereinnahmen beim Kanton würden unverändert 30 Millionen Franken betragen. Die Gemeinden wären von der Senkung der kantonalen Steueranlage nicht betroffen.

Wie die Motion 050-2017 Schöni-Affolter kann auch die überwiesene Motion 171-2018 Trüssel umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Motion wird zu Mehreinnahmen im Umfang von 40 Millionen Franken führen. Der Regierungsrat möchte die Motion umsetzen, indem die kantonale Steueranlage zugunsten der natürlichen Personen per 2022 im Umfang von 40 Millionen Franken reduziert wird. Die kantonale Steueranlage für die natürlichen Personen würde dadurch per Steuerjahr 2022 auf 3.0 gesenkt. Der Regierungsrat wird die Arbeiten zur Umsetzung der Revision rechtzeitig anstossen.

#### 4 Entlastungen für juristische Personen

Aus den eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung geht hervor, dass eine Mehrheit zumindest eine moderate Senkung der Gewinnsteuersätze für nötig erachtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bernische Stimmbevölkerung den ausgewiesenen Handlungsbedarf anerkennt und einer ausgewogenen Revision, die auch Entlastungen für natürliche Personen enthält, zustimmen würde. Anders als im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 müssten Entlastungen für sämtliche juristischen Personen vorgesehen werden, so dass auch Klein- und Mittelunternehmen von dieser Revision profitieren würden. Der Vorwurf, es handle sich um Steuergeschenke für Grosskonzerne, könnte nicht wiederholt werden.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, per 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen wie folgt vorzunehmen: Mit einer Senkung der Steueranlage von 3.06 auf 2.82 (Senkung um 7.84%) könnte erreicht werden, dass die Unternehmungen im Kanton Bern bei den **Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern insgesamt um 5 Prozent entlastet** würden. Zu den spezifischen Entlastungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern aus den «STAF»-Massnahmen im Umfang von insgesamt 10 Prozent (getragen von Kanton und Gemeinden) käme somit eine lineare Entlastung von 5 Prozent (getragen allein vom Kanton) hinzu. Die Unternehmungen im Kanton Bern würden bei den Kantons- und Gemeindesteuern insgesamt um 15 Prozent entlastet. Um dies zu erreichen, ohne die Gemeinden und Kirchgemeinden zu belasten, muss der Kanton deren Anteil finanziell übernehmen. Dies kann rechnerisch bewerkstelligt werden, indem die kantonale Steueranlage um 7.84 Prozent statt um 5 Prozent gesenkt wird. Die bisherige maximale Gewinnsteuerbelastung reduziert sich dabei nur minim um 2.7 Prozent (von 21.64% auf 21.05%), weil die darin enthaltene direkte Bundessteuer unverändert bleibt.

Die Mindererträge beim Kanton würden 40.77 Millionen Franken betragen (7.84% von 520 Millionen Franken). Die Gemeinden wären nicht betroffen und hätten deshalb keine Mindereinnahmen zu erwarten (deshalb Senkung um 7.84% statt um 5%).<sup>66</sup>

<sup>66</sup> Wollte man die gesamte Steuer (inkl. direkte Bundessteuer) um 5 Prozent reduzieren (neue maximale Gesamtsteuerbelastung von 20.56%) müsste die kantonale Steueranlage für juristische Personen um 14.24 % reduziert werden und die Mindereinnahmen lägen bei 74.05 Millionen Franken.

## **5 Behandlung parlamentarischer Vorstösse**

### **5.1 Motion 213-2016 «Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern» (als Postulat überwiesen)**

Bereits am 6. Juni 2017 hatte der Grosse Rat die Motion 213-2016 Lanz (Thun, SVP), Messerli (Interlaken, SVP) «Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern» vom 16. November 2016 mit 109 zu 28 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) als Postulat angenommen. Mit der Motion sollte der Regierungsrat beauftragt werden, in der vorliegenden Steuergesetzrevision Massnahmen vorzusehen, die das Kader von juristischen Personen motivieren, ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in den Kanton Bern zu verlegen.

Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 10. Mai 2017 den Handlungsbedarf bei im Kanton Bern erwerbstätigen Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz bestätigt. Der Kanton Bern ist einer von wenigen Kantonen mit einem positiven Pendlersaldo, was bedeutet, dass mehr Personen für ihre Arbeit in den Kanton Bern pendeln als umgekehrt. Soll der Kanton Bern für Kaderangestellte von bernischen Unternehmungen steuerlich attraktiver werden, kann dies mit Tarifmassnahmen erreicht werden. Neue Abzüge, die spezifische Vorteile für bestimmte Personengruppen schaffen, würden hingegen das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung verletzen und wären nicht harmonisierungskonform. Mit Blick auf das Steuersubstrat im Kanton Bern macht eine Fokussierung auf Kaderangestellte von bernischen Unternehmungen ohnehin wenig Sinn. Zielführender ist es, wenn generell Personen mit hohen Einkünften eine attraktive Steuerbelastung angeboten werden kann. Ob es sich bei den erzielten Einkünften um Lohneinkommen, sonstiges Erwerbseinkommen oder Vermögenserträgen handelt, kann nicht entscheidend sein. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Umsetzung der M 213-2016 vor.

### **5.2 Postulat 051-2017 «Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung»**

Der Grosse Rat hat am 4. September 2017 das Postulat 051-2017 FDP (Haas, Bern; Reinhard, Thun) «Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung» vom 20. März 2017 mit 84 zu 57 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) angenommen. Die gleichzeitige Abschreibung wurde mit 61 zu 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, im Hinblick auf die nächste Steuergesetzrevision abzuklären, ob und mit welchem Inhalt eine Mindeststeuer eingeführt werden könnte. Zudem soll dargestellt werden, wie eine Mindeststeuer sozial abgefedert werden könnte.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 5. Juli 2017 auf die diesbezüglichen Regelungen in anderen Kantonen hingewiesen. Eine Mindeststeuer kannte unter anderem auch der Kanton Aargau. Sie wurde im Jahr 2001 wieder abgeschafft, weil die Mindeststeuer als unsozial beurteilt wurde und weil der Aufwand zum Eintreiben der geringen Beträge unverhältnismässig hoch war. Der Regierungsrat ist dem Anliegen gegenüber kritisch eingestellt: Eine Minimalsteuer lässt sich einzig mit dem Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung begründen. Da jedoch fast alle Kantone, welche eine Mindeststeuer kennen, die bedürftigen Personen und oftmals auch die in Ausbildung stehenden Personen von dieser Steuer befreien, ist die Begründung wenig überzeugend. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Anpassung der Rechtsgrundlagen vor.

### **5.3 Postulat 190-2016 «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»**

Das Postulat 190-2016 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP), Masson (Langenthal, SP), Hofmann (Bern, SP) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen» vom 13. September 2016 wurde vom Grossen Rat am 20. März 2017 mit 144 zu 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) überwiesen.

Der Regierungsrat hatte sich in seiner Antwort vom 8. Februar 2017 für die Ablehnung des Postulats ausgesprochen. Nach Auffassung der Regierung ist die aktuelle Praxis zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen fair und es bestehen keine negativen steuerlichen Effekte, die beseitigt werden müssten. Bei den Beratungen im Grossen Rat hat die Finanzdirektorin darauf hingewiesen, dass sich die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen nach den verbindlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes richten muss. Zur zentralen Frage, ob Photovoltaikanlagen als Bestandteil des Gebäudes gelten und mit diesem zusammen zu bewerten sind, ist ein Verfahren vor Bundesgericht hängig. Die Verwaltung rechnet mit einem Entscheid im Verlauf des zweiten Halbjahres 2019.

Unter Berücksichtigung der erwarteten Erwägungen des Bundesgerichts wird die Verwaltung einen Bericht zur künftigen Besteuerungspraxis vorlegen. Der Bericht wird die geltenden Rahmenbedingungen darstellen und aufzeigen, welche positiven oder negativen Effekte daraus resultieren. Bei der Festlegung der künftigen Praxis wird die kantonale Steuerverwaltung ihren Ermessensspielraum nutzen, um negative steuerliche Effekte so weit als möglich zu vermeiden.

Sobald der Bericht vorliegt, kann der Grosse Rat entscheiden, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Bei allfälligen Anpassungen des Steuergesetzes sind die verbindlichen Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beachten. Werden Vorgaben des Bundesrechts als stossend erkannt, wären Interventionen auf Bundesebene erforderlich.

Im Rahmen der vorliegenden Revision sind mit Bezug auf Photovoltaikanlagen keine Änderungen angezeigt. Anpassungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Revision des Energiegesetzes (vgl. Ziffer 2.4).

#### **5.4 Motion 069-2017 «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung»**

Der Grosse Rat hat am 4. September 2017 die Ziffern 2 und 3 der Motion 069-2017 Schindler (Bern, SP), Machado Rebmann (Bern, GaP), Rudin (Lyss, glp), Müller (Langenthal, SP) «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung» vom 20. März 2017 angenommen. Die Ziffern 2 und 3 der Motion verlangen, dass beim erstmaligen Ausfüllen einer gemeinsamen Steuererklärung durch Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beide Personen vom (bequemen) Datenimport der Vorjahreszahlen profitieren können.

Die Steuerverwaltung hat die entsprechenden technischen Anpassungen vorgenommen. Der Datenimport wird ab dem Steuerjahr 2018 beiden Personen zur Verfügung stehen. Es sind keine Änderungen des Steuergesetzes nötig.

#### **5.5 Motion 170-2018 «Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten»**

Der Grosse Rat hat am 28. November 2018 die Motion 170-2018 Trüssel Daniel (Trimstein, glp), Rappa Francesco Marco (Burgdorf, BDP), Marti Willy (Kallnach, SVP), Klauser Daniel (Bern, Grüne), Wenger Markus (Spiez, EVP), Schwarz Jakob (Adelboden, EDU), Flück Peter (Interlaken, FDP) «Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten» überwiesen.

Die Motion verlangt, dass die bisherige Praxis zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für Expertentätigkeiten beibehalten wird (Ziffer 1). Eventualiter soll der Regierungsrat verpflichtet werden, eine Gesetzesänderung mit der gleichen Zielsetzung vorzuschlagen (Ziffer 2). Ziffer 1 wurde mit 142 gegen 0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) angenommen. Ziffer 2 wurde mit 134 gegen 6 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) angenommen.

Hintergrund der Motion ist die Sorge, dass die Expertentätigkeit als Folge der Besteuerung der Entschädigungen an Attraktivität verliert. Da die Entschädigungen aktuell bereits unter dem

schweizerischen Durchschnitt liegen, sollen die geltenden Ansätze erhöht werden. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion prüfen deshalb per 2020 eine Erhöhung der Ansätze auf das schweizerische Mittel. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine finanzielle Besserstellung. Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 19. November eingereichte Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP), Haas Adrian (Bern, FDP), Arn Daniel (Muri b. Bern, FDP), Trüssel Daniel (Trimstein, glp), Schwarz Jakob (Adelboden, EDU), Marti Willy (Kallnach, SVP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung».

Entgegen den geäußerten Bedenken führt die korrekte Erfassung sämtlicher Entschädigungen auf dem Lohnausweis nicht zu relevanten Mehraufwendungen. Auf eine gesetzliche Regelung, wonach ein Teil des Lohn Einkommens steuerfrei bleibt, kann verzichtet werden. Eine entsprechende Regelung würde dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen und würde einer Überprüfung durch die Justiz nicht standhalten.

## **6 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis**

### **6.1 Steuerort nach Steueraufschub für Grundstückgewinne**

Das Bundesgericht hat sich im Urteil vom 28. September 2017 (2C\_70/2017) mit der Besteuerungskompetenz der Kantone bei der interkantonalen Ersatzbeschaffung von Liegenschaften befasst. Betroffen war der Kanton Bern, der im konkreten Fall einen hohen Grundstücksgewinn aufgeschoben hatte. Nachdem das Ersatzobjekt im Kanton Genf bereits nach kurzer Zeit verkauft wurde, stellte sich die Frage, welcher der beiden Kantone den im Kanton Bern aufgeschobenen Rohgewinn besteuern durfte.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die bei einer Ersatzbeschaffung aufgeschobenen Gewinne immer in demjenigen Kanton steuerbar sind, in dem die Ersatzliegenschaft veräußert wird. Dabei spielt der Zeitpunkt der Veräußerung des Ersatzobjekts keine Rolle. In einem früheren Urteil des Bundesgerichts wurde die Möglichkeit einer anderen Handhabung bei «reinvestitionsnahen Handänderungen» noch offen gelassen (vgl. Erwägung 3.5 im Urteil 2C\_337/2012).

Bezogen auf den Kanton Bern bedeutet dies, dass bei der Veräußerung von Wohneigentum im Kanton Bern und gleichzeitigem Erwerb einer Ersatzliegenschaft in einem anderen Kanton, bei der späteren Veräußerung der Ersatzliegenschaft im Kanton Bern keine Besteuerung mehr vorgenommen werden kann. Der aufgeschobene Rohgewinn kann einzig im Zuzugskanton besteuert werden. Die bernischen Bestimmungen, die für diesen Fall eine Besteuerung des aufgeschobenen Rohgewinnes im Kanton Bern vorgesehen haben (Art. 126 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 136 Abs. 3 StG), werden aufgehoben.

Umgekehrt bedeutet der Entscheid des Bundesgerichts, dass bei der Veräußerung von Wohneigentum in einem anderen Kanton mit gleichzeitigem Erwerb einer Ersatzliegenschaft im Kanton Bern, bei der späteren Veräußerung der Ersatzliegenschaft im Kanton Bern auch der im anderen Kanton aufgeschobene Rohgewinn mitbesteuert werden kann. Das Recht zur Besteuerung wird in Artikel 136 Absatz 4 StG (neu) festgelegt. Als Erwerbspreis bei der Weiterveräußerung gelten in diesen Fällen die um den ausserkantonal aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks (neuer Art. 140 Abs. 1 Bst. f StG).

## 6.2 Steuerort beim Handel mit Liegenschaften

Im Juni 2014 wurde die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion Pelli «Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle» umgesetzt<sup>67</sup>. Hierzu hat das Bundesparlament am 17. März 2017 die Regeln des Steuerharmonisierungsgesetzes zum Besteuerungsort von Vermittlungsprovisionen angepasst.<sup>68</sup> Die Steuerpflicht am Liegenschaftsort bei ausserkantonalem Wohnsitz gemäss Artikel 4 Absatz 1 StHG gilt per 2019 nicht mehr.

Neu sind gemäss angepasstem Steuerharmonisierungsgesetz Maklerprovisionen von natürlichen oder juristischen Personen immer am Wohnort des Maklers beziehungsweise am Sitz der juristischen Person steuerbar. Eine Steuerpflicht am Liegenschaftsort besteht nur noch bei Wohnsitz bzw. Sitz des Maklers im Ausland. Der Bundesrat hat die Revision am 16. August 2017 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt<sup>69</sup>.

Aus der Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes betreffend die **Maklerprovisionen** ergibt sich im Kanton Bern kein Handlungsbedarf: Das bernische Steuergesetz sieht bereits heute eine Steuerpflicht bei Vermittlung von bernischen Liegenschaften nur bei Wohnsitz oder Sitz im Ausland vor (Art. 6 Abs. 1 Bst. d und 77 Abs. 2 Bst. b StG). Eine Änderung des Steuergesetzes ist deshalb nicht nötig.

Das revidierte Steuerharmonisierungsgesetz sieht allerdings gleichzeitig eine **Präzisierung** der Bestimmungen zum **Liegenschaftshandel** vor. Die revidierten Bestimmungen machen klar, dass Einkünfte aus dem Liegenschaftshandel bei allen Personen mit **ausserkantonalem** Wohnsitz oder Sitz am Liegenschaftsort steuerbar sind. Im bernischen Steuergesetz wird die gleiche Klarstellung vorgenommen werden, indem die Steuerpflicht beim Handel mit Liegenschaften neu in den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe c und 77 Absatz 1 Buchstabe c StG (ausserkantonaler Wohnsitz bzw. Sitz) und nicht mehr in den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe d und 77 Absatz 2 Buchstabe b StG (Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland) geregelt wird. Die Präzisierung hat keinen Einfluss auf die bereits geltende Praxis (vgl. Erläuterungen in den Ziffern 7.3 und 7.24).

## 6.3 Weitere Anpassungen (aus der Steuergesetzrevision 2019)

Im Rahmen der (vom Volk abgelehnten) Steuergesetzrevision 2019 sollte verschiedenen Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden. Die entsprechenden Änderungen waren nicht bestritten und werden deshalb im Rahmen der vorliegenden Revision wieder aufgenommen. Es handelt sich um folgende Themen:

1. Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers: Anpassung an die Praxis (nachfolgend Ziffer 6.3.1 und Erläuterung der Art. 20 und 44 in den Ziffern 7.7 und 7.21).
2. Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt: Anpassung an die Praxis (vgl. nachfolgend Ziffer 6.3.2 und Erläuterung des Art. 28 in Ziffer 7.13).
3. Ablehnungsgründe bei Erlassgesuchen: Anpassung an die Regeln bei der direkten Bundessteuer (vgl. nachfolgend Ziffer 6.3.3 und Erläuterung des Art. 240c in Ziffer 7.66).

Ausserdem wurden verschiedene terminologische und redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

<sup>67</sup> Geschäft Nr. 13.3728: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20133728>

<sup>68</sup> Geschäft Nr. 16.052: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20160052> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

<sup>69</sup> Medienmitteilung des EFD vom 16. August 2017: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67753.html>

- Besteuerung nach dem Aufwand: Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens (vgl. Erläuterungen zu Art. 16 in Ziffer 7.5)
- Revision des Rechnungslegungsrechts: Terminologische Anpassungen (vgl. Erläuterungen zu den Art. 33 Abs. 1, 91 Abs. 1 und 171 Abs. 1 in den Ziffern 7.17, 7.34 und 7.59).
- Mitwirkungspflichten: Anpassung an die Regelung bei der direkten Bundessteuer (vgl. Erläuterungen zu Art. 167 in Ziffer 7.58).

### **6.3.1 Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers (Art. 20 und 44 StG)**

Die von einem Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Abgangsentschädigungen können verschiedene Gründe haben. Dabei kann es sich um «Schmerzensgeld» für die Entlassung handeln, eine Treueprämie für langjährige Dienstverhältnisse, Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen oder um einen Beitrag an die berufliche Vorsorge. Ist letzteres der Fall, wird die Abgangsentschädigung getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif besteuert. Im Rahmen der Veranlagung muss jeweils geprüft werden, ob eine Abgangsentschädigung Vorsorgecharakter hat oder nicht.

Für die direkte Bundessteuer sind die massgeblichen Kriterien im Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002<sup>70</sup> aufgeführt. Danach ist der Vorsorgecharakter einer Abgangsentschädigung gegeben, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dient, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Ausfälle aufzufangen. Davon wird ausgegangen, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet nach dem vollendeten 55. Altersjahr statt;
- die Erwerbstätigkeit wird oder muss definitiv aufgegeben werden;
- durch den Austritt entsteht eine Vorsorgelücke, welche von der Vorsorgeeinrichtung zu berechnen ist.

In der Praxis stellte sich die Frage, ob die erwähnten Kriterien auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern zur Anwendung gelangen. Nach dem Wortlaut des geltenden Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c StG wird jede Abgangsentschädigung zum Vorsorgetarif besteuert, die nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet wird. Bei der Einführung dieser Bestimmung per 1. Januar 1995 ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass Arbeitnehmer über 55 Jahre - selbst bei Aufnahme einer neuen Stelle - in der Regel keine adäquate Vorsorge mehr aufbauen können. Davon kann heute nicht mehr ausgegangen werden.

Das bernische Verwaltungsgericht hat diese Auffassung in einem Entscheid vom 12. Dezember 2016 (100.2015.26/27U) bestätigt. Es hat ausgeführt:

*„Die Entstehungsgeschichte von Art. 44 Abs. 1 Bst. c StG (und dessen Vorgängernorm [Art. 47c aStG]) lässt keine Zweifel offen: Die Bestimmung soll nur Kapitalabfindungen aus Arbeitsverhältnis erfassen, die dazu dienen, Vorsorgelücken von Steuerpflichtigen auszugleichen, die keine adäquate Vorsorge mehr aufzubauen vermögen, was bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat“.*

Mit Urteil vom 26. September 2017 hat das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts bestätigt (2C\_86/2017 und 2C\_87/2017). Artikel 44 StG ist damit entgegen dem Wortlaut auszulegen. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll die missverständliche Bestimmung (Art.

<sup>70</sup> <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2003/W03-001.pdf.download.pdf/W03-001d.pdf>

44 Abs. 1 Bst. c StG) aufgehoben werden. Stattdessen soll Artikel 20 StG ergänzt werden. Neu wird festgehalten, dass Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung und gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers zum Vorsorgetarif besteuert werden. Die Regelung entspricht damit jener in Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), was eine analoge Anwendung des erwähnten Kreisschreibens erlaubt. Abgangsentschädigungen werden bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern somit neu gleichbehandelt. Zum Vorsorgetarif besteuert werden nur noch Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter.

### **6.3.2 Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt (Art. 28 StG)**

Bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt werden Kostgelder und Pflegeentschädigungen geleistet. Bei der steuerlichen Behandlung dieser Entschädigungen ist zwischen dem steuerfreien Spesenersatz und der steuerbaren Entschädigung für die Arbeitstätigkeit zu unterscheiden.

Um die Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt zu fördern, bestimmt Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe g StG, dass der Regierungsrat den steuerfreien Spesenersatz regelt und entsprechende - grosszügige - Freibeträge festlegt. Als steuerfreier Spesenersatz gelten pauschal 15'600 Franken. Werden separate Entschädigungen für die Kost und die Pflege geleistet, bleiben 9'600 Franken (Kost) bzw. 6'000 Franken (Pflege) steuerfrei. Daran soll nichts ändern.

Die Bestimmung wurde 1987 in das Steuergesetz eingefügt. Weil damals die Betreuung von betagten Angehörigen zur Diskussion stand, wurde die Bestimmung entsprechend eng formuliert (Tagblatt des Grossen Rates 1983, Sitzung vom 15. November 1983, Seite 993 ff.).

In der Praxis werden Kostgelder und Pflegeentschädigungen nicht nur für die Verpflegung und Pflege von betagten Angehörigen geleistet. Bei den pflegebedürftigen Personen kann es sich auch um nichtverwandte Personen handeln oder um Personen, die noch nicht betagt sind. Bei der steuerlichen Beurteilung der entsprechenden Entschädigungen kann es weder auf das Verwandtschaftsverhältnis («Angehörige») noch auf das Alter («Betagte») der betreuten Person ankommen.

In der Praxis wird die Bestimmung deshalb bei allen Entschädigungen für pflegebedürftige Personen im gleichen Haushalt angewendet. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll der zu enge Wortlaut der Bestimmung entsprechend angepasst werden.

### **6.3.3 Ablehnungsgründe bei Erlassgesuchen (Art. 240c StG)**

Wenn die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen mit einer erheblichen Härte verbunden ist, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuergesetz regeln die Erlassgründe und auch die Ablehnungsgründe bei Erlassgesuchen weitgehend analog, so dass in der Praxis für beide Steuern die gleichen Regeln zur Anwendung kommen.

Bei der Bundessteuer und bei der Kantonssteuer kann der Steuererlass abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat (Art. 167a Bst. c DBG, Art. 240c Abs. 1 Bst. e StG).

Eine störende Differenz besteht hingegen bei den Ablehnungsgründen: Bei der Bundessteuer kann der Steuererlass darüber hinaus abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person ab

der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat (Art. 167a Bst. b). Dieser zusätzliche Ablehnungsgrund soll ebenfalls ins bernische Steuergesetz aufgenommen werden.

In der Praxis kommt es nämlich immer wieder vor, dass steuerpflichtige Personen bei einem Anstieg ihres Einkommens (Beginn Erwerbstätigkeit, Stellenwechsel mit höherem Lohn, ausserordentliche oder einmalige Zuflüsse etc.) auf entsprechende Rücklagen verzichten. Sie bezahlen nur die laufenden Steuerraten (welche das höhere Einkommen noch nicht berücksichtigen) und verfügen im Folgejahr, wenn die Steuern aufgrund der Steuererklärung festgesetzt werden, nicht mehr über die finanziellen Mittel, die geschuldeten Steuern zu bezahlen. Da diese finanzielle Notlage selbst verschuldet ist, ist es angezeigt, allfällige Erlassgesuche abschlägig zu beurteilen. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regeln bei der direkten Bundessteuer

## **6.4 Kein Ausgleich der kalten Progression**

### **6.4.1 Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 StG (Zuständigkeit Regierungsrat)**

Die Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 werden seit 2011 jährlich an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 4 StG). Eine erste Anpassung der Tarilstufen erfolgte per 1. Januar 2012<sup>71</sup>. Da es seither keine Teuerung mehr gab, wurden die Tarilstufen bis heute nie mehr angepasst.

Zuständig zur Anpassung der Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 StG ist seit dem 1. Januar 2014 der Regierungsrat. Der Regierungsrat wird eine Anpassung vornehmen, sobald erstmals eine Teuerung vorliegt. Für den Ausgleich der kalten Progression ist gemäss Artikel 3 Absatz 3 jeweils vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember des vorletzten Jahres vor Inkrafttreten einer Tarifanpassung auszugehen. Die Artikel 42 und 44 StG wurden zuletzt per 1. Januar 2012 geändert. Somit ist für den jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Landesindex im Dezember 2010 (100 Punkte) auszugehen. Auf dieser Basis beträgt der Landesindex im Dezember 2018 nur 98.8 Punkte. Das entspricht noch immer einer negativen Teuerung von 1.2 Prozent, weshalb der Regierungsrat per 2020 keinen Ausgleich der kalten Progression auf den Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 beschliessen wird. Ob ein Ausgleich per 2021 vorzunehmen ist, wird im Dezember 2020 zu entscheiden sein.

### **6.4.2 Sozialabzüge, Steuerfreibeträge und übrige Tarilstufen (Zuständigkeit Grosser Rat)**

Die Sozialabzüge, die Steuerfreibeträge und übrigen Tarilstufen werden durch den Grossen Rat angepasst, sobald die Teuerung mindestens drei Prozent beträgt (Art. 3 Abs. 3 StG). Massgebend ist auch hier die Veränderung des Landesindex seit dem vorletzten Dezember vor dem Inkrafttreten der letzten Änderung. Da die Teuerung in den vergangenen Jahren regelmässig negativ war, ist per 1. Januar 2021 wiederum kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen<sup>72</sup>.

<sup>71</sup> BAG 11-099: [https://www.belex.sites.be.ch/frontend/change\\_documents/1131](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/change_documents/1131)

<sup>72</sup> Tarife und Abzüge wurden in den letzten Jahren mehrmals angepasst. Der tiefste Landesindex gilt für die Änderungen per 1.1.2016 (98.6 Punkte). Eine Anpassung erfolgt frühestens, wenn gegenüber diesem Zeitpunkt eine Teuerung von mehr als 3 Prozent zu verzeichnen ist. Der Landesindex liegt im Mai 2019 bei 99.9 Punkten.

### Was ist die kalte Progression?

Das Phänomen der kalten Progression wird durch die progressiven Steuertarife verursacht. Nimmt der Geldwert gemäss Landesindex der Konsumentenpreise ab, liegt eine Teuerung vor. Werden deshalb die Löhne (teuerungsbedingt) angepasst, bedeutet dies eine Zunahme des nominellen Einkommens, ohne dass die Kaufkraft entsprechend zunimmt. Das nur nominell höhere Einkommen wird stärker besteuert, weil die Steuertarife progressiv ausgestaltet sind und das «zusätzliche» Einkommen in eine höhere Tarifstufe fällt. Am stärksten wirkt die kalte Progression bei Einkommen bis 150'000 Franken, weil in diesem Bereich die Tarifkurve die grösste Steigung (Progression) aufweist.

## 7 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

### 7.1 Artikel 2 (Einfache Steuer und Steueranlage)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum) und Steuerstrategie*

Artikel 2 enthält die Grundsätze zur Steuerberechnung der Kantonssteuern. Die Ausführungen zu den Statusgesellschaften in Absatz 3 Buchstabe c sind hinfällig und werden aufgehoben. Zudem wird der Begriff «Lotteriegewinne» durch den Begriff «Geldspielgewinne» ersetzt (vgl. Ziffer 2.3.2).

**Absatz 3a:** Die Steueranlage ist bisher für alle betroffenen Steuern dieselbe. Neu kann für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine um maximal 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden (vgl. Erläuterungen in Ziffer 2.1.4).

### 7.2 Artikel 2a (Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und Kirchgemeinden)

*Umsetzung «STAF» (mit Gestaltungsspielraum)*

Die Kantone liefern ab dem 1. Januar 2020 nur noch 78.8 Prozent der eingegangenen direkten Bundessteuer an den Bund ab. Der finanzielle Anteil der Kantone wird dadurch – erstmals im Kalenderjahr 2020<sup>73</sup> – von 17 Prozent auf 21.2 Prozent erhöht.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel (4.2% der direkten Bundessteuer ab dem Kalenderjahr 2020) sollen entsprechend dem Anteil der Gewinnsteuererträge von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Der Kanton überweist deshalb den Gemeinden ab dem Kalenderjahr 2020 jeweils 1.4 Prozent und den Kirchgemeinden 0.2 Prozent der eingegangenen direkten Bundessteuer.

Der Anteil pro Gemeinde richtet sich nach deren Anteil am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden sowie der Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde. Der Anteil der Gemeinde am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden wird mit 100 Prozent, die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde mit 25 Prozent gewichtet. Im Kalenderjahr n wird auf die Durchschnittswerte der vorangegangenen Kalenderjahre n-6 bis n-2 abgestellt (vgl. Erläuterungen in Ziffer 2.1.3.7).

<sup>73</sup> Entgegen den Ausführungen im Vortrag für das Vernehmlassungsverfahren wird der höhere Anteil an der direkten Bundessteuer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der STAF für alle betroffenen Geldflüsse, namentlich auch für Steuern vorheriger Steuerperioden zur Anwendung kommen. Der höhere Bundessteueranteil wirkt sich deshalb bereits im Kalenderjahr 2020 erstmals aus und nicht erst im Folgejahr, wenn die direkte Bundessteuer für das Steuerjahr 2020 fällig wird.

### 7.3 Artikel 5 und 6 (Steuerpflicht beim Handel mit bernischen Liegenschaften)

#### *Redaktionelle Anpassung*

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie mit Grundstücken **handeln**, die im Kanton Bern gelegen sind (Art. 6 StG). Bereits bisher führte der Handel mit bernischen Liegenschaften auch bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton zu einer Steuerpflicht im Kanton Bern.

Zur Klarstellung wird der Handel mit bernischen Liegenschaften neu in Artikel 5 StG geregelt (wirtschaftliche Zugehörigkeit von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern) und nicht mehr in Artikel 6 StG (wirtschaftliche Zugehörigkeit von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), vgl. auch Ziffer 6.2.

### 7.4 Artikel 7 (Umfang der Steuerpflicht)

#### *Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Gesetzliche Regelungen, die zu einer Begünstigung ausländischer Einkünfte führen, sind nicht mehr zulässig. Zusammen mit den Sondernormen für die Statusgesellschaften ist auch der Abzug nach Artikel 7 Absatz 2 aufzuheben. Die sinngemäss gleiche Bestimmung im St. Galler Steuergesetz wird ebenfalls aufgehoben<sup>74</sup>. Andere Kantone kennen diesen Abzug nicht.

Der sog. Betriebsstätte-Abzug erlaubte eine Freistellung ausländischer Einkünfte, wenn aufgrund der Umstände eine Betriebsstätte im Ausland angenommen werden durfte. Der Abzug stand natürlichen Personen (Art. 7 Abs. 2) und juristischen Personen (Art. 79 Abs. 2) offen.

### 7.5 Artikel 16 (Aufwandbesteuerung)

#### *Redaktionelle Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens*

Artikel 16 Absatz 3 StG regelt die Bemessung der Einkommenssteuer bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. September 2010<sup>75</sup> an die verbindlichen Vorgaben des StHG angepasst. Die Einkommenssteuer wird im Grundsatz nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen. Die Lebenshaltungskosten der unterhaltenen Personen werden auch dann mitberücksichtigt, wenn diese im Ausland leben (Art. 6 StHG). Die geltende Bestimmung sieht irrtümlich vor, dass nur die Lebenshaltungskosten **der in der Schweiz lebenden** unterhaltenen Personen zu berücksichtigen sind.<sup>76</sup>

Es handelt sich um ein gesetzgeberisches Versehen, das zu korrigieren ist.

<sup>74</sup> Vgl. Seite 26 des Nachtrags zum Steuergesetz, Entwurf des Finanzdepartementes vom 8. Mai 2018: [https://www.sg.ch/home/staat\\_recht/staat/Kantonale\\_Vernehmlassungen/nachtrag-zum-steuergesetz/jcr\\_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download\\_181612886.ocFile/SV17\\_Vernehmlassungsvorlage\\_Mai\\_2018.pdf](https://www.sg.ch/home/staat_recht/staat/Kantonale_Vernehmlassungen/nachtrag-zum-steuergesetz/jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_181612886.ocFile/SV17_Vernehmlassungsvorlage_Mai_2018.pdf)

<sup>75</sup> Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates im Rahmen der Abstimmung vom 23. September 2012 über die Initiative «Faire Steuern – Für Familien».

<sup>76</sup> Das erwähnte Erfordernis war im ursprünglichen Entwurf des Bundesrats enthalten, wurde aber bei der weiteren Behandlung des Geschäfts gestrichen (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1946/Vorlage.pdf>)

## 7.6 Artikel 20 (Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)

*Betrifft nur die französische Version:*

Terminologische Anpassung: Der Begriff «Perfectionnement» wird ersetzt durch den Begriff «Formation continue». Das entspricht der (geänderten) Terminologie im Kreisschreiben Nr. 42 vom 30. September 2017 «Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten»<sup>77</sup>. Die gleiche terminologische Anpassung ist auch in weiteren betroffenen Dokumenten vorzunehmen (Website, Wegleitung, Formulare etc.).

Betroffen sind auch die folgenden weiteren Artikel des Steuergesetzes: Art. 32 Abs. 2 Bst. e, Art. 38 Abs. 1 Bst. n, Art. 90 Abs. 1 Bst. e, Art. 274 Abs. 2 Bst. c.

## 7.7 Artikel 20 Absatz 4 (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)

*Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis*

Artikel 20 StG regelt die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Absatz 4 bestimmt neu, dass Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung und gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers zum Vorsorgetarif besteuert werden. Die Regelung entspricht jener in Artikel 17 Absatz 2 DBG und ersetzt die bisherige Regelung in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c StG.

Die Änderungen bringen zum Ausdruck, dass der Vorsorgetarif nur zur Anwendung kommt, wenn die Leistung ausschliesslich und unwiderruflich dazu dient, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Ausfälle aufzufangen. Das blosses Überschreiten des 55. Altersjahres genügt nicht (vgl. die in Ziffer 6.3.1 erwähnte Rechtsprechung).

Für die Kantons- und Gemeindesteuern kommt somit bei Abgangsentschädigungen neu die gleiche Praxis zur Anwendung wie bei der direkten Bundessteuer.

## 7.8 Artikel 21b (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung regelt die Ermässigung bei der Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen. Die Ermässigung beträgt wie bisher 50 Prozent. Neu erfolgt die Ermässigung jedoch über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage (sog. Teilbesteungsverfahren) und nicht mehr über eine Reduktion des anwendbaren Steuersatzes (Teilsatzverfahren). Der Wechsel zum Teilsatzverfahren führt zu einer Angleichung an die Regelung für die direkte Bundessteuer und dient damit der Vereinfachung des Verfahrens. Das heutige Merkblatt 11 zur Erläuterung des Teilsatzverfahrens<sup>78</sup> wird nicht mehr benötigt.

Absatz 1 beschreibt die Voraussetzungen, den Umfang und die Methode der Entlastung der Beteiligungserträge im Geschäftsvermögen. Die Voraussetzungen und der Umfang der Entlastung entsprechen der bisherigen Regelung in Artikel 42 Absatz 3 StG. Geändert wird einzig die Methode: Neu erfolgt die Reduktion auf der Stufe Bemessungsgrundlage und nicht mehr mittels

<sup>77</sup> <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/fr/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2004/1-042-D-2017.pdf.download.pdf/1-042-D-2017-f.pdf> (vgl. Fussnote 1).

<sup>78</sup> Merkblatt 11 «Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen - Teilsatzverfahren» ([www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern): Rubrik Ratgeber, Publikationen, Merkblätter).

einem reduzierten Steuersatz. Die bisherige Regelung in Artikel 42 Absatz 3 StG kann entsprechend aufgehoben werden.

Absatz 2 enthält einschränkende Bedingungen für Veräusserungsgewinne. Die gleichen Bedingungen waren bereits beim Teilsatzverfahren zu beachten (vgl. Ziffer 3.3 im erwähnten Merkblatt 11).

Der Wechsel vom bisherigen Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren ist durch die «Steuervorlage17/STAF» zwingend vorgeschrieben (vgl. oben Ziffer 2.1.3.6).

## **7.9 Artikel 21c (Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit)**

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten kann auf Antrag ermässigt besteuert werden. Für Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die neuen Regeln für juristische Personen (Art. 85a und Art. 85b) sinngemäss.

## **7.10 Artikel 24 (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens)**

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Der neue Absatz 1a regelt die Ermässigung bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen im Privatvermögen. Neu erfolgt die Ermässigung über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage (sog. Teilbesteuerungsverfahren) und nicht mehr über eine Reduktion des anwendbaren Steuersatzes (Teilsatzverfahren). Der Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren führt zu einer Angleichung an die Regelung für die direkte Bundessteuer und damit zu einer Vereinfachung des Verfahrens. Das heutige Merkblatt 11 zur Erläuterung des Teilsatzverfahrens<sup>79</sup> wird nicht mehr benötigt.

Absatz 1a beschreibt die Voraussetzungen, den Umfang und die Methode der Entlastung der Beteiligungserträge im Privatvermögen. Die Voraussetzungen entsprechen der bisherigen Regelung in Artikel 42 Absatz 3 StG (vgl. erwähntes Merkblatt 11). Neu ist die Methode (Reduktion der Bemessungsgrundlage anstelle einer Reduktion des anwendbaren Steuersatzes). Die bisherige Regelung in Artikel 42 Absatz 3 StG kann aufgehoben werden. Der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c StG enthaltene Verweis auf diese Bestimmung wird gelöscht.

Der Wechsel vom bisherigen Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren ist durch die «Steuervorlage17/STAF» zwingend vorgeschrieben (vgl. oben Ziffer 2.1.3.6).

## **7.11 Artikel 24 (Rückzahlung von Kapitaleinlagen)**

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Rückzahlung von sogenannten Kapitaleinlagen ist seit dem 1. Januar 2011 steuerfrei möglich (sog. Kapitaleinlageprinzip). Seither bleiben alle Kapitaleinlagen steuerfrei, die nach dem 31. Dezember 1996 in die Gesellschaft eingebracht wurden (Art. 24 Abs. 3 StG).

Neu wird die steuerfreie Rückzahlung an die Bedingung geknüpft, dass im gleichen Umfang auch (steuerbare) Dividenden geleistet werden (vgl. Erläuterungen in Ziffer 2.1.3.8.1). Die neue Regel gilt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse

<sup>79</sup> Merkblatt 11 «Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen - Teilsatzverfahren» ([www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern): Rubrik Ratgeber, Publikationen, Merkblätter).

kotiert sind. Steuerbar sind jeweils maximal die in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven (Abs. 4). Ausgenommen von der neuen Regel sind Reserven aus Kapitaleinlagen in drei besonderen Konstellationen (siehe Abs. 5). Die neue Regel gilt auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden (Abs. 6). Bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten muss umgekehrt mindestens die Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses aus Kapitaleinlagereserven stammen (Abs. 7).

### **7.12 Artikel 24a (Ausweitung der Transponierung)**

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Als Ertrag aus beweglichem Vermögen galt eine Transponierung (d.h. der Verkauf einer Beteiligung an eine selbst beherrschte Gesellschaft) nur bei der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Um ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschliessen, wird das Erfordernis einer Minimalquote aufgehoben.

### **7.13 Artikel 28 (Pflegeentschädigungen)**

*Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis*

Artikel 28 nennt die „übrigen steuerbaren Einkünfte“. Dazu zählen gemäss Buchstabe g auch Kostgelder und Pflegeentschädigungen für die private Betreuung von pflegebedürftigen Personen im gleichen Haushalt. Entsprechende Entschädigungen sind grundsätzlich steuerbar. Steuerfrei bleibt der in der Entschädigung enthaltene Spesenersatz. Der steuerfreie Spesenersatz wurde durch den Regierungsrat festgelegt (Freibetrag bei Entschädigungen für Kost: CHF 9'600; Freibetrag bei Entschädigungen für die Pflege: CHF 6'000).

Bei den betreuten Personen muss es sich um pflegebedürftige Personen handeln. Entgegen dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung wird nicht verlangt, dass es sich um betagte Angehörige handelt. Bei der steuerlichen Beurteilung kann es weder auf das Verwandtschaftsverhältnis («Angehörige») noch auf das Alter («betagte») der pflegebedürftigen Person ankommen. Die Einschränkung der pflegebedürftigen Personen auf betagte Angehörige wird deshalb aufgehoben.

### **7.14 Artikel 29 (steuerfreie Einkünfte)**

*Änderung Besteuerung Geldspielgewinne*

Die Bestimmung bezeichnet die steuerfreien Einkünfte.

Dazu zählen gemäss geltendem *Buchstabe m* unter anderem die Gewinne, die bei Glücksspielen in schweizerischen Spielbanken erzielt werden. Die Bestimmung wird primär redaktionell angepasst, indem neu auf die Spiele gemäss Geldspielgesetz Bezug genommen wird. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) wird per 1. Januar 2020 ausser Kraft gesetzt. An der Steuerfreiheit der in Spielbanken erzielten Gewinne ändert grundsätzlich nichts. Neu wird jedoch festgehalten, dass berufsmässige (Poker-) Spieler auch die in den Spielbanken erzielten Gewinne versteuern müssen.

*Buchstabe n (neu)* sieht vor, dass bei Grossspielen und bei Online-Spielen der Spielbanken alle Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken steuerfrei bleiben. Steuerbar sind nur die darüber hinaus erzielten Gewinne.

*Buchstabe o (neu)* bestimmt, dass auch die (kleinen) Gewinne aus Kleinspielen steuerfrei sind.

*Buchstabe p (neu)* hält fest, dass die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem BGS unterstehen<sup>80</sup>, steuerfrei sind, sofern sie die Freigrenze von 1'000 Franken nicht übersteigen. Liegt der Gewinn über dieser Freigrenze, ist der Gewinn vollumfänglich steuerbar.

Werden Gewinne bei Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung erzielt, die dem BGS unterstehen, sind sie vollumfänglich steuerfrei (Kleinspiele nach Bst. o) bzw. steuerfrei bis zum Betrag von 1 Million Franken (Grossspiele nach Bst.

### **7.15 Artikel 30 (Gewinnungskosten)**

#### *Änderung Besteuerung Geldspielgewinne*

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Reineinkommens.

Beim Lotteriegewinn können heute als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Diese Regelung gilt neu für sämtliche Gewinne aus Geldspielen, sofern diese überhaupt steuerpflichtig sind. Wie bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximal zulässig Abzug neu 5'000 Franken (vertikale Harmonisierung, Vereinfachung der Praxis).

Eine besondere Regelung gilt für die Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n. Hier können je Gewinn die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen werden (analog DBG: vertikale Harmonisierung, Vereinfachung der Praxis).

### **7.16 Artikel 32 (Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit)**

#### *Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung regelt die Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei den juristischen Personen kann Forschungs- und Entwicklungsaufwand unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag hin um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen werden (vgl. Art. 90 Abs. 3 bis 6). Für Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die neuen Regeln sinngemäss (Abs. 4).

### **7.17 Artikel 33 (vereinfachte Buchführung)**

#### *Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung*

Seit der Revision des Rechnungslegungsrechts per 1. Januar 2013 unterscheidet das Obligationenrecht (OR) zwischen der ordnungsgemässen und der «vereinfachten Buchführung». Bei der vereinfachten Buchführung ist lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen (Art. 957 Abs. 2 OR).

<sup>80</sup> Nicht dem Geldspielgesetz unterstehen die folgenden Gewinnspiele:

1. kurzfristig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. d BGS)
2. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann (Art. 1 Abs. 2 Bst. e BGS).

Die Steuergesetze des Bundes und der Kantone sprachen in diesen Fällen bisher von einer «fehlenden kaufmännischen Buchhaltung». Das ist nicht mehr zutreffend. Neu soll deshalb stattdessen der Begriff der «vereinfachten Buchführung» verwendet werden. Betroffen sind die Artikel 33 und 91 (Abschreibungen) sowie Artikel 171 (Beilagen zur Steuererklärung).

Die sinngemäss gleiche Anpassung wurde per 1. Januar 2016 im DBG und im StHG vorgenommen.<sup>81</sup> Artikel 33 Absatz 1 StG entspricht Artikel 28 Absatz 1 DBG.

## 7.18 Artikel 36 (Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten)

### *Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung*

Die Bestimmung regelt die Abzüge, die im Zusammenhang mit Grundstücken vorgenommen werden können. Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

*Absatz 1a (neu):* Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Gemäss Absatz 4 kann der Regierungsrat Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen. Der Regierungsrat hat die Gleichstellung mit einer Änderung der bernischen Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) am 19. Oktober 1994 beschlossen (Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV). Die Gleichstellung wird neu im Steuergesetz in Artikel 36 Absatz 1a StG festgehalten. Die Delegationsnorm in Absatz 4 wird aufgehoben.

Zur Förderung von Energiesparmassnahmen haben die eidgenössischen Räte bei der Revision des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>82</sup> zwei Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes beschlossen, die per 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Die Umsetzung erfolgt durch eine Anpassung der VUBV auf den gleichen Zeitpunkt. Da die steuerliche Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen neu auf Gesetzesstufe geregelt wird, sind auch die beiden Neuerungen in Artikel 36 zu regeln:

- In *Absatz 1a* wird festgehalten, dass den Unterhaltskosten neu auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gleichgestellt sind. Wie Unterhalt steuerlich abziehbar sind somit nicht nur Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sondern auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.
- In *Absatz 1b* wird neu festgehalten, dass die Investitionskosten gemäss Absatz 1a (Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sowie Rückbaukosten gemäss Abs. 1a) neu in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Die Einzelheiten zur Abziehbarkeit der Rückbaukosten und zum Übertrag von Investitionskosten auf die Folgejahre werden in der VUBV geregelt. Die neuen Bestimmungen entsprechen jenen der Liegenschaftskostenverordnung des Bundes, welche ebenfalls per 1. Januar 2020 angepasst wurde (Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermö-

<sup>81</sup> Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/as/2015/9.pdf>; BBl 2013 8435

<sup>82</sup> Änderung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3bis StHG; AS 2017-6839: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/6839.pdf> (vgl. Seite 6879).

gens bei der direkten Bundessteuer, Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116; siehe Medienmitteilung vom 9. März 2018<sup>83</sup>). Die Präzisierungen auf Bundesstufe und die Konkretisierung der neu eingeführten Begriffe (z.B. «Rückbaukosten» und «Ersatzneubauten») werden eins zu eins übernommen. Für Einzelheiten kann deshalb auf die Erläuterungen zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung<sup>84</sup> verwiesen werden.

### **7.19 Artikel 38 (Abzug für Kinderdrittbetreuung)**

Gemäss Absatz 1 Buchstabe I können Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zu einem Betrag von maximal 8'000 Franken in Abzug gebracht werden. Neu beträgt der maximal zulässige Abzug 16'000 Franken. Der Abzug ist wie bisher zulässig für nachgewiesene Kosten zur Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt. Bedingung ist, dass die Kosten in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (vgl. vorne Ziffer 3.2).

### **7.20 Artikel 42 Absatz 3 (Wechsel vom Teilsatzverfahren zur Teilbesteuerung)**

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Artikel 42 Absatz 3 StG sieht für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen einen reduzierten Steuersatz vor (Teilsatzverfahren). Neu soll die Ermässigung über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage erfolgen (sog. Teilbesteungsverfahren). Die neuen Regeln sind in Artikel 21b StG (Beteiligungen im Geschäftsvermögen) und Artikel 24 Absatz 1a StG (Beteiligungen im Privatvermögen) umschrieben. Artikel 42 Absatz 3 StG kann aufgehoben werden.

Der Wechsel vom bisherigen Teilsatzverfahren zum Teilbesteungsverfahren ist durch die «Steuervorlage17/STAF» zwingend vorgeschrieben (vgl. oben Ziffer 2.1.3.6).

### **7.21 Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c (Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)**

*Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis*

Da die Besteuerung der Kapitalleistungen des Arbeitgebers neu in Artikel 20 Absatz 4 StG geregelt wird, kann Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c StG aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 20 StG und Ausführungen in Ziffer 6.3.1).

### **7.22 Artikel 45 (Lotteriegewinne)**

*Änderung Besteuerung Geldspielgewinne*

Die Bestimmung sieht einen besonderen Tarif für Lotteriegewinne vor.

*Absatz 1:* Lotteriegewinne werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu einem festen Satz von je 10 Prozent besteuert. Die allfällige Kirchensteuer beträgt 8 Prozent der Kantonssteuer (Art. 11 Abs. 2 Kirchensteuergesetz, BSG 415.0). Bei der direkten Bundessteuer wird der Lotteriegewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Satz für das gesamte Einkommen besteuert. Die gesamte Steuerbelastung für Kantonsteuern (10%), Gemeindesteuern (10%), Kirchensteuern (ca. 1%) und direkte Bundessteuer (maximal 11.5%) beträgt somit höchstens 32.5 Prozent.

<sup>83</sup> [https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news\\_list.msg-id-70048.html](https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.msg-id-70048.html)

<sup>84</sup> <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/51608.pdf>

Lotteriegewinne unterliegen der Verrechnungssteuer zum Satz von 35 Prozent. Die Verrechnungssteuer wird an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zurückerstattet, wenn sie Kapital und Ertrag in der Steuererklärung wahrheitsgetreu deklarieren. Da die Verrechnungssteuer höher ist als die geschuldete Steuer bei ordnungsgemässer Deklaration, besteht ein finanzieller Anreiz, die Gewinne tatsächlich zu deklarieren.

Da sich die geltende Regelung bewährt hat, soll der besondere Tarif bei Geldspielgewinnen weiterhin Anwendung finden.

*Absatz 2* sieht für Lotteriegewinne bisher eine Freigrenze von 5'200 Franken vor. Da bei Lotteriegewinnen neu ein Freibetrag von 1 Million Franken gilt (Grossspiele) bzw. diese generell steuerfrei sind (Kleinspiele), braucht es bei Lotteriegewinnen keine Freigrenze mehr. Steuerbar sind einzig die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen. Hier gilt neu (analog DBG) eine Freigrenze von 1'000 Franken (vgl. Ziffer 7.14).

*Absatz 3* regelt die Anrechnung eines Verlustes aus den übrigen Einkommensbestandteilen an den Lotteriegewinn. Hier erfolgt einzig eine terminologische Anpassung, indem der Begriff «Lotteriegewinne» durch den Begriff «Geldspielgewinne» ersetzt wird (vgl. Ziffer 2.3.2).

### **7.23 Artikel 74 (Pflegeentschädigungen)**

*Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis*

Die Delegationsnorm wird an die präzisierte Regelung zu den Pflegeentschädigungen angepasst. «Pflegeentschädigungen Angehöriger» wird ersetzt durch «Pflegeentschädigungen».

### **7.24 Artikel 77 (Steuerpflicht beim Handel mit bernischen Liegenschaften)**

*Redaktionelle Anpassung*

Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie mit Grundstücken **handeln**, die im Kanton Bern gelegen sind (Art. 77. Abs. 2 Bst. b StG). Bereits bisher führte der Handel mit bernischen Liegenschaften auch bei juristischen Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton zu einer Steuerpflicht im Kanton.

Zur Klarstellung wird der Handel mit bernischen Liegenschaften neu in Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c StG geregelt (wirtschaftliche Zugehörigkeit von juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern) und nicht mehr in Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b StG (wirtschaftliche Zugehörigkeit von juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz) (vgl. auch Ziffer 6.2).

### **7.25 Artikel 79 (Umfang der Steuerpflicht)**

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Gesetzliche Regelungen, die zu einer Begünstigung ausländischer Einkünfte führen, sind nicht mehr zulässig. Zusammen mit den Sondernormen für die Statusgesellschaften ist auch der Abzug nach Artikel 79 Absatz 2 aufzuheben.

Der sog. Betriebsstätte-Abzug erlaubte eine Freistellung ausländischer Einkünfte, wenn aufgrund der Umstände eine Betriebsstätte im Ausland angenommen werden durfte. Der Abzug stand natürlichen Personen (Art. 7 Abs. 2) und juristischen Personen (Art. 79 Abs. 2) offen.

## 7.26 Artikel 85 (Reingewinn)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes. Zum steuerbaren Reingewinn zählen auch die Gewinne, die am Ende der Steuerpflicht bei einer Liquidation realisiert werden (Art. 85 Abs. 2 Bst. c, erster Satz). Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe c, zweiter Satz bezeichnet darüber hinaus Konstellationen, die einer Liquidation gleichgestellt sind (nämlich Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland). Die entsprechenden Konstellationen werden neu in Artikel 88b geregelt, die sich mit der Auflösung der stillen Reserven am Ende der Steuerpflicht befasst. Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe c, zweiter Satz kann deshalb aufgehoben werden.

## 7.27 Artikel 85a (Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten kann auf Antrag ermässigt besteuert werden. Artikel 85a bezeichnet die massgeblichen Begriffe: Als Patente gelten gemäss Absatz 1 die Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen, nach dem Bundesgesetz über Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG; SR 232.14) sowie entsprechende ausländische Patente. Die Bestimmung bezeichnet in Absatz 2 zudem die vergleichbaren Rechte. Die Aufzählung wird durch Bundesrecht zwingend vorgegeben.

Die Bestimmung entspricht Artikel 24a StHG, weshalb auf die zugehörigen Erläuterungen des Bundesrates verwiesen werden kann.

### **Erläuterungen des Bundesrates zu Artikel 24a StHG (Botschaft Seite 59)**

Art. 24a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

Absatz 1 umschreibt die Patente, die für die Patentbox qualifizieren. Dabei handelt es sich um Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit der Benennung Schweiz (Buchstabe a), um Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 (Buchstabe b) und um ausländische Patente (Buchstabe c). Aus Praktikabilitätsgründen wird bei der letztgenannten Kategorie auf das jeweilige ausländische Patentrecht abgestellt. Das bedeutet, dass namentlich Software als solche für die schweizerische Patentbox qualifiziert, wenn sie entsprechend im Ausland patentiert worden ist.

Absatz 2 definiert die vergleichbaren Rechte, die für die Patentbox qualifizieren. Die Buchstaben a–e umschreiben die schweizerischen Rechte, die mit Blick auf den rechtlichen Schutzzumfang oder den Registrierungsprozess mit Patenten vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um ergänzende Schutzsertifikate nach dem Patentgesetz, nach dem Topographengesetz geschützte Topographien, nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Pflanzensorten, nach dem Heilmittelgesetz geschützte Unterlagen sowie um Berichte, für die ein Berichtsschutz nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz erlassenen Pflanzenschutzmittelverordnung besteht. Die Definition dieser Rechte kann den jeweiligen Erlassen entnommen werden (siehe dazu auch die Verweise auf die entsprechenden Erlasse in Ziff. 1.2.2.2). Die entsprechenden ausländischen, vergleichbaren Rechte qualifizieren ebenfalls für die Patentbox. Dabei wird aus Praktikabilitätsgründen wiederum auf das jeweilige ausländische Recht abgestellt.

Es handelt sich in beiden Absätzen um abschliessende Aufzählungen. Das bedeutet, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise qualifizieren Exklusivlizenzen für das Gebiet der Schweiz an den genannten Patenten und vergleichbaren Rechten ebenfalls für die Patentbox.

## 7.28 Artikel 85b (Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung)

### Umsetzung «STAF» (mit Gestaltungsspielraum)

Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen (sog. «Patentbox»).

*Gestaltungsspielraum:* Die Einführung einer Patentbox ist vom Bundesrecht zwingend vorgeschrieben, wobei die Kantone die Höhe der Ermässigung selber bestimmen. Die Ermässigung darf jedoch maximal 90 Prozent betragen (Art. 24b Abs. 1, letzter Satz StHG). Aus den oben aufgeführten Gründen ist eine maximale Ermässigung von 90 Prozent vorgesehen (vgl. Ziffer 2.1.3.2).

Die Bestimmung erläutert das massgebliche Prozedere. Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Dadurch erhöht sich die geschuldete Steuer im entsprechenden Steuerjahr.

*Gestaltungsspielraum:* Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen (Art. 24b Abs. 3, letzter Satz StHG). In Analogie zur Regelung im Kanton Basel-Stadt wird ein Einmalerledigungsverfahren vorgesehen. Die Revision, die im Kanton Basel-Stadt am 10. Februar 2019 an der Urne angenommen wurde<sup>85</sup>, sieht vor, dass der in vergangenen Steuerperioden berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand bereits im Zeitpunkt des Boxeneintritts besteuert wird<sup>86</sup>. Besteuert wird der Anteil, der unter Berücksichtigung der maximalen Gesamtermässigung in Zukunft steuerfrei bleiben könnte. Im Kanton Bern sind das 70 Prozent. Wie bei der Besteuerung der stillen Reserven, die beim Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft bestehen (Übergangsbestimmungen Artikel T7-1 Absatz 1 StG) soll der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer 0,5 Prozent betragen. Der Boxeneintritt kann so in einem Schritt abgewickelt werden. Dies bedeutet für die Unternehmen und für die Veranlagungsbehörde eine wesentliche administrative Vereinfachung.

Der Regierungsrat wird Ausführungsbestimmungen erlassen, die sich an den Verordnungen des Bundesrates orientieren. Der Bundesrat wird Regeln aufstellen

- a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten,
- b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen,
- c. zu den Dokumentationspflichten,
- d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung, und

<sup>85</sup> Medienmitteilung vom 26.02.2019: <https://www.bs.ch/nm/2019-regierungsrat-setzt-basler-steuerkompromiss-in-kraft-rr.html>

<sup>86</sup> Vgl. Ratschlag und Bericht betreffend die Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt (Seite 88 unten): <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100387/000000387589.pdf>

- e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Die Bestimmung entspricht Artikel 24b StHG, weshalb auf die zugehörigen Erläuterungen des Bundesrates verwiesen werden kann.

#### **Erläuterungen des Bundesrats zu Artikel 24b StHG (Botschaft Seite 60 f.)**

##### **Art. 24b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung**

Absatz 1 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Demnach wird der Anteil am gesamten Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, mit einer Ermässigung von 90 Prozent besteuert, sofern die steuerpflichtige Person diese ermässigte Besteuerung für die jeweiligen Patente und vergleichbaren Rechte beantragt. Die Kantone haben die Möglichkeit, eine geringere Ermässigung vorzusehen.

Die Patentbox richtet sich am «modifizierten Nexusansatz» der OECD aus. Dieser Ansatz stellt auf die dem Patent oder vergleichbaren Recht zugrundeliegende F&E ab. Er führt dazu, dass der Gewinn, der ermässigt besteuert werden kann, umso grösser ausfällt, je mehr F&E der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden kann (sog. qualifizierender F&E-Aufwand). Als qualifizierender F&E-Aufwand gilt dabei der Aufwand für selbst durchgeführte F&E, der Aufwand für durch Dritte durchgeführte F&E sowie der Aufwand für durch Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz durchgeführte F&E. Um die Finanzierung und Kontrolle namentlich für durch Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland durchgeführte F&E abzugelten, wird bei der Berechnung des Nexusquotienten ein Zuschlag (sog. Uplift) von 30 Prozent des qualifizierenden F&E-Aufwands gewährt, soweit im Ausland tatsächlich F&E in diesem Umfang getätigt wurde. Die Berechnung des ermässigt steuerbaren Gewinns in der Patentbox sowie die Einzelheiten zum modifizierten Nexusansatz wird der Bundesrat in einer Verordnung näher regeln.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird in solchen Konstellationen mit der Veräusserung des Produkts realisiert. Für die Anwendung der Patentbox muss daher der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Dafür soll die Residualmethode (siehe dazu Ziff. 1.2.2.2) zur Anwendung gelangen, die auf der Produktebene ansetzt. Der Gewinn pro Produkt wird zusätzlich um einen pauschalen Betrag im Umfang von sechs Prozent der darauf entfallenden Gesamtkosten (sog. zugewiesene Kosten) und um das Markenentgelt vermindert. Ersteres soll verhindern, dass namentlich auch der Gewinn für Routinefunktionen ermässigt besteuert wird, bzw. gewährleisten, dass nur derjenige Gewinn aus einem Produkt ermässigt besteuert wird, der auf Innovation beruht. Zu den zugewiesenen Kosten gehören sowohl die Selbst- wie auch die Drittkosten. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung unterschiedlicher Produktionsarten sichergestellt. Der Abzug des Markenentgelts dient der Einhaltung des OECD-Standards, der vorschreibt, dass Marken nicht für die Patentbox qualifizieren können. Alle Gewinnanteile, die mittels der Residualmethode aus der Patentbox herausgerechnet werden, werden ohne Ermässigung besteuert. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Separierung des Gewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten beruht die Residualmethode notwendigerweise auf Annäherungen und beinhaltet pauschale Grössen.

Absatz 3 regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel 24b unterstehen. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass im Ergebnis nur die Nettogewinne privilegiert besteuert werden. Könnten relevante F&E-Aufwendungen vollumfänglich steuerlich in Abzug gebracht werden, während die Erträge nur reduziert

besteuerter werden, ergäbe sich insgesamt eine wesentlich zu tiefe Steuerbelastung. Bei der Einbringung in die Patentbox wird daher über die für die Patente, vergleichbaren Rechte oder Produkte getätigten F&E-Aufwendungen abgerechnet. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Dabei ist zu beachten, dass die F&E-Aufwendungen nur so weit dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Daher sind namentlich Aufwendungen ausländischer Betriebsstätten und Geschäftsbetriebe sowie den Auslandsparten von Domizil- und gemischten Gesellschaften und den Holdinggesellschaften belastete F&E-Aufwendungen nicht dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen. Weiter muss berücksichtigt werden, ob und wie weit diese Aufwendungen Gegenstand des Gewinnsteuerwerts im Zeitpunkt der Übertragung sind. Wurden derartige Aufwendungen in den vergangenen Steuerperioden aktiviert und mit Wirkung für die Gewinnsteuer abgeschrieben, so sind die geltend gemachten Abschreibungen gleich zu behandeln wie die der Erfolgsrechnung belasteten Aufwendungen. Übersteigt das Total der Aufwendungen im Zeitpunkt der Übertragung den Verkehrswert des Patents, vergleichbaren Rechts oder Produkts, so werden höchstens die Aufwendungen bis zum jeweiligen Verkehrswert dem steuerbaren Ergebnis zugerechnet. Dies gilt es zu beachten, da auch die zusätzlichen F&E-Abzüge nach Artikel 25a in die Berechnung einzubeziehen sind. Im Umfang der Hinzurechnung ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die zukünftigen Abschreibungen vermindern das Ergebnis in der Patentbox nach den Absätzen 1 und 2.

**Beispiel:** Der Verkehrswert des Patents beträgt 100, der F&E-Aufwand 30 über die letzten fünf Jahre. Der F&E-Aufwand fiel vollumfänglich in der Schweiz an. Gemäss Absatz 3 werden nun im ersten Jahr, in dem die Patentbox angewendet wird, 30 zum steuerbaren Gewinn hinzuge-rechnet.

Die Kantone haben die Möglichkeit, diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherzustellen, z. B. mittels einer zeitlichen Staffelung.

Absatz 4 delegiert den Erlass von weiterführenden Regelungen an den Bundesrat. Dabei sollen namentlich die Residualmethode, der modifizierte Nexusansatz, die Dokumentationspflichten, der Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten konkretisiert werden. Zur Residualmethode gehört auch die Berechnung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten anhand von Produktfamilien. Diese soll zur Anwendung gelangen, wenn Produkte nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen. Die Ausführungsbestimmungen tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Patentbox in den Kantonen und zur korrekten Umsetzung des OECD-Standards bei.

## 7.29 Artikel 88 (Umstrukturierungen)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung regelt die Steuerfolgen bei Umstrukturierungen. Artikel 88 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 88 Absatz 5 betreffen die Übertragung von Vermögenswerten auf Statusgesellschaften. Mit der Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften werden diese Regeln hinfällig und können aufgehoben werden.

### 7.30 Artikel 88a (Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung regelt die Steuerfolgen bei Beginn der Steuerpflicht im Kanton Bern. Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer (Art. 88a Abs. 1).

Als Beginn der Steuerpflicht gelten neben der Neugründung einer juristischen Person auch verschiedene Konstellationen, bei denen eine Steuerpflicht im Ausland aufgegeben wird (nämlich die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland in den Kanton Bern). Zudem gilt das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 als Beginn der Steuerpflicht.

Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

### 7.31 Artikel 88b (Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung regelt die Steuerfolgen am Ende der Steuerpflicht. Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert.

Als Ende der Steuerpflicht gelten neben dem Abschluss der Liquidation auch die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland. Zudem gilt der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 als Ende der Steuerpflicht.

### 7.32 Artikel 90 (Abzug für Forschung und Entwicklung)

*Umsetzung «STAF» (mit Gestaltungsspielraum)*

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand zählen auch die Forschungs- und Entwicklungskosten einer Unternehmung. Neu werden bestimmte Forschungs- und Entwicklungskosten auf Antrag der steuerpflichtigen Person mit einem Zuschlag von 50 Prozent zum Abzug zugelassen. Der Abzug beträgt damit im Ergebnis 150 Prozent der effektiv angefallenen Kosten.

*Gestaltungsspielraum:* Die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungskosten ist fakultativ. Wird ein Zuschlag vorgesehen, darf er maximal 50 Prozent betragen (Art. 25a Abs. 1 StHG). Der Zuschlag soll im Kanton Bern aus den oben aufgeführten Gründen 50 Prozent betragen (vgl. Ziffer 2.1.3.3).

Sieht das kantonale Recht einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten vor, richtet sich die Ausgestaltung nach den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts. Zum Zuschlag berechtigt der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt entstanden ist, sowie jener, der durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

Absatz 4 definiert den Begriff der Forschung. Absatz 5 erläutert die (pauschalierte) Berechnung der entsprechenden Kosten:

- Als Kosten, welche der steuerpflichtigen Person direkt entstanden sind, gilt der direkt zurechenbare Personalaufwand für Forschung und Entwicklung zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent. Der Abzug darf jedoch den effektiven Gesamtaufwand der steuerpflichtigen Person nicht übersteigen.
- Als Kosten, welche durch Dritte indirekt entstanden sind, gelten 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Die Bestimmung entspricht Artikel 25a StHG, weshalb auf die zugehörigen Erläuterungen des Bundesrates verwiesen werden kann.

#### **Erläuterungen des Bundesrates zu Artikel 25a StHG (Botschaft Seite 62f.)**

##### **Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

Absatz 1 ermächtigt die Kantone, für den Aufwand aus F&E nach den Absätzen 2 und 3 einen zusätzlichen Abzug im Umfang von höchstens 50 Prozent von der Bemessungsgrundlage der kantonalen Gewinnsteuer vorzusehen. Förderfähig sind sowohl selbst erbrachte F&E-Arbeiten als auch Auftragsforschung (Konzerngesellschaften und Dritte) im Inland.

Absatz 2 hält fest, dass die Definition des Begriffs «F&E» derjenigen im FIFG entspricht. Diese Definition beinhaltet neben der Grundlagenforschung auch die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissenschaftsbasierte Innovation.

Absatz 3 definiert die Aufwendungen, die zu einem zusätzlichen Abzug berechtigen. Grundsätzlich sind dies die direkt zurechenbaren Personalaufwendungen. Damit sind namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen gemeint. Die Formulierung «direkt zurechenbar» schliesst Personalaufwendungen für Angestellte aus, die nicht im Bereich F&E tätig sind, aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen. Mit dem Zuschlag von 35 Prozent werden die übrigen F&E-Aufwendungen (bspw. Sachaufwand) pauschal abgegolten.

Der zusätzliche F&E-Abzug darf dabei nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens. Nebst der selbst durchgeführten F&E sollen gemäss Buchstabe b auch die Aufwendungen für durch Dritte im Auftrag des Unternehmens durchgeführte F&E für den zusätzlichen Abzug qualifizieren. Die Beschränkung auf 80 Prozent soll in pauschaler Form dafür sorgen, dass kein zusätzlicher Abzug auf dem in Rechnung gestellten Gewinnzuschlag sowie auf übrige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag gewährt wird. Damit soll eine Gleichbehandlung zwischen eigener F&E und Auftragsforschung erreicht werden. Bei Auftragsforschung im Konzernverhältnis ist vorgängig abzuklären, ob der in Rechnung gestellte Betrag dem Drittvergleich entspricht. Im Falle einer steuerlichen Korrektur dieses Betrags ist dieser korrigierte Betrag massgebend.

**Beispiel:** Ein Unternehmen weist einen Personalaufwand von 100 für F&E nach. Die gesamten Aufwendungen (F&E-Aufwand und übrige Aufwendungen) belaufen sich auf 400. Der Kanton gewährt einen zusätzlichen F&E-Abzug von 50 Prozent. In diesem Fall kann das Unternehmen 50 Prozent von 135 (Personalaufwand von 100 plus Zuschlag von 35 Prozent), sprich 67,5 als zusätzlichen F&E-Abzug geltend machen.

Absatz 4 verhindert, dass bei Auftragsforschung die gleichen F&E-Aufwendungen doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) zum Abzug zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Abzugsberechtigung jeweils grundsätzlich dem Auftraggeber zugewiesen. Den beteiligten Unternehmen steht kein Wahlrecht zu. Der Grund für eine Zuweisung der Abzugsberechtigung an den Auftraggeber liegt darin, dass – bei gleicher Förderintensität – der Auftraggeber in der Regel stärker vom erhöhten Abzug profitieren kann. Demgegenüber kann es sich beim Auftragnehmer unter Umständen um eine Forschungsinstitution handeln, die gar nicht gewinnsteuerpflichtig ist wie z. B. eine Hochschule. Auch wenn der Auftragnehmer ein marktwirtschaftliches Unternehmen ist, dessen Leistungen vom Auftraggeber auf der Basis einer Kostenaufschlagsmethode abgegolten werden, dürfte mangels hinreichend hoher Gewinne der Abzug zu einem grossen Teil ins Leere fallen. Ist hingegen der Auftraggeber in einem Kanton steuerpflichtig, der von der Förderungskompetenz keinen Gebrauch macht, so steht dem Auftragnehmer der Abzug zu, falls er in einem Kanton ansässig ist, der die Förderungskompetenz wahrnimmt.

### 7.33 Artikel 90a (Entlastungsbegrenzung)

*Umsetzung «STAF» (mit Gestaltungsspielraum)*

Die Entlastungen aus der «Patentbox» (Art. 90 Abs. 3ff. StG) und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung (Art. 85b Abs. 1 und 2 StG) führen zu einer Reduktion des steuerbaren Reingewinnes. Die maximale Ermässigung des steuerbaren Gewinnes darf nicht mehr als 70 Prozent betragen. Die Bestimmung stellt damit sicher, dass mindestens 30 Prozent des Gewinnes besteuert werden können.

*Gestaltungsspielraum:* Die Einführung einer Entlastungsbegrenzung ist vom Bundesrecht zwingend vorgeschrieben. Die Kantone dürfen eine maximale Entlastung von höchstens 70 Prozent vorsehen (Art. 25b Abs. 2 StHG). Aus den oben aufgeführten Gründen ist eine maximale Entlastung von 70 Prozent vorgesehen (vgl. Ziffer 2.1.3.4).

Die Begrenzung der Entlastung bezieht sich auf den Reingewinn vor Abzug der Ermässigungen. Nettobeteiligungserträge und Verlustvorträge bleiben unbeachtlich.

Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Die Bestimmung entspricht Artikel 25b StHG, weshalb auf die zugehörigen Erläuterungen des Bundesrates verwiesen werden kann.

### Erläuterungen des Bundesrats zu Artikel 25b StHG (Botschaft Seite 63)

Art. 25b Entlastungsbegrenzung

Die Entlastungsbegrenzung wird für die Kantone obligatorisch eingeführt. In die Entlastungsbegrenzung einbezogen werden nach Absatz 1 die ermässigte Besteuerung in der Patentbox und die zusätzlichen F&E-Abzüge. Gegebenenfalls werden auch Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt einbezogen (siehe Erläuterungen zu Art. 78g Abs. 3). Gemäss dem vorliegenden Artikel müssen jeweils mindestens 30 Prozent des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen steuerbar bleiben. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird.

**Beispiel:** Ein Unternehmen weist einen steuerbaren Gewinn von 100 vor Anwendung der steuerlichen Sonderregelungen aus. Vortragbare Verluste und Beteiligungserträge liegen keine vor. Nach Anwendung der Patentbox und der zusätzlichen F&E-Abzüge würde das Unternehmen noch einen steuerbaren Gewinn von 20 ausweisen. Die Entlastungsbegrenzung führt dazu, dass der steuerbare Gewinn auf 30 korrigiert wird.

(Der Einfachheit halber wurde im Beispiel auf die Berücksichtigung des Steueraufwands verzichtet.)

Absatz 2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, eine strengere Regelung einzuführen, indem sie die Entlastung stärker begrenzen.

Absatz 3 regelt, dass aus der Anwendung der oben genannten Sonderregelungen keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzigen Sonderregelung oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Sonderregelungen ergibt.

### 7.34 Artikel 91 (vereinfachte Buchführung)

*Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung*

Siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 33 StG. Artikel 91 Absatz 1 StG entspricht Artikel 62 Absatz 1 DBG.

### 7.35 Artikel 97 (Nettoertrag aus Beteiligungen)

Hält eine Gesellschaft bedeutende Beteiligungen, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn (Art. 96 StG). Damit wird eine Dreifachbelastung der Beteiligungserträge (bei der Muttergesellschaft, der Gesellschaft selbst und deren Aktionär) verhindert.

Artikel 97 regelt die Bemessung des Nettoertrags aus Beteiligungen. In einem neuen Absatz 7 wird festgelegt, dass bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken zur Bestimmung des Nettoertrags aus Beteiligungen bestimmte Positionen nicht berücksichtigt werden. Das Gesetz korrigiert die Berechnung des Beteiligungsabzugs, damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank unverändert bleibt, wenn diese Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) herausgibt.

### 7.36 Artikel 98 und 99 (Statusgesellschaften)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die bisherigen Sondernormen für Statusgesellschaften (Art 98 StG: Holdinggesellschaften; Art. 99: Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften) werden aufgehoben.

### 7.37 Artikel 106 (Kapitalsteuer)

Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt bisher 0,3 Promille. Der Steuersatz wird auf 0.05 Promille reduziert.

Die Bestimmungen zum Tarif für Statusgesellschaften sind hinfällig und werden aufgehoben (Art. 106 Abs. 3, Art. 106 Abs. 4, zweiter Satz).

### 7.38 Artikel 112 (Quellenbesteuerte Personen)

*Redaktionelle Änderung:*

Die Artikel 112 bis 115 regeln die Quellenbesteuerung bei **Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**. Die wichtigste Kategorie sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Artikel 112 StG nennt die Voraussetzungen der Quellenbesteuerung und regelt die Folgen bei Veränderungen während des Jahres. Die Absätze werden in einzelnen Punkten an den Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmungen (DBG, StHG) angepasst, bleiben aber inhaltlich unverändert:

In *Absatz 1* werden die Ersatzeinkünfte nicht mehr speziell erwähnt. Dass sie der Quellensteuer unterliegen ergibt sich neu aus Artikel 113 StG Absatz 2 Buchstabe b StG. Von der Quellensteuer ausgenommen sind die Einkünfte, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a abgerechnet werden. Das wird neu explizit festgehalten.

In *Absatz 2* wird die Formulierung «werden im ordentlichen Verfahren veranlagt» durch «unterliegen nicht der Quellensteuer» ersetzt.

Der *Absatz 3* wird aufgehoben. Der Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung (und umgekehrt) soll neu in der bernischen Quellensteuerverordnung geregelt werden (QSV; BSG 661.711.1). Die Regelung wird dem per 1. Januar 2021 geänderten Artikel 12 der Quellensteuerverordnung des Bundes (QStV; SR 642.118.2) entsprechen.

Die revidierte Bestimmung der QStV lautet neu:

*Art. 12 QStV Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung*

<sup>1</sup> *Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:*

- a. die Niederlassungsbewilligung erhält;*
- b. eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.*

<sup>2</sup> *Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.*

Der bisherige Buchstabe c (Veränderungen bei Ehegatten) ist eine Wiederholung von Absatz 2 und kann ersatzlos gestrichen werden. Eine Nennung in der Verordnung ist nicht nötig. Auch Buchstabe d wird ersatzlos gestrichen: Bisher wurde beim Erwerb von Grundbesitz im Kanton Bern eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Neu ist eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgesehen, wenn quellensteuerpflichtige Personen über Vermögen oder Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen (vgl. Art. 114 Abs. 1 Bst. b StG).

### 7.39 Artikel 113 (Steuerbare Leistungen)

*Redaktionelle Änderung:*

Die Bestimmung beschreibt die steuerbaren Leistungen. Der Wortlaut wird an die bundesrechtlichen Bestimmungen (DBG, StHG) angepasst und dadurch vereinfacht. Dass Bar- und Naturalleistungen für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte zusammenzurechnen sind, ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht explizit erwähnt werden.

Das StHG bestimmt in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe c, dass auch die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) steuerbar sind. Dabei handelt es sich um Rückvergütungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland. Da diese Rückvergütungen von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) mit Sitz in Genf geleistet werden, kann auf eine entsprechende Regelung im bernischen Steuergesetz verzichtet werden.

#### **7.40 Artikel 114 (Berechnung des Quellensteuerabzugs)**

*Redaktionelle Änderung:*

Die Bestimmung regelt die Berechnung des Quellensteuerabzugs. Die Bestimmung wird sprachlich einfacher gestaltet und an den Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmungen (DBG, StHG) angepasst. Die Marginalie lautet neu aussagekräftiger «Berechnung des Quellensteuerabzugs» statt «Steuertabellen».

Neu wird in *Absatz 1* explizit festgehalten, dass der Quellensteuerabzug die eidgenössischen, die kantonalen und die kommunalen Steuern umfasst.

In *Absatz 2* wird neu darauf hingewiesen, dass die kantonale Steuerverwaltung die verwendeten Pauschalen (bereits heute) veröffentlicht.

Der neu eingefügte *Absatz 2a* bestimmt die Berechnung des Quellensteuerabzugs bei Ehegatten.

Der neu eingefügte *Absatz 2b* verweist auf die geplanten Regelungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). In Absprache mit den Kantonen wird die ESTV in einem Kreisschreiben Aspekte regeln, die gesamtschweizerisch einheitlich gehandhabt werden sollen. Dazu zählen die Behandlung bestimmter Einkommensverhältnisse (13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne sowie Teilzeit- oder Nebenerwerb) und die Bestimmung der satzbestimmenden Elemente. Weiter regelt das Kreisschreiben, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

Die *Absätze 3 und 4* bleiben unverändert. Bei der Kantonssteuer richtet sich die Steueranlage nach der Steueranlage des Vorjahres. Bei der Gemeindesteuer richtet sich die Steueranlage nach dem gewogenen Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen. In der Praxis wird das bei Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde mit tiefer Steueranlage zu einer Benachteiligung führen im Vergleich zu Personen, die im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Umgekehrt resultiert ein Vorteil bei Personen, die in einer Gemeinde mit einer hohen Steueranlage leben. Diese Ungleichbehandlung bleibt bestehen. Allerdings können Personen, die sich benachteiligt fühlen, neu jederzeit eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen und so in den Genuss einer tieferen Steueranlage kommen.

*Absatz 4* spricht zwar nur von den Gemeindesteuern. Mitgemeint sind aber auch die Kirchensteuern (vgl. Art. 24 Kirchensteuergesetz).

#### **7.41 Artikel 114a (Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung)**

*Neuerung Quellensteuern:*

Die Bestimmung regelt bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die «**obligatorische** nachträgliche ordentliche Veranlagung».

Eine solche wird vorgenommen, wenn diese Personen ein Bruttoeinkommen von mehr als 120'000 Franken erzielen (vgl. Art. 9 Abs. 1 QStV). Der massgebliche Schwellenwert wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt. Eine obligatorische nachträgliche Veranlagung wird bei diesen Personen ausserdem vorgenommen, wenn sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Personen Liegenschaften im Kanton Bern erwerben (*Absätze 1 und 2*).

Bei Ehegatten wird eine obligatorische nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen hierfür erfüllt (*Absatz 3*).

*Absatz 4:* Personen, die über Vermögen oder Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, müssen innert Frist (31. März des Folgejahres) das Formular für die Steuererklärung verlangen. Andernfalls verirken sie den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Personen, die einmal nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden auch in den Folgejahren immer nachträglich ordentlich veranlagt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt also bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (*Absatz 5*).

Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Verfahren ermittelte Steuerschuld angerechnet. Ein Zins ist nicht geschuldet (*Absatz 6*).

#### **7.42 Artikel 114b (Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag)**

*Neuerung Quellensteuern:*

Die Bestimmung regelt bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die «nachträgliche ordentliche Veranlagung **auf Antrag**».

Wer nicht bereits die Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt, kann einen entsprechenden Antrag stellen (*Absatz 1*).

Bei Ehegatten wird eine nachträgliche Veranlagung für beide Ehegatten vorgenommen, wenn einer der Ehegatten die nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangt (*Absatz 2*).

Der Antrag für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung muss innert Frist (31. März des Folgejahres) eingereicht werden. Andernfalls wird der Quellensteuerabzug definitiv (*Absätze 3 und 4*).

Personen, die einmal nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden auch in den Folgejahren immer nachträglich ordentlich veranlagt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt also bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (*Absatz 5*).

Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Verfahren ermittelte Steuerschuld angerechnet. Ein Zins ist nicht geschuldet (*Absatz 6*).

Anträge zur Gewährung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessung der Quellensteuer (Art. 116 Abs. 2 StG) gibt es nicht mehr. Das Institut der «Tarifkorrektur» wird durch die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag ersetzt.

#### **7.43 Artikel 115 (Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung)**

##### *Änderung Quellensteuern:*

Die bisherigen (restriktiveren) Regeln zur Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung werden hinfällig. Massgeblich sind neu die Regeln in den Artikeln 114a und 114b StG. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

#### **7.44 Gliederungstitel vor Artikel 116**

##### *Redaktionelle Änderung:*

Der Gliederungstitel vor Artikel 116 wird präzisiert. Bei juristischen Personen spricht man von «Sitz» und «tatsächlicher Verwaltung» (und nicht von «Wohnsitz» oder «Aufenthalt»).

Die Artikel 116 bis 122a betreffen somit die natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz. Die Klarstellung erlaubt die Streichung der «Begriffsbestimmung» in Artikel 123.

#### **7.45 Artikel 116 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)**

##### *Änderung Quellensteuern:*

Die Bestimmung regelt die Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.

*Absatz 1* wird an den Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst. Neu ist die Quellensteuer nicht mehr zwingend am Arbeitsort geschuldet. Die Zuständigkeit richtet sich stattdessen nach Artikel 38 StHG. Für Personen mit Wochenaufenthalt beispielsweise ist die Zuständigkeit am Wochenaufenthaltort vorgesehen.

*Absatz 1a* <sup>(neu)</sup> regelt die Erhebung der Quellensteuer bei internationalen Transporten. Die bisherige Regelung in Artikel 122 StG kann aufgehoben werden.

*Absatz 2* sah vor, dass bei der Bemessung der Quellensteuer von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden können. Das Institut der «Tarifkorrektur» wird durch den neu eingeführten Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 114b StG) ersetzt, der auch Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz offensteht, sofern sie zumindest «quasiansässig» sind (vgl. Art 123b StG). Absatz 2 kann deshalb aufgehoben werden.

*Absatz 3* regelte bisher die Folgen der Tarifkorrektur und kann ebenfalls aufgehoben werden.

#### **7.46 Artikel 117 (Künstler, Sportler und Referenten)**

##### *Änderung Quellensteuern:*

Die Bestimmung regelt die Erhebung der Quellensteuern bei Künstlern, Sportlern und Referenten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Neu werden die Gewinnungskosten mit einer Pauschale von 50 Prozent (Künstler) bzw. 20 Prozent (Sportler und Referenten) festgelegt (Absatz 3). Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr möglich.

**7.47 Artikel 118 (Organe juristischer Personen)***Änderung Quellensteuern:*

Die Bestimmung regelt die Erhebung der Quellensteuern bei Verwaltungsräten und anderen Organen juristischer Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Neu wird festgehalten, dass die Quellensteuerpflicht auch dann besteht, wenn die entsprechenden Leistungen an eine Drittperson fliessen. Die gleiche Regel gilt bereits bisher für Künstler, Sportler und Referenten (Art. 117 Abs. 1 letzter Satz). Mit der neuen Regelung wird eine Gleichbehandlung erreicht.

**7.48 Artikel 122 (Internationale Transporte)***Redaktionelle Änderung:*

Die Bestimmung regelt die Erhebung der Quellensteuer bei internationalen Transporten. Da es sich bei den Beschäftigten internationaler Transporte um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt, erfolgt die Regelung neu in Artikel 116 Absatz 1a.

**7.49 Artikel 123 (Begriffsbestimmung)***Redaktionelle Änderung:*

Die Artikel 116 bis 122a betreffen die natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz. Der präzierte Gliederungstitel vor Artikel 116 StG bringt das zum Ausdruck. Die bisherige «Begriffsbestimmung» in Artikel 123 ist deshalb nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.

**7.50 Artikel 123a (Abgegoltene Steuer)***Änderung Quellensteuern:*

Artikel 123a hält fest, dass die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen tritt. Wenn es nicht zu einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung kommt, ist der Steuerabzug definitiv. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt (Wegfall der bisherigen «Tarifkorrektur» gemäss Art. 116 Abs. 2 StG).

**7.51 Artikel 123b (Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag)***Änderung Quellensteuern:*

Neu können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Bedingung ist jedoch, dass diese Personen im Sinne der Rechtsprechung als «quasiansässig» betrachtet werden können:

- Das ist zunächst dann der Fall, wenn der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielt wird (Abs. 1 Bst. a). Gemäss Artikel 14 QStV muss die Person mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehegatten, in der Schweiz versteuern, damit die Quasi-Ansässigkeit bejaht wird. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird im Veranlagungsverfahren geprüft durch Vornahme einer Steuerauscheidung.
- Eine Quasiansässigkeit ist auch gegeben, wenn die Situation der an der Quelle besteuerten Person auf andere Weise mit der Situation einer ansässigen Person vergleichbar ist (Abs. 1 Bst. b). Das ist beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Gesamteinkünfte so tief sind,

dass im Wohnsitzstaat Abzüge für die persönliche Situation nicht berücksichtigt werden können.

- Ein Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung ist drittens auch dann zulässig, wenn andernfalls Abzüge nicht geltend gemacht werden könnten, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Abs. 1 Bst. c), wie z.B. Beiträge an ein ausländisches Vorsorgesystem.

Der Antrag für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung muss innert Frist (31. März des Folgejahres) eingereicht werden. Andernfalls wird der Quellensteuerabzug definitiv. Der Antrag kann in jedem Jahr neu gestellt werden, in dem die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt – anders als beim Antrag nach Artikel 114b StG – nur für das entsprechende Steuerjahr und dauert nicht automatisch bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Verfahren ermittelte Steuerschuld angerechnet. Ein Zins ist nicht geschuldet (*Absatz 2*).

### **7.52 Artikel 123c (Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen)**

*Änderung Quellensteuern:*

Bei stossenden Verhältnissen kann die Steuerverwaltung eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen beschliessen. Die möglichen Anwendungsfälle werden von der ESTV in einem Kreisschreiben festgelegt werden. Als Beispiel nennt die Bestimmung stossende Pauschalen.

### **7.53 Artikel 124 (Aufteilung des Steuerertrages)**

*Redaktionelle Änderung:*

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Es wird lediglich der Verweis auf die erwähnten Artikel des Steuergesetzes angepasst (Folge der Aufhebung des Art. 122 StG). Zudem wird der Artikel erwähnt, der die anspruchsberechtigte Gemeinde regelt (nämlich Art. 251 Abs. 3 StG).

### **7.54 Artikel 125 (Ausführungsbestimmungen)**

*Redaktionelle Änderung:*

Die Bestimmung erlaubt dem Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Regierungsrat hat hierzu die Quellensteuerverordnung vom 28.10.2009 (QSV; BSG 661.711.1) erlassen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Revision wird die Quellensteuerverordnung an die geänderten Vorschriften des Steuergesetzes angepasst.

Neu zu regeln sind insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag für Personen, welche nach Artikel 116 besteuert werden (Art. 123b), sowie die Voraussetzungen für die nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei stossenden Verhältnissen (Art. 123c). Die Aufzählung wird entsprechend erweitert mit den Buchstaben g und h.

Der Gegenstand der Regelungskompetenz wird ausserdem redaktionell angepasst: In Buchstabe b wird auf die geänderten Bestimmungen in Artikel 114 verwiesen. Buchstabe d wird aufgehoben, weil das bisherige nachträgliche ordentliche Verfahren nach Artikel 115 weggefallen ist. Und in Buchstabe f wird der in Klammern geführte Verweis auf Artikel 124 gestrichen, weil er bereits heute unpassend ist.

### 7.55 Artikel 126 (Steuerpflicht bei der Grundstückgewinnsteuer)

Die Bestimmung regelt die Steuerpflicht bei der Grundstückgewinnsteuer.

Bisher bestand eine Steuerpflicht auch bei der Veräusserung einer ausserkantonalen Liegenschaft, wenn es sich dabei um ein Ersatzobjekt für eine bernische Liegenschaft handelte und im Kanton Bern ein Steueraufschub gewährt wurde (Abs. 1 Bst. d StG). Seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. September 2017 (BGE 2C 70/2017) ist dies nicht mehr zulässig. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben (vgl. auch Erläuterungen in Ziffer 6.1).

### 7.56 Artikel 136 (Besteuerung aufgeschobener Grundstückgewinne)

Die Bestimmung regelt die Besteuerung aufgeschobener Grundstückgewinne.

*Absatz 3* bestimmt, dass bei der Veräusserung eines ausserkantonalen Ersatzgrundstücks nur der aufgeschobene Rohgewinn besteuert werden darf. Da die Besteuerung des aufgeschobenen Rohgewinnes seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. September 2017 (BGE 2C 70/2017) nicht mehr zulässig ist, kann Absatz 3 aufgehoben werden.

Umgekehrt bedeutet der Entscheid des Bundesgerichts, dass bei der Veräusserung von Wohneigentum in einem anderen Kanton mit gleichzeitigem Erwerb einer Ersatzliegenschaft im Kanton Bern bei der späteren Veräusserung der Ersatzliegenschaft im Kanton Bern auch der im anderen Kanton aufgeschobene Rohgewinn mitbesteuert werden kann. Das Recht zur Besteuerung wird im neuen *Absatz 4* festgelegt (vgl. auch Erläuterungen in Ziffer 6.1).

### 7.57 Artikel 140 (Weiterveräusserung nach Steueraufschub)

Die Bestimmung regelt die Bemessung des Grundstückgewinnes bei der Weiterveräusserung nach einem Steueraufschub.

*Absatz 4 Buchstabe f:* Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 28. September 2017 (BGE 2C 70/2017) kann bei der Weiterveräusserung einer bernischen Liegenschaft auch ein in einem anderen Kanton aufgeschobener Grundstückgewinn (mit-) besteuert werden. Das wird bei der Bemessung des steuerbaren Grundstückgewinnes berücksichtigt, indem als Erwerbspreis die Anlagekosten des Ersatzgrundstückes abzüglich des aufgeschobenen ausserkantonalen Rohgewinns berücksichtigt werden (vgl. auch Erläuterungen in Ziffer 6.1).

Bei dieser Gelegenheit wird Buchstabe e geschlechtsneutral formuliert. Hierzu wird «Rechtsvorgänger» durch «Rechtsvorgängerin oder Rechtsvorgänger» ersetzt.

### 7.58 Artikel 167 (Mitwirkungspflichten)

*Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung*

Artikel 167 StG statuiert verschiedene Mitwirkungspflichten, welche für die steuerpflichtigen Personen im Veranlagungsverfahren der Kantons- und Gemeindesteuern gelten. Dazu gehört, dass natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren müssen.

Das DBG statuiert ebenfalls eine solche Aufbewahrungspflicht und präzisiert, dass sich die Art und Weise der Aufbewahrung nach den Artikeln 957-958f OR zu richten habe. Da die direkten

Bundessteuern – zusammen mit den Kantons- und Gemeindesteuern – von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt und bezogen werden, soll die Aufbewahrungspflicht der einzureichenden Urkunden einheitlichen Standards unterliegen. Aus diesem Grund wird die Aufbewahrungspflicht von Artikel 167 Absatz 3 StG an die für die direkten Bundessteuern geltenden Normen angeglichen.

#### **7.59 Artikel 171 (vereinfachte Buchführung)**

*Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung*

Siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 33 StG. Artikel 171 Absatz 2 StG entspricht Artikel 125 Absatz 2 DBG.

#### **7.60 Artikel 171 (Ausweis des Eigenkapitals)**

Die Bestimmung nennt die Beilagen, die zusammen mit der Steuererklärung einzureichen sind. Im Zusammenhang mit den neuen Regeln zur Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen (vgl. Ziffer 7.11) werden in Absatz 3 die diesbezüglichen Anforderungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften näher umschrieben und es wird festgehalten, dass zum auszuweisende Eigenkapital auch die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen zählen.

#### **7.61 Artikel 174 (Veranlagung mit Informationen aus dem Ausland und Angleichung an die Anpassungen des Steuererlassgesetzes)**

*Internationale Amtshilfe*

Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. In den vergangenen Jahren haben Informationen aus dem Ausland zunehmend an Bedeutung gewonnen. Bisher haben die kantonalen Steuerverwaltungen Informationen aus dem Ausland nur erhalten, wenn sie solche mit einem Amtshilfeersuchen angefordert haben. Zukünftig erhalten die kantonalen Steuerverwaltungen auf verschiedenen Wegen **unaufgefordert** Steuerinformationen aus dem Ausland:

- Ausländische Steuerbehörden liefern von sich aus spontan Informationen, wenn diese für die andere Vertragspartei voraussichtlich erheblich bzw. von Interesse sein könnten («spontaner Informationsaustausch»).
- Ausländische Banken liefern Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen («automatischer Informationsaustausch»).
- Multinationale Konzerne liefern in länderbezogenen Berichten Informationen über die weltweite Verteilung ihrer Umsätze, der entrichteten Steuern und weitere Kennzahlen («ALBA-Vereinbarung»).

Die Kantone werden sich entsprechend organisieren, um die neu erhaltenen Informationen möglichst effizient zu nutzen. Aus Gründen der Transparenz soll die Bestimmung einen Hinweis auf die aus dem Ausland erhaltenen Informationen erhalten.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV<sup>87</sup>) sollen die kantonalen Steuerverwaltungen die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen. Aus diesem Grund wird zum gegebenen Zeitpunkt auch die Organisationsverordnung der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171<sup>88</sup>) anzupassen sein (Art. 9).

### **7.62 Artikel 186 Absatz 3 (Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners)**

#### *Neuerung Quellensteuern*

Die Bestimmung regelt die Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung.

Die in *Absatz 1* aufgeführte Verpflichtung, Personen zu melden, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, wird aufgehoben. Die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind im Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (bereits heute) nicht involviert. Die Voraussetzungen einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 114a und 123c StG) werden von der Steuerverwaltung festgestellt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 114b und 123b StG) muss von der quellensteuerpflichtigen Person innert Frist (31. März des Folgejahres) geltend gemacht werden.

*Absatz 3* regelt die Bezugsprovision, die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung für ihre Mitwirkung erhalten. Wie bisher besteht ein Anspruch auf Bezugsprovision nur für rechtzeitig abgerechnete und abgelieferte Quellensteuerbeträge, also nur in jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Mitwirkungspflichten erfüllt wurden. Zur Höhe der Bezugsprovision macht das Steuerharmonisierungsgesetz neu gewisse Vorgaben: Die Bezugsprovision darf ein bis zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags ausmachen. Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision neu ein Prozent des Quellensteuerbetrags, maximal jedoch 50 Franken pro Kalenderjahr. Die Höhe der Bezugsprovision bestimmt wie bisher der Regierungsrat, auch wenn Artikel 37 Absatz 3 StHG diese Kompetenz der Steuerverwaltung zuweist.

### **7.63 Artikel 186b (Notwendige Vertretung)**

#### *Neuerung Quellensteuern*

Die Bestimmung regelt die notwendige Vertretung bei quellenbesteuerten Personen mit Wohnsitz im Ausland.

*Absatz 1:* Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet. Die Regelung entspricht Artikel 136a Absatz 1 DBG.

*Absatz 2* betrifft Personen mit Wohnsitz im Ausland, die eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen (Art. 123b StG). Die Pflicht zur Bezeichnung einer Zustelladresse bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist notwendig, damit die Zustellung der Veranlagungsverfügung im nachträglichen ordentlichen Verfahren möglich ist. Eine Zustellung von Verfügungen ins Ausland ist aufgrund des Souveränitätsprinzips völkerrechtlich nicht zulässig. Da Quasi-Ansässigen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen müssen, soll auf die Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung verzichtet werden, wenn die Person der Pflicht zur Bezeichnung einer Zustelladresse in der

<sup>87</sup> <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43764.pdf>

<sup>88</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/120>

Schweiz nicht innert einer angemessenen Nachfrist nachkommt. Die Regelung entspricht Artikel 136a Absatz 2 DBG.

#### **7.64 Artikel 187 (Verfügung)**

##### *Neuerung Quellensteuern*

Die Bestimmung regelt den Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung, wenn die an der Quelle besteuerte Person oder die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden sind. In Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen in DBG und StHG werden die jeweiligen Ansprüche in separaten Absätzen dargestellt. Wie bisher ist der Antrag auf Erlass einer Verfügung bis zum 31. März des Folgejahres zu stellen.

#### **7.65 Artikel 188 (Nachforderung und Rückerstattung)**

##### *Neuerung Quellensteuern*

Die Bestimmung verpflichtet die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung, bei ungenügendem Steuerabzug Nachzahlungen an die Steuerverwaltung zu leisten bzw. bei zu hohem Steuerabzug Rückerstattungen an die quellenbesteuerte Person zu leisten.

Neu wird in *Absatz 3* vorgesehen, dass auch die steuerpflichtige Person selber zu Nachzahlungen verpflichtet werden kann, wenn ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung im Konkursfall oder vergleichbaren Situation nicht möglich ist.

#### **7.66 Artikel 240c (Ausschluss- und Nichteintretensgründe bei Erlassgesuchen)**

##### *Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis*

Artikel 240c nennt die Gründe, die einen Steuererlass von vorneherein ausschliessen.

Gemäss *Absatz 1 Buchstabe e* kann der Steuererlass abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet oder Rückstellungen getätigt hat. Die Bestimmung wird – analog Artikel 167a Buchstabe b DBG – mit einem neuen Buchstaben h ergänzt. Der Steuererlass kann neu auch dann abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person ab der **Steuerperiode**, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regeln bei der direkten Bundessteuer. Gleichzeitig erfolgt eine sprachliche Harmonisierung von Absatz 1 Buchstabe e StG, wo ebenfalls «Rücklagen» (im Sinne von zu bildenden Reserven) und nicht etwa handelsrechtliche «Rückstellungen» gemeint sind.

#### **Betrifft nur die französische Fassung:**

In der französischen Fassung des Absatz 1 Buchstabe g wird ebenfalls eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen, indem die Formulierung «dans un avenir prévisible» durch «dans un avenir assez proche» ersetzt wird.

## 7.67 Artikel 250 (Steuerberechnung)

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum) und Steuerstrategie*

Artikel 250 enthält die Grundsätze zur Steuerberechnung der Gemeindesteuern. Die Ausführungen zu den Statusgesellschaften in *Absatz 2 Buchstabe c* sind hinfällig und werden aufgehoben. Zudem erfolgt eine terminologische Anpassung, indem der Begriff «Lotteriegewinne» durch den Begriff «Geldspielgewinne» ersetzt wird (vgl. Ziffer 2.3.2).

*Absatz 3:* Die Steueranlage ist bisher für alle betroffenen Steuern dieselbe. Neu kann für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine um maximal 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden (vgl. Erläuterungen in Ziffer 2.1.4).

## 7.68 Artikel 251 (zuständige Gemeinde bei Quellensteuern)

*Änderung Quellensteuern:*

Die Bestimmung legt fest, welche bernische Gemeinden jeweils zur Erhebung der Gemeindesteuer befugt ist.

*Absatz 1* regelt die Zuständigkeiten für die direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer). *Absatz 2* bestimmt die Zuständigkeiten bei der Grundstückgewinnsteuer.

In *Absatz 3* wird nun neu die Zuständigkeit bei der Quellensteuer geregelt. Im interkantonalen Verhältnis wird die Zuständigkeit der Kantone durch Artikel 38 StHG (örtliche Zuständigkeit) und Artikel 38a StHG (interkantonales Verhältnis) verbindlich geregelt. Die gleichen Regeln sollen sinngemäss im innerkantonalen Verhältnis gelten. Die kantonale Steuerverwaltung wird die Zuständigkeiten der Gemeinden in ihren Publikationen detailliert umschreiben.

### Die Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis

Im interkantonalen Verhältnis werden die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuerbeträge nach dem Recht des zuständigen Kantons abrechnen und die Quellensteuerbeträge direkt dem zuständigen Kanton überweisen. Die örtliche Zuständigkeit liegt im Regelfall im Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton im Zeitpunkt der Fälligkeit. Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist der Kanton örtlich zuständig, in welchem der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. seinen Sitz oder seine tatsächliche Verwaltung hat. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten ist der Kanton zuständig, in dem die quellenbesteuerte Person ihre Tätigkeit ausübt (Art. 38 Abs. 1 bis 3 StHG). Eine interkantonale Abrechnung ist nicht mehr nötig.

Sind jedoch die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt, gilt für die Zuständigkeit gemäss Artikel 38 Absatz 4 das Stichtagsprinzip. Zuständig ist also derjenige Kanton, in der die quellenbesteuerte Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. Wochenaufenthalt hatte (Art. 38 Abs. 4 StHG). Verändert sich die Wohnsituation zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung (Quellensteuerabzug) bis zum Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Stichtag für die nachträgliche ordentliche Veranlagung), werden erhaltene Quellensteuerbeträge an den für die nachträgliche ordentliche Veranlagung zuständigen Kanton überwiesen. Dieser Kanton nimmt die nachträgliche ordentliche Veranlagung vor und bestimmt die geschuldete Steuer. Zuviel erhaltene Beträge werden an die quellenbesteuerte Person zurückerstattet. Zuwenig erhobene Beträge werden bei der quellenbesteuerten Person nachgefordert.

## 7.69 Art. T7-1 (Übergangsregelung für Holdinggesellschaften und Domizilgesellschaften)

### Umsetzung «STAF» (mit Gestaltungsspielraum)

Die Bestimmung regelt die Besteuerung der bisherigen Statusgesellschaften während einer Übergangsphase von fünf Jahren. Die betreffenden Gesellschaften können die beim Ende der bisherigen Besteuerung als Statusgesellschaft bestehenden stillen Reserven, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, von der Steuerverwaltung durch Verfügung festsetzen lassen. Die entsprechenden Reserven werden dann bei ihrer Realisation in den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Bestimmung der einfachen Steuer beträgt 0.5 Prozent.

Die bisherige Besteuerung als Statusgesellschaft endete mit dem Inkrafttreten der STAF per 1. Januar 2020. Die verfügbaren stillen Reserven können somit – bei ihrer Realisation - in den fünf Steuerjahren 2020 bis 2024 gesondert besteuert werden.

*Gestaltungsspielraum:* Die Kantone bestimmen den Steuersatz. Mit einem Steuersatz von 0.5 Prozent wird sichergestellt, dass die betroffenen Unternehmungen während der Übergangsfrist mit einer ungefähr gleich hohen Steuerbelastung wie unter altem Recht rechnen dürfen (vgl. Ziffer 2.1.3.1):

Werden stattdessen Abschreibungen auf den aufgewerteten Vermögenswerten vorgenommen, werden diese Abschreibungen bei der Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 90a mitberücksichtigt.

Die sinngemäss gleichen Regeln gelten auch für Gesellschaften, die bisher den Betriebsstätten-Abzug (Art. 7 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 2 StG) vorgenommen haben.

#### Exkurs:

Die Kantone dürften die Möglichkeit einer gesonderten Besteuerung aufgewerteter stiller Reserven bereits vor der gesetzlichen Aufhebung der Sondernormen für Statusgesellschaften in Kraft setzen, so dass sie auch auf Gesellschaften Anwendung finden könnte, die ihren Status freiwillig vorzeitig aufgeben (vgl. besondere Regeln zum Inkrafttreten der Art. 72z Abs. 3 und 78g Abs. 1 und 2 StHG). Dazu bestand im Kanton Bern jedoch kein Anlass: Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser Revision (per 1. Januar 2020) freiwillig auf ihren Sonderstatus verzichteten (oder verzichtet haben), können ihre stillen Reserven **praxisgemäss** steuerfrei aufdecken. Die aufgedeckten stillen Reserven sind sodann jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten angewendet wird. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben. Die bisherige bernische Praxis deckt sich mit den neuen Regeln in Artikel 88a StG, so dass sich vorzeitig einzuführende Sonderregeln erübrigen.

Die Bestimmung entspricht Artikel 78g StHG, weshalb auf die zugehörigen Erläuterungen des Bundesrates verwiesen werden kann.

#### Erläuterungen zu Artikel 78g StHG (Botschaft des Bundesrates, Seite 64f.)

##### Art. 78g

Dieser Artikel regelt die Folgen der Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft für die betreffenden Unternehmen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die Kantone im geltenden Recht einen erheblichen Gestaltungsspielraum, wie sie den Wegfall eines Steuersta-

tus behandeln. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird hier eine einheitliche Regelung eingeführt, wie die Kantone die bestehenden stillen Reserven und den selbst geschaffenen Mehrwert bei der Realisation aufgrund der Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften steuerlich behandeln sollen.

Absatz 1 regelt, dass die stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert bei Realisation innert den nächsten fünf Jahren nach Aufgabe des Steuerstatus gesondert besteuert werden, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Das Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft bewirkt somit, dass die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts neu besteuert werden, jedoch zu einem gesonderten Satz, um einer Überbesteuerung entgegenzuwirken. Nicht Gegenstand der Besteuerung zum gesonderten Satz sind die Beteiligungserträge. Diese unterliegen der indirekten Freistellung zum ordentlichen Satz. Die Frist von fünf Jahren wird auf das individuelle Unternehmen bezogen berechnet. Dies ist namentlich dann relevant, wenn ein Kanton diese Regelung vorzeitig in Kraft setzt.

Absatz 2: Die Summe der bestehenden stillen Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwerts wird mit einer anfechtbaren Verfügung festgesetzt. In den nächsten fünf Jahren werden Realisationen (echte, buchmässige oder steuersystematische) bis maximal zum festgesetzten Wert gesondert besteuert. Unter den Begriff Realisation fallen zudem die gesonderte Besteuerung des laufenden Gewinns der Folgejahre sowie die Besteuerung des bisherigen F&E-Aufwands bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung in der Patentbox. Mit der Steuererklärung für die letzte Periode nach altem Recht haben die Unternehmen die bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu melden. Macht die Gesellschaft keine stillen Reserven geltend, so ist nichts zu verfügen. In Zukunft sind alle realisierten Gewinne zum ordentlichen Satz steuerbar. Werden stille Reserven geltend gemacht, so sind diese durch die Veranlagungsbehörden zu überprüfen und mittels Verfügung festzusetzen. Die Bewertung der stillen Reserven hat dabei nach einer anerkannten Methode zu erfolgen. Führt ein Kanton die Regelung bereits vor der Aufhebung von Artikel 28 Absätze 2 bis 4 ein und macht ein Unternehmen davon Gebrauch, so werden die stillen Reserven bereits in diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich festgestellt.

Absatz 3 regelt, dass Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss Artikel 28 Absätze 2 bis 4 in der Steuerbilanz aufgedeckt werden, in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b einzubeziehen sind. Diese Bestimmung ist nur relevant, wenn ein Kanton unter bisherigem Recht eine solche Aufdeckung in der Steuerbilanz zuliess.

## 7.70 Änderung des Kirchensteuergesetzes: Artikel 11

*Umsetzung «STAF» (ohne Gestaltungsspielraum)*

Die Bestimmung betrifft die bei der Kirchensteuer geltenden Tarife. Absatz 3 regelte den anwendbaren Tarif für Statusgesellschaften und wird aufgehoben. Neu gilt für die bisherigen Statusgesellschaften die gleiche Regelung wie für die übrigen juristischen Personen. Zur Bestimmung der Kirchensteuer wird die ermittelte einfache Kantonsteuer mit der Steueranlage der entsprechenden Kirchgemeinde multipliziert. Allfällige Entlastungen (Patentbox, Überabzug für Forschung und Entwicklung, Abschreibungen auf stillen Reserven, Sondersatz auf verfügbaren stillen Reserven) wirken sich bei der Kirchensteuer somit gleich aus wie bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

In Absatz 2 erfolgt zudem eine terminologische Anpassung, indem der Begriff «Lotteriegewinne» durch den Begriff «Geldspielgewinne» ersetzt wird.

## 7.71 Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich: Artikel 8

*Umsetzung «STAF» (mit Gestaltungsspielraum)*

Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages und der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde. Die Gemeinden erhalten ab dem Kalenderjahr 2020 einen finanziellen Ausgleich (neuer Art. 2a). Bei diesem Gemeindeanteil an der direkten Bundessteuer handelt es sich um eine Art «Ersatzsteuer», weshalb die Einnahmen im Finanzausgleich bei der Berechnung der Steuerkraft bzw. des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) mitberücksichtigt werden müssen (*Absatz 1*).

Die Gemeinden können neu für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine separate Steueranlage vorsehen (neuer Art. 250 Abs. 3 StG). Das hat zur Folge, dass der ordentliche harmonisierte Steuerertrag für die natürlichen und die juristischen Personen künftig jeweils separat berechnet werden muss (*Absätze 2, 2a und 3*).

## 7.72 Inkrafttreten

### 7.72.1 Bestimmungen, die per 1. Januar 2020 in Kraft treten

In der Fassung für die Vernehmlassung war vorgesehen, dass sämtliche revidierten Bestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat entschieden, dass die Bestimmungen der «STAF» am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die Kantone müssen ihre Steuergesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anpassen.

Der Bundesgesetzgeber hat für den Fall der nicht rechtzeitigen Umsetzung der «STAF» bestimmt, dass die steuerrechtlichen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens direkt Anwendung finden, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht<sup>89</sup>. Es ist deshalb angezeigt, die Änderungen betreffend die «STAF» auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Die meisten steuerrechtlichen Bestimmungen der «STAF»-Regeln würden andernfalls unmittelbar kraft Bundesrechts Anwendung finden und der Regierungsrat müsste – wo erforderlich –

<sup>89</sup> Art. 72z StHG lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2018 den geänderten Artikeln 7 Absatz 1 dritter und vierter Satz, 7a Absatz 1 Buchstabe b, 7b, 8 Absatz 2 quinquies, 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3 bis erster Satz und 3 quater zweiter Satz, 24a–24d, 25a, 25abis, 25b, 28 Absätze 2–5, 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 sowie 78g an.

<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

vorläufige Vorschriften erlassen. Durch den Regierungsrat zu regeln wäre etwa der anwendbare Steuersatz für die bisherigen Statusgesellschaften in der Übergangsperiode (Jahre 2020 bis 2024) und die Beteiligung der Gemeinden am höheren Anteil der direkten Bundessteuer.

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen folgende Regeln rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden:

- Der Steuersatz von 0.5 Prozent für die einfache Gewinnsteuer der bisherigen Statusgesellschaften in der fünfjährigen Übergangsperiode (Jahre 2020 bis 2024).
- Der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung im Umfang von 50 Prozent.
- Der Anteil der Gemeinden am höheren Bundessteueranteil im Umfang eines Drittels, sowie die Regelung der horizontalen Verteilung zwischen den Gemeinden.
- Die Reduktion des Kapitalsteuersatzes von 0.3 Promille auf 0.05 Promille.

Indem die entsprechenden Bestimmungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden, erübrigt sich der Erlass einer Verordnung durch den Regierungsrat. Die vorgesehene Rückwirkung ist rechtlich zulässig, da es sich um eine begünstigende Rückwirkung handelt, die im öffentlichen Interesse liegt und keine stossenden Rechtsungleichheiten schafft.

Auch bei weiteren Änderungen zur Umsetzung von Bundesrecht ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2020 angezeigt:

- Das Geldspielgesetz des Bundes ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die steuerrechtlichen Bestimmungen gelten im Kanton Bern seither kraft Bundesrecht.
- Das Energiegesetz des Bundes wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die steuerrechtlichen Bestimmungen gelten ab diesem Datum kraft Bundesrechts.

Es macht keinen Sinn, für diese Bestimmungen ein Inkrafttreten erst per 1. Januar 2021 zu beschliessen.

Sinn gemäss dasselbe gilt für jene Änderungen, die lediglich die geltende Praxis besser zum Ausdruck bringen. Auch in diesen Fällen gibt es keine Gründe für ein Inkrafttreten erst per 1. Januar 2021.

Die vorliegende Revision tritt somit bezüglich der meisten Bestimmungen per 2020 in Kraft. Da der Grosse Rat die Beratungen erst in der Märzsession des Jahres 2020 abschliessen kann, werden die betroffenen Bestimmungen rückwirkend in Kraft treten. Die Rückwirkung tritt ein, sobald sicher feststeht, dass gegen die Vorlage kein Referendum ergriffen wird bzw. nach der Annahme der Vorlage an der Urne. Wird die Vorlage abgelehnt, treten die Bestimmungen nicht in Kraft. Diesfalls gelten die neuen Regeln (weiterhin) unmittelbar kraft Bundesrecht und der Regierungsrat müsste die erforderlichen (vorläufigen) Vorschriften erlassen.

#### **7.72.2 Bestimmungen, die per 1. Januar 2021 in Kraft treten**

Die folgenden Bestimmungen sollen – wie ursprünglich geplant – am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- Die Bestimmungen betreffend die **Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens**. Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die kantonale Umsetzung kann frühestens auf diesen Termin hin erfolgen.
- Die **Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung**: Würde die entsprechende Bestimmung rückwirkend in Kraft gesetzt, müssten unterjährige Veranlagungen im Steuerjahr

2020 sistiert werden bis sicher ist, dass kein Referendum ergriffen oder dieses abgelehnt wird. Auf eine Rückwirkung dieser Bestimmung soll deshalb verzichtet werden.

- Die **Zulässigkeit einer separaten Steueranlage für juristische Personen**: Hier ist eine Rückwirkung faktisch ausgeschlossen, weil die Steueranlage (Kanton oder Gemeinde) jeweils im Vorjahr zu beschliessen ist. Eine separate Steueranlage kann deshalb erstmals in der Novembersession 2020 pro Steuerjahr 2021 beschlossen werden.

## 8 Finanzielle Auswirkungen

### 8.1 Gesamtüberblick

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen (Steuergesetzrevision 2021 sowie Senkung der Steueranlagen für die natürlichen und die juristischen Personen per 2021 bzw. 2022) auf den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

*Gesamtüberblick (in Mio. CHF):*

*Ab 2020*

| Massnahme                                                     | Kanton       | Gemeinden   | Kirchen     |
|---------------------------------------------------------------|--------------|-------------|-------------|
| <b>Steuergesetzrevision 2021</b>                              |              |             |             |
| Wegfall Sondernormen für Statusgesellschaften                 | ---          | ---         | ---         |
| Höherer Anteil direkte Bundessteuer (21.2%)                   | +43.9        | +22.2       | +2.9        |
| Höherer Abzug für Forschung und Entwicklung (F+E) / Patentbox | -52.0        | -26.3       | -3.5        |
| Reduktion Kapitalsteuersatz für Unternehmungen                | -6.9         | -3.5        | -0.5        |
| <b>Total 2020</b>                                             | <b>-15.0</b> | <b>-7.6</b> | <b>-1.1</b> |
| <b>Nettobelastung ab 2020</b>                                 | <b>-15.0</b> | <b>-7.6</b> | <b>-1.1</b> |

*Ab 2021*

| Massnahme                                                      | Kanton       | Gemeinden   | Kirchen     |
|----------------------------------------------------------------|--------------|-------------|-------------|
| <b>Steuergesetzrevision 2021</b>                               |              |             |             |
| Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug                            | -3.2         | -1.6        | -0.2        |
| <b>Senkung kantonale Steueranlage (3.06) durch Grossen Rat</b> |              |             |             |
| Senkung kantonale Steueranlage natürliche Personen auf 3.0376  | -30.0        | 0.0         | 0.0         |
| Senkung kantonale Steueranlage juristische Personen auf 2.82   | -40.8        | 0.0         | 0.0         |
| <b>Total 2021</b>                                              | <b>-74.0</b> | <b>-1.6</b> | <b>-0.2</b> |
| Vortrag aus dem Jahr 2020                                      | -15.0        | -7.6        | -1.1        |
| <b>Nettobelastung ab 2021</b>                                  | <b>-89.0</b> | <b>-9.2</b> | <b>-1.3</b> |

Ab 2022

| Massnahme                                                         | Kanton       | Gemeinden   | Kirchen     |
|-------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|-------------|
| <b>Motion 171-2018</b>                                            |              |             |             |
| Revision Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) | +40.0        | 0.0         | 0.0         |
| Senkung kantonale Steueranlage natürliche Personen auf 3.0        | -40.0        | 0.0         | 0.0         |
| <b>Total 2022</b>                                                 | <b>0.0</b>   | <b>0.0</b>  | <b>0.0</b>  |
| Vortrag aus dem Jahr 2020                                         | -15.0        | -7.6        | -1.1        |
| Vortrag aus dem Jahr 2021                                         | -74.0        | -1.6        | -0.2        |
| <b>Nettobelastung ab 2022</b>                                     | <b>-89.0</b> | <b>-9.2</b> | <b>-1.3</b> |

## 8.2 Wegfall Sondernormen für Statusgesellschaften

Ob aus dem Wegfall der Sondernormen für Statusgesellschaften per Saldo Mehr- oder Mindereinnahmen resultieren werden, lässt sich nicht sicher sagen. Mit dem Wegfall der kantonalen Sondernormen kommen für die Statusgesellschaften künftig die ordentlichen Gewinnsteuersätze zum Tragen, was zu einer deutlichen Mehrbelastung der Statusgesellschaften führen wird (maximal 21.64% vs. bisher 8 bis 12%). Es ist davon auszugehen, dass die Verdoppelung der Steuerbelastung in vielen Fällen zu einer Verlegung geschäftlicher Aktivitäten ins Ausland oder in einen Niedrigsteuernkanton führen wird. Der Regierungsrat rechnet damit, dass sich die verschiedenen Effekte ungefähr die Waage halten.

Der Kantonssteuerertrag der bernischen Statusgesellschaften beträgt heute (im Steuerjahr 2016) rund 7.9 Millionen Franken pro Jahr. Hinzu kommt ein Anteil an der direkten Bundessteuer von rund 12 Millionen Franken pro Jahr. Zusammen mit dem Anteil an der direkten Bundessteuer beträgt die Gesamtsumme der Steuereinnahmen der Statusgesellschaften 19.9 Millionen Franken. Zusätzliche Steuereinnahmen resultieren aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton und aus Aufträgen an zudienenden Unternehmen.

### Übersicht Statusgesellschaften Kanton Bern im Jahr 2016

| Gesellschaftstyp         | Anzahl (2016) | Steuerbarer Gewinn DBG | Steuerertrag DBG (100%) | Anteil Bund DBG (83%) | Anteil Kanton DBG (17%) | Steuerertrag Kantonsteuern | Steuerertrag Kanton Total |
|--------------------------|---------------|------------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Holding-gesellschaften   | 1'197         | 5'318                  | 25.1                    | 20.8                  | 4.3                     | 3.7                        | 8.0                       |
| Domizil-gesellschaften   | 56            | 247                    | 17.6                    | 14.6                  | 3.0                     | 0.9                        | 3.9                       |
| Gemischte Gesellschaften | 46            | 375                    | 27.7                    | 23.0                  | 4.7                     | 3.3                        | 8.0                       |
| <b>TOTAL (Mio. CHF)</b>  | <b>1'299</b>  | <b>5'940</b>           | <b>70.4</b>             | <b>58.4</b>           | <b>12.0</b>             | <b>7.9</b>                 | <b>19.9</b>               |

Wie sich die bernischen Statusgesellschaften tatsächlich verhalten werden, lässt sich im Voraus nur schwer abschätzen. Führt wenigstens die Hälfte der Gesellschaften die bisherigen Tätigkeiten im Kanton Bern weiter, werden sich die zentralen Effekte (Mehreinnahmen aus höheren Steuersätzen und Mindereinnahmen aus der Verlegung geschäftlicher Aktivitäten ins Ausland oder in einen anderen Kanton) in etwa die Waage halten. Gewisse Mehreinnahmen resultieren

dann aus dem höheren Anteil an der direkten Bundessteuer (21.2% vs. 17%). Gewisse Mindereinnahmen ergeben sich aus dem Verlust von Arbeitsplätzen im Kanton Bern und weil die Aufträge für zudienende Unternehmungen abnehmen werden. Die langfristige Entwicklung ist offen<sup>90</sup>.

### 8.3 Höherer Abzug für Forschung und Entwicklung/Patentbox

Bei den Mindereinnahmen der Position «Höherer Abzug für Forschung und Entwicklung (F+E) / Patentbox» handelt es sich um den Mittelwert (10%) einer Grobschätzung, da die Finanzdirektion davon ausgeht, dass die Gewinnsteuern im Vergleich zu heute um zwischen 5% bis 15% zurückgehen werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die neuen Abzüge erst nach verschiedenen Verhaltensanpassungen im maximalen Umfang genutzt werden. Gleichzeitig mit der verstärkten Nutzung dürften die Unternehmen höhere Gewinne erwirtschaften und damit die statischen Effekte teilweise ausgleichen oder gänzlich kompensieren.

Zu den dynamischen Effekten der «STAF» hat sich der Bundesrat in Kapitel 3.1.5 der Botschaft geäußert: Während sich die statischen Effekte der Reform meist sehr genau quantifizieren lassen, sind die dynamischen Effekte mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Diesen Unwägbarkeiten muss durch «Parametervariationen» Rechnung getragen werden. Bei mittleren Parameterwerten bringt die «STAF» nach Einschätzung des Bundesrates über alle Staatsebenen hinweg Mehreinnahmen gegenüber dem Status Quo. Trotz diesem positiven Befund verbleibe eine temporäre Finanzierungslücke, weil die statischen Mindereinnahmen ab dem Inkrafttreten der Reform wirksam werden, während sich die Mehreinnahmen aufgrund der gegenläufigen dynamischen Effekte nur allmählich über mehrere Jahre einstellen.

### 8.4 Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuung (Motion 050-2017)

Die Mindereinnahmen aus der Entlastung der natürlichen Personen sollen gemäss Motion 050-2017 den Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung (AN 2020) entsprechen. Nimmt man die Mehreinnahmen, die beim Kanton aus der höheren Vermögenssteuer resultieren, können bei der Kantonssteuer die oben aufgeführten Entlastungen für natürliche Personen (Kinderdrittbetreuungsabzug und Senkung Steueranlage für NP) im Umfang von 33.2 Millionen Franken (Kanton) beschlossen werden. Im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision 2021 kann nur die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten im Umfang von 3.2 Millionen Franken (Kanton) umgesetzt werden.

Bei den Gemeinden und den Kirchgemeinden beträgt die Entlastung aus der Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung 1.6 Millionen Franken (Gemeinden) bzw. 0.2 Millionen Franken (Kirchgemeinden). Die Allgemeine Neubewertung 2020 führt bei den Gemeinden zu höheren Vermögenssteuern und ausserdem zu höheren Liegenschaftssteuern. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen von insgesamt 81.8 Millionen Franken werden damit von den Gemeinden nur im Umfang von 1.6 Millionen Franken durch Entlastungen für die natürlichen Personen kompensiert.

<sup>90</sup> Offen sind auch die Auswirkungen auf den nationalen Finanzausgleich. Mittel- und langfristig könnte ein Verlust von Steuersubstrat im Kanton Bern zu einem höheren finanziellen Ausgleich im Rahmen des NFA führen.

### Übersicht Mehreinnahmen AN 2020:

| Steuer (in Mio. CHF) | Kanton      | Gemeinden   | Kirchgemeinden |
|----------------------|-------------|-------------|----------------|
| Vermögenssteuer      | 33.6        | 17.8        | 2.1            |
| Liegenschaftsteuer   | ---         | 64          | ---            |
| <b>Total</b>         | <b>33.6</b> | <b>81.8</b> | <b>2.1</b>     |

**Exkurs:** Der Gemeinderat der Stadt Bern und eine Privatperson haben gegen das Dekret zur allgemeinen Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Wasserkraften Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Nach Ansicht der Beschwerdeführer verstösst der beschlossene Median-Zielwert von 70 Prozent des Verkehrswertes gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Privatperson mit Urteil vom 9. August 2019 (publiziert am 23. August 2019) zwar gutgeheissen<sup>91</sup>. Zur Zulässigkeit eines Median-Zielwertes von 70 Prozent hat sich das Bundesgericht jedoch nicht geäussert. Die Konsequenzen aus dem Urteil sind noch offen. Bei einem Median-Zielwert von 77 Prozent würden höhere Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden resultieren. Das würde eine entsprechend stärkere Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen erlauben.

### Mehreinnahmen AN 2020 (Median 77% gemäss Vortrag des Regierungsrates zur AN 2020)

| Steuer (in Mio. CHF) | Kanton      | Gemeinden    | Kirchgemeinden |
|----------------------|-------------|--------------|----------------|
| Vermögenssteuer      | 48.2        | 25.5         | 3.0            |
| Liegenschaftsteuer   | ---         | 90           | ---            |
| <b>Total</b>         | <b>48.2</b> | <b>115.5</b> | <b>3.0</b>     |

## 8.5 Senkung der kantonalen Steueranlage (ausserhalb der Steuergesetzrevision 2021)

### 8.5.1 Entlastungen für natürliche Personen per 2021 (Motion 050-2017)

Nebst der Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuung (Ziffer 8.4) soll zur Erfüllung der Motion 050-2017 per 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken erfolgen. Die Gemeinden sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. Der entsprechende Beschluss für die obenstehende Entlastung wäre in der Novembersession 2020 zu treffen.

### 8.5.2 Entlastungen für juristische Personen per 2021

Die Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen per 2021 soll im Umfang von 40.8 Millionen Franken vorgenommen werden.

Der entsprechende Beschluss für die obenstehende Entlastung wäre ebenfalls vom Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags in der Novembersession 2020 zu treffen.

<sup>91</sup> Urteil 2C\_463/2017 vom 9. August 2019: [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight\\_docid=aza%3A%2F%2F09-08-2019-2C\\_463-2017&lang=de&zoom=&type=show\\_document](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F09-08-2019-2C_463-2017&lang=de&zoom=&type=show_document)

### **8.5.3 Entlastungen für natürliche Personen per 2022 (Motion 171-2018)**

Die überwiesene Motion 171-2018 fordert eine Senkung der Einkommenssteuern für die natürlichen Personen mit einer gleichzeitigen Kompensation über die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im Umfang von 40 Millionen Franken. Diese zweite Senkung der Steueranlage für natürliche Personen muss mit einer gleichzeitigen Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611) einhergehen. Die Motion verlangt eine Revision der Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Kriterien, aus der Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Franken resultieren würden. Diese Mehreinnahmen sollen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden.

Damit ist diese Massnahme für den Kantonshaushalt neutral. Für einen Teil der Bevölkerung resultiert damit je nach Einkommens- und Vermögenshöhe keine Entlastung, sondern eine Umschichtung der Steuerbelastung: Wer ein Fahrzeug besitzt, welches nach den festzulegenden Kriterien stärker besteuert wird, wird zwar bei der Einkommens- und Vermögenssteuer (Steueranlagesenkung) prozentual entlastet, im Gegenzug aber bei der Motorfahrzeugsteuer höher belastet.

Der entsprechende Beschluss für die obenstehende Entlastung über die Steueranlage wäre vom Grossen Rat in der Novembersession 2021 zu treffen. Die Revision des BSFG müsste Ende 2020 und Anfang 2021 im Grossen Rat beraten werden können.

## **9 Finanzpolitische Würdigung**

### **9.1 Kanton**

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen (Steuergesetzrevision 2021 sowie Senkung der Steueranlagen für die natürlichen und die juristischen Personen per 2021 bzw. 2022) führen auf Ebene des Kantons zu jährlichen Mindererträgen von netto 15 Millionen Franken (im Jahr 2020) bzw. von netto 90 Millionen Franken (wiederkehrend ab 2021). Die Mindererträge sind in dem durch den Regierungsrat am 23. August 2019 verabschiedeten Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 mit Ausnahme der ab dem Jahr 2021 vorgesehenen zusätzlichen Entlastungen bei den juristischen Personen im Umfang von 41 Millionen Franken berücksichtigt.

Noch mit Unsicherheiten behaftet sind derzeit die voraussichtlichen Mindererträge aufgrund der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2021 im Voranschlagsjahr 2020. Der Voranschlag 2020 enthält zwar die seit längerem bekannten höheren Bundessteueranteile ab dem Jahr 2020 im Umfang von 44 Millionen Franken. In der Vernehmlassungsvorlage zur Steuergesetzrevision 2021 vom 4. April 2019 noch nicht berücksichtigt war hingegen der später gefallene Entscheid des Bundesrates vom 14. Juni 2019 über die abschliessende Inkraftsetzung der STAF. Dieser Entscheid führt dazu, dass die in der Steuergesetzrevision 2021 vorgesehenen Massnahmen für juristische Personen bereits ab dem Jahr 2020 anstelle von 2021 greifen werden. Die Massnahmen lösen Mindererträge von 59 Millionen Franken pro Jahr aus. Die Mindererträge sind im Voranschlag 2020 noch nicht berücksichtigt. Aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision 2021 per 1. Januar 2020 (die zweite Lesung der Vorlage erfolgt in der Märzsession 2020) sowie der bei den Unternehmen erforderlichen Vorlaufzeit zur Prüfung der Anwendung der neuen Instrumente (insbesondere Patentbox) geht der Regierungsrat allerdings davon aus, dass die Mindererträge im Jahr 2020 noch deutlich tiefer als die ab dem Jahr 2021 prognostizierten 59 Millionen Franken ausfallen werden.

Was die Finanzierbarkeit der geplanten steuerlichen Massnahmen anbelangt, so präsentieren sich die finanziellen Perspektiven – insbesondere für die Jahre 2020 und 2021 – grundsätzlich positiv. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2019 verabschiedete Voranschlag 2020

und Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 weist in der Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse aus. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 musste der Regierungsrat aufgrund des ab diesem Zeitpunkt stark ansteigenden Investitionsbedarfs und der im Zahlenwerk bislang nicht berücksichtigten Fondslösung (Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben) hingegen einen prognostizierten negativen Finanzierungssaldo in Kauf nehmen. Ohne die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fondslösung oder deutlichen Haushaltsverbesserungen in der Erfolgsrechnung wird es nach Meinung des Regierungsrates nicht gelingen, ab dem Jahr 2022 die geplanten Investitionsvorhaben «aus eigener Kraft», also ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung, zu finanzieren.

Sollte demzufolge der Grosse Rat in der Herbstsession 2019 die Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben ablehnen und / oder sollten sich in den kommenden Monaten bedeutende Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem Voranschlag 2020 und Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 abzeichnen, so wird der Regierungsrat im kommenden Planungsprozess – vor allem mit Blick auf die negativen Finanzierungssaldi in den Jahren 2022 und 2023 – finanzielle Handlungsspielräume zur Finanzierung der geplanten steuerlichen Entlastungen schaffen müssen.

## **9.2 Gemeinden**

Die Steuergesetzrevision 2021 führt für die Gemeinden ab dem Jahr 2020 zu Mindererträgen im Umfang von weniger als 10 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen 7.6 Millionen Franken auf die «STAF»-Massnahmen und 1.6 Millionen Franken auf die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung (vgl. Ziffer 8.1). Die Mindereinnahmen bei den Gemeinden sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage – wegen des Verzichts auf eine Erhöhung des Versicherungsabzugs – um 15 Millionen Franken geringer. Den verbleibenden Mindereinnahmen von 9.2 Millionen Franken stehen erwartete Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung gegenüber, die insgesamt rund 82 Millionen Franken betragen. Damit stellt die Steuergesetzrevision 2021 für die Finanzhaushalte der Gemeinden eine verkraftbare Belastung dar.

Hinweis: Die in Ziffer 8.1 dargestellten Mindereinnahmen beziehen sich auf das jeweilige Steuerjahr. Bei der Budgetierung in den Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass sich die Änderungen bei den Zahlungsflüssen erst im Folgejahr auswirken werden. Bei den Gemeinden ist im Folgejahr mit einem Doppeleffekt zu rechnen, weil sich gleichzeitig die tieferen Steuerraten und die Schlussabrechnungen auswirken.

## **9.3 Kirchgemeinden**

Die Steuergesetzrevision 2021 führt für die Kirchgemeinden ab dem Jahr 2021 zu Mindererträgen im Umfang von rund 1.3 Millionen Franken pro Jahr (siehe Überblick in Ziffer 8.1). Die Mindereinnahmen resultieren – wie bei den Gemeinden – aus der Umsetzung der «STAF»-Massnahmen und der Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung.

## **10 Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die vorliegende Revision führt bei der Erhebung der Quellensteuern voraussichtlich zu einem gewissen Mehraufwand. Die Steuerverwaltung rechnet mit einer Zunahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagungen von mindestens 75 Prozent und benötigt deshalb grundsätzlich zusätzliches Personal. Auf der anderen Seite wird das Personal in einem gewissen Umfang entlastet, weil die sog. Tarifkorrekturen nicht mehr möglich sind.

Die konkreten Auswirkungen lassen sich aktuell noch nicht zuverlässig abschätzen. Einflussfaktoren sind beispielsweise der Entscheid, wie die Berechnung der Quellensteuer zukünftig vorgenommen wird (Monat oder Jahr als Steuerperiode). Weiter mitentscheidend ist die Zunahme der Quellensteuerabrechnungen mittels elektronischem Meldeverfahren. Da die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung künftig direkt mit dem Wohnsitzkanton abrechnen müssen, rechnen wir hier mit einer starken Zunahme. Ebenfalls entscheidend ist sodann die konkrete technische Umsetzung (z.B. Ausbau des Veranlagungsautomaten und Wegfall von monatlichen Verfügungen).

## 11 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 8.1 dargestellt. Da die Aufgaben im Bereich der Quellensteuern, die heute noch von den Städten Bern, Biel und Thun wahrgenommen werden, bis 2020 auf die Steuerverwaltung (zurück) übertragen wurden, ergeben sich für die Gemeinden keine weiteren Auswirkungen.

## 12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ziel der vorliegenden Reform ist es in erster Linie, die «STAF» umzusetzen, wobei die den Kantonen zustehenden Instrumente möglichst weitgehend genutzt werden sollen. Neben den «STAF»-Massnahmen soll eine moderate Entlastung der juristischen Personen mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage erreicht werden. Weitergehende Entlastungen bei den juristischen Personen müssen in der nächsten Steuergesetzrevision oder bei der Festlegung der Steueranlage für die Jahre ab 2021 ff. geprüft werden, damit der Kanton Bern als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig bleiben kann. Für Statusgesellschaften resultieren mit dem Wegfall der Sondernormen bedeutende Mehrbelastungen. Die Steuerbelastung der juristischen Personen ist im interkantonalen Vergleich generell sehr hoch. Wenn die in anderen Kantonen geplanten Tarifsenkungen beschlossen werden, beträgt die Mehrbelastung im Vergleich zum schweizerischen Mittel voraussichtlich 8 Prozentpunkte (vgl. Ausführungen in Ziffer 2.1.2).

Wie sich die bernische Volkswirtschaft insgesamt entwickeln wird, hängt wesentlich davon ab, wie die bernischen Unternehmen auf diesen Umstand reagieren werden.

## 13 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 4. April bis zum 21. Juni 2019 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt<sup>92</sup>. Insgesamt sind rund 60 Stellungnahmen eingetroffen.

Aus den eingereichten Stellungnahmen ergibt sich folgendes Bild:

### 13.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnahmen der Parteien sind teilweise kritisch:

Die **SVP** ist der Meinung, dass die vorliegende Steuergesetzrevision nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Optimierung des Steuerklimas im Kanton Bern sein könne. Weitere Schritte müssen folgen

Nach Auffassung der **FDP** handelt es sich um eine Minimalvorlage. Erstaunlich und bedenklich sei, dass der Regierungsrat ohne Analyse der Volksabstimmung vom vergangenen November seine eigene Steuerstrategie über den Haufen werfe. Eigentlich könnte man jetzt aus der Ablehnung der Vorlage lernen und alles daransetzen, mittels einer Vorlage, welche möglicherweise

<sup>92</sup> [Medienmitteilung vom 4. April 2019](#)

als Kompromiss bezeichnet werden könnte, zu Gunsten der kantonalen Volkswirtschaft eine politische Lösung zu finden.

Die **BDP** ist mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden, bedauert aber, dass die Senkung der Gewinnsteuern für juristische Personen aus der Vorlage gestrichen worden ist. Ausserdem vermisst die BDP tarifarische Entlastungen bei den natürlichen Personen.

Die **glp** habe bereits in der Vernehmlassungsantwort zur Steuergesetzrevision 2019 befürwortet, die Steuersätze der juristischen Personen im Mittelfeld der Kantone zu positionieren, und hat sich längerfristig auch für eine Aufgabenüberprüfung und Steuersenkungen bei natürlichen Personen ausgesprochen. Mit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer liegt zudem eine ideale und vom Parlament abgestützte Gegenfinanzierung auf dem Tisch.

Die **EDU** hat auf Bemerkungen verzichtet und wird sich bei den Beratungen im Grossen Rat einbringen.

Die **Grünen** beantragen die Rückweisung der Steuergesetzrevision 2021 mit dem Auftrag, diese mit einem ökologisch ausgerichteten Finanzierungsteil im Bereich der Motorfahrzeugsteuern zu ergänzen, der mindestens in der Höhe der Steuerausfälle liegt. Sie beantragen gleichzeitig, dass sich der Regierungsrat für eine Harmonisierung der Unternehmenssteuern zwischen den Kantonen einsetzt.

Die **SP** möchte den Hauptfokus auf das Wohl der Bürgerinnen und Bürger richten. Auf Gewinnsteuersenkungen sei deshalb zu verzichten. Der Regierungsrat solle sich stattdessen für eine schweizweite Harmonisierung der Unternehmenssteuern einsetzen.

Die **Gemeinden** begrüßen die Möglichkeit einer separaten Steueranlage für juristische Personen, wobei einzelne Gemeinden lediglich eine Erhöhung zulassen wollen. Die Gemeinden kritisieren aber auch, dass die Revision zu Mindereinnahmen auf Gemeindeebene führen wird. Entlastungen im Umfang der Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung würden eine Verletzung der Gemeindeautonomie bedeuten. Ausserdem zeigen sich die Gemeinden teilweise enttäuscht vom geführten Dialog mit dem Kanton und wünschen einen stärkeren Einbezug in die weiteren Arbeiten.

Die **Wirtschaftsverbände** unterstützen die maximale Ausgestaltung der «STAF»-Massnahmen und bedauern gleichzeitig, dass die Vorlage keine tarifarischen Entlastungen für die Unternehmen vorsehe. Dass der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich den letzten Platz einnehme, dürfe nicht hingenommen werden.

### **13.2 Zur maximalen Ausgestaltung der «STAF»-Massnahmen (inkl. Senkung des Kapitalsteuersatzes)**

Der Regierungsrat möchte die neu geschaffenen Ersatzmassnahmen möglichst wirkungsvoll ausgestalten. Zustimmend ist eine Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen:

**SVP, FDP, BDP, glp** und die Wirtschaftsverbände **HIV, Treuhand Suisse** und **EXPERTsuisse** unterstützten diese Absicht. Zustimmung gibt es auch von **Angestellte Bern, die Mobiliar, Fokus Bern** und den Gemeinden **Langenthal, Münsingen, Thun, Steffisburg** und **Interlaken**. Auch der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** spricht sich für eine maximale Ausgestaltung der «STAF»-Massnahmen aus.

Bestimmte Einschränkungen verlangen jedoch **EVP**, **SP**, **Grüne**, der **BSPV** sowie die Gemeinden **Bern**, **Biel**, **Burgdorf**, **Köniz**, **St. Imier**, **Courtelary** und der Verein **Jura bernois.Bienne**.

Die **EVP** möchte die maximale Entlastung von 70 Prozent auf 50 Prozent reduzieren. Umgekehrt soll die Besteuerung der Dividenden 70 statt 50 Prozent betragen. Für die bisherigen Statusgesellschaften soll die Übergangsphase auf zwei Jahre verkürzt werden und der anwendbare Sondersatz soll mehr als 0.5 Prozent betragen. Die **SP** möchte einzig den höheren Abzug für Forschung und Entwicklung einführen. Die **Grünen** sprechen sich dafür aus, sämtliche Ersatzmassnahmen minimal auszugestalten.

Der **Bernische Staatspersonalverband** und mehrere **Gemeinden** wünschen eine kostenneutrale Ausgestaltung der Ersatzmassnahmen. **Bern**, **Biel** und **St. Imier** schlagen vor, zu diesem Zweck die Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent anzuheben. **Biel** verlangt ergänzend einen Verzicht auf die Senkung des Kapitalsteuersatzes. Zudem müsste sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Kumulation von «STAF»-Entlastungsmassnahmen und Steuererleichterungen nach Artikel 84 des Steuergesetzes kommt. Gleich sehen es die **Grünen** und **Bern**. **Bern** verlangt zudem eine ganze Reihe weiterer Einschränkungen: Auf die Einführung eines höheren Abzugs für Forschung und Entwicklung soll verzichtet werden. Die Ermässigung in der Patentbox soll 50 statt 90 Prozent und die maximale Gesamtermässigung soll 50 statt 70 Prozent betragen. Begründet wird die mit der Feststellung, dass mittelfristig eine Senkung der Gewinnsteuertarife nötig sein wird. Aus finanzpolitischen Gründen ist das nicht möglich, wenn die Ersatzmassnahmen bereits maximal ausgestaltet sind. Sinngemäss gleich argumentieren die Gemeinden **Burgdorf** und **Köniz**, die darauf hinweisen, dass mit einer moderaten Umsetzung zuerst Erfahrungen gesammelt werden sollen. Den Stellungnahmen gemein ist die Befürchtung, dass einmal gewährte Entlastungen nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

#### **Fazit des Regierungsrates:**

Aus den eingereichten Stellungnahmen ist ersichtlich, dass eine maximale Ausgestaltung der «STAF»-Massnahmen mehrheitlich unterstützt wird. Der Regierungsrat hält deshalb an der maximalen Ausgestaltung fest.

### **13.3 Zur Ausgestaltung des Gemeindeanteils an der höheren direkten Bundessteuer**

Mit dem finanziellen Ausgleich des Bundes sollen die Gewinnsteuerentlastungen der Kantone entschädigt werden. Da die Gemeinden von Gewinnsteuersenkungen entsprechend ihren Gewinnsteuereinnahmen betroffen sind, sollen sich die vertikale Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die horizontale Verteilung zwischen den Gemeinden nach der Höhe der Gewinnsteuererträge richten, wobei auf den Durchschnitt der eingegangenen Gewinnsteuern von fünf Vorjahren (Kalenderjahre n-6 bis n-2) abgestellt werden soll.

Bei der **vertikalen Verteilung** führt das zu einer Beteiligung der Gemeinden im Umfang von einem Drittel, wobei die **glp** beantragt auf eine Beteiligung der Kirchgemeinden zu verzichten. Mit der vorgeschlagenen vertikalen Verteilung sind nicht alle Gemeinden einverstanden:

- Der **Verband Bernischer Gemeinden**, der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter**, das **Bernische Gemeindekader**, sowie die Gemeinden **Ittigen**, **Worb**, **Münsingen**, **Muri**, **Steffisburg**, **Interlaken** und die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** unterstützen die vorgeschlagene vertikale Verteilung. Sie erachten die vorgeschlagene Beteiligung der Gemeinden (und Kirchgemeinden) als angemessen und verzichten auf weitergehende Forderungen.
- Demgegenüber beantragen die Gemeinden **Bern**, **Biel**, **Köniz**, **Burgdorf** und **Saint-Imier**, **Langenthal**, und **Courtelary** eine Beteiligung der Gemeinden im Umfang von 50 Prozent.

Eine höhere Beteiligung fordern auch die **römisch-katholische** und die **christkatholische Landeskirche**, sowie **Jura bernois.Bienne**. Eine sachliche Begründung für die geforderte höhere Beteiligung der Gemeinden fehlt.

#### **Fazit des Regierungsrates zur vertikalen Verteilung:**

Die Mehrheit der Stellungnahmen stimmt dem Vorschlag der Regierung zu. Mit dem vorgeschlagenen Verteilschlüssel wird die Betroffenheit von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden korrekt berücksichtigt und die Gemeinden erhalten einen Anteil, der ihrer Betroffenheit entspricht. Der Regierungsrat möchte deshalb daran festhalten.

Zur **horizontalen Verteilung** zwischen den Gemeinden bitten die **Gemeinden** um Prüfung alternativer Modelle:

- Mehrfach genannt wird die Berücksichtigung des **Anteils der Gewinnsteuern am Gesamtsteuerertrag** in den einzelnen Gemeinden. Wie eine solche Berücksichtigung aussehen könnte, wird in den Stellungnahmen nicht erwähnt. Auch die Gemeinde **Ittigen** weist darauf hin, dass die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich betroffen seien, je nachdem wie hoch der Anteil der Steuern der JP gemessen am gesamten Steuersubstrat ist. Ein Ertragsausfall von ca. 2 bis 3 Prozent auf das gesamte Steuersubstrat (JP und NP) könnte ohne Kompensation verkraftet werden, was den Spielraum für stark betroffene Gemeinden erhöhen würde. Dabei wäre aus Sicht der Gemeinde ein Sockelbeitrag und ein sozialverträglicher Verteilschlüssel eine tragfähige Lösung.
- Die **SVP** und der **Verband Bernischer Gemeinden** fordern, dass sich die Anteile der Gemeinden nach den **harmonisierten Gewinnsteuererträgen** der Gemeinden richten sollte.
- Weiter wird vorgeschlagen, die «**fakturierten**» Gewinnsteuern zu berücksichtigen und nicht die «eingegangenen» Gewinnsteuern.
- Die Gemeinde **Ittigen** kritisiert die geplante Verteilung via NESKO. Aus technischer Sicht sei dies nachvollziehbar, es führe aber zu einem höheren Disparitätenabbau und dadurch zu einer doppelten Belastung. Die geplante Verteilung wird deshalb abgelehnt.
- Kritisiert wird zuletzt, dass das vorgeschlagene Modell zu einer **doppelten Bestrafung** führe, weil Mindererträge aus «STAF»-Massnahmen zu tieferen Gewinnsteuern und damit gleichzeitig auch zu tieferen Ausgleichszahlungen führen würde.

#### **Fazit des Regierungsrates:**

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde gewünscht, dass weitere Modelle zur horizontalen Verteilung geprüft werden. Diese weiteren Modelle werden am Ende der Ziffer 2.1.3.7.2 dargestellt und kurz gewürdigt. Bei zwei Sitzungen mit Vertretern der Gemeinden am 30. Juli und 12. August 2019 (Steuerdialog mit Gemeinden) wurden die verschiedenen Modelle verglichen und diskutiert. Dabei bestand Konsens, dass Gemeinden, die in hohem Mass von den Steuererträgen der juristischen Personen abhängig sind, von der Revision besonders stark betroffen sind. Es wird deshalb als richtig erachtet, bei der Bestimmung des Anteils der Gemeinden auch die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am gesamten Steuerertrag der Gemeinde angemessen mit zu berücksichtigen. Der Verteilung nach Höhe der Gewinnsteuern wird deshalb eine zweite Verteilung gegenübergestellt, die sich nach dem Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuern am gesamten Steuerertrag der Gemeinde richtet.

### 13.4 Zur Einführung einer separaten Steueranlage für juristische Personen

Im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2019 hatten die Gemeinden signalisiert, dass sie zusätzliche Flexibilität bei der Festlegung der Steueranlage wünschen. Eine separate Steueranlage für juristische Personen würde es den Gemeinden ermöglichen, Mindereinnahmen als Folge einer Steuergesetzrevision (Tarifanpassungen, neue Abzüge) mit einer Erhöhung der Gemeindesteueranlage für juristische Personen zu kompensieren. Gleichzeitig würde eine separate Steueranlage bei den Kantonssteuern ermöglichen, die juristischen Personen mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage zu entlasten, ohne dass die Gemeindefinanzen betroffen wären.

Der Vorschlag findet breite Zustimmung. Er wird unterstützt von der **SVP** und den Wirtschaftsverbände **HIV**, **Treuhand Suisse** und **EXPERTsuisse**. Zustimmung zeigen auch der **Verband Bernischer Gemeinden**, der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter**, das **Bernische Gemeindekader**, sowie die Gemeinden **Worb**, **Bern**, **Burgdorf**, **Langenthal**, **Muri**, **Steffisburg**, **Interlaken**, **Courtelary**, sowie **Jura bernois.Bienne**.

Die **FDP** findet die Idee diskussionswürdig, weist aber auf das Risiko eines sich verstärkenden Steuerwettbewerbs hin. Aus dem gleichen Grund äussern sich auch die **SP** und die Gemeinde **Biel** kritisch. Sie schlagen vor, dass eine separate Steueranlage für juristische Personen nur zulässig sein soll, wenn sie höher festgelegt wird als jene für die natürlichen Personen. Ein Steuerwettbewerb könnte so vermieden werden.

Gänzlich abgelehnt wird die Einführung einer separaten Steueranlage durch die **EVP**, die **Grünen**, **Angestellte Bern** sowie die Gemeinden **Köniz**, **Thun** und **St. Imier**. Begründet wird die Ablehnung ebenfalls mit der Befürchtung eines verstärkten Steuerwettbewerbs zwischen den Gemeinden.

#### Fazit des Regierungsrates:

Der Vorschlag zur Einführung einer separaten Steueranlage für juristische Personen findet breite Zustimmung. Der Regierungsrat hält deshalb daran fest.

### 13.5 Zu den Entlastungen für natürliche Personen (Versicherungsabzugs und Abzug für Kinderdrittbetreuung)

Die überwiesene Motion 050-2017 Schöni-Affolter verlangt eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung. Aus der allgemeinen Neubewertung werden ab dem Steuerjahr 2020 voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund 34 Millionen Franken (Kanton) bzw. 18 Millionen Franken (Gemeinden) resultieren. Der Regierungsrat hat in der Fassung für die Vernehmlassung Entlastungen in diesem Umfang vorgesehen, indem der Versicherungsabzug und der Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung erhöht werden. Aus der allgemeinen Neubewertung werden ab dem Steuerjahr 2020 zudem zusätzliche Liegenschaftssteuern von rund 64 Millionen Franken resultieren. Diese Mehreinnahmen stehen ausschliesslich den Gemeinden zu und sollen nicht für Entlastungen der natürlichen Personen eingesetzt werden.

Bei der **Erhöhung des Versicherungsabzugs** sind die Meinungen geteilt.

- Zustimmend äussern sich **Berner KMU**, **Angestellte Bern**, **Bernischer Staatspersonalverband**, **Treuhand Suisse**, **Fokus Bern** und die Gemeinde **St. Imier**. Ebenso die **Refor-**

mierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die **SVP**, der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** und die Gemeinden **Muri, Steffisburg, Interlaken, Münsingen** und **Thun** sprechen sich sogar für eine noch stärkere Erhöhung des Versicherungsabzugs aus und schlagen vor, stattdessen auf die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung zu verzichten.

- Ablehnend äussern sich allerdings viele Parteien: Sowohl **SP**, wie auch **Grüne, BDP, EVP** und **FDP** sprechen sich gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Versicherungsabzugs aus. Ablehnend sind auch die Stellungnahmen von **HIV, Gewerkschaftsbund**, den Gemeinden **Ittigen, Bern, Biel, Köniz, Burgdorf, St. Imier** und dem **Jura bernois.Bienne**. Begründet wird die Ablehnung damit, dass die Entlastung giesskannenmässig erfolge und wegen der Progression vor allem mittlere und hohe Einkommen begünstige. Um gezielt tiefere Einkommen zu begünstigen wären ausserfiskalische Massnahmen (Prämienverbilligung) effizienter. Die **SP** sieht als mögliche alternative Massnahmen auch Ergänzungsleistungen für Familien oder eine Steuerbefreiung für Menschen mit geringem Einkommen. Der Gewerkschaftsbund fordert, dass bei einem Festhalten an den nicht zielführenden höheren Abzügen ein gleich hoher Betrag zur Unterstützung von Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen eingesetzt werden sollte.

Die **BDP** lehnt die Erhöhung des Versicherungsabzugs ab, weil er nicht dem Willen des Grossen Rates entspreche. Zur Umsetzung der Motion sei der Einkommenssteuertarif anzupassen. Die BDP schlägt vor, Einkommen bis 108 000 Franken um insgesamt 60 Millionen Franken zu entlasten, wie sie das auch mit dem Postulat 067-2019 BDP<sup>93</sup> «100 Mio. Franken für Mittelstand & Gewerbe, jetzt!» im März 2019 verlangt habe. Nur mit einer Anpassung der Tarife werde sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerrating verbessern.

- Für eine Anpassung des Einkommenssteuertarifs (anstelle höherer Abzüge) sprechen sich im Übrigen auch **SVP** und **FDP**, sowie die Wirtschaftsverbände aus. **Treuhand Suisse** verlangt Entlastungen für Einkommen über 200 000 Franken. In die gleiche Richtung geht der Vorschlag von **EXPERTsuisse**, der Entlastungen für mittlere und hohe Einkommen und verschiedene weitere Massnahmen<sup>94</sup> verlangt. Der **HIV** verweist auf die überwiesene Motion 171-2018 Trüssel zur Revision der Motorfahrzeugsteuer und die Motion 050-2017 Schöni-Affolter: Die Umsetzung dieser beiden Motionen würde es erlauben, die von der Minderheit der Finanzkommission im Rahmen der ersten Lesung des Steuergesetzes 2019 vorgeschlagene Tarifsenkung im Umfang eines halben Steuerzehntes zu realisieren, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung des kantonalen Haushaltes entstünde.

Nach Ansicht der **EVP** handelt es sich bei den Entlastungen für die natürlichen Personen um eine «Zückerlipolitik», die nicht unterstützt wird. Stattdessen sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine richtige Entlastung bei den juristischen Personen vorgenommen werden. Wenn schon Entlastungen bei den natürlichen Personen vorgenommen werden sollen, so sollten diese über gezielte Anpassungen beim Steuertarif erfolgen. Dabei hat für die EVP die Finanzierbarkeit eine sehr hohe Gewichtung. Sie soll mit der Erfüllung der Motion EVP (Kipfer) zur Verwaltungseffizienz und mit Ideen zur Ausgestaltung der Besteuerung bei Motorfahrzeugen erreicht werden.

<sup>93</sup> <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-f7019e48e24f4dcb8250fb9e01330f38.html>

<sup>94</sup> Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer, Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge, vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, Aufhebung der Fahrkosten-Begrenzung von CHF 6700, Prüfung ob Entlastung der Heiratsstrafe durch Erhöhung des Zweiverdienerabzugs möglich ist.

Die **FDP** lehnt die Erhöhung des Versicherungsabzugs ab, weil damit gleichzeitig das steuerbare Einkommen sinkt und die Zahl der Berechtigten für Prämienverbilligungen zunimmt. Da Personen mit tiefem Einkommen im interkantonalen Verhältnis bereits vergleichsweise gering belastet sind, sei die Erhöhung des Versicherungsabzugs nicht angezeigt.

Die **Grünen** könnten Entlastungen für die natürlichen Personen nur zustimmen, wenn unter dem Strich keine Steuerausfälle resultieren. Das sei nicht der Fall. Sollte der anstehende Entscheid des Bundesgerichts zu höheren Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung führen, wären sie mit entsprechend höheren Entlastungen bei den natürlichen Personen ebenfalls nicht einverstanden.

Die Gemeinden **Bern, Biel, Köniz, Burgdorf** und **Saint-Imier** stören sich ganz grundsätzlich an der Absicht, die erwarteten Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung für Entlastungen bei den natürlichen Personen einzusetzen. Da sie gemäss Artikel 182 des Steuergesetzes einen Anspruch auf diese höheren Steuereinnahmen hätten, bedeute der Entscheid zu Entlastungen im gleichen Umfang eine Verletzung der Gemeindeautonomie. Die Gemeinde **Ittigen** verlangt, dass die Entlastungen via Senkung der kantonalen Steueranlage gewährt werden.

Die **Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung** findet etwas breitere Zustimmung:

- Begrüssert wird die Erhöhung von **FDP, BDP** und **Grünen**. Zustimmend äussern sich auch **Berner KMU, HIV, Angestellte Bern, Bernischer Staatspersonalverband, Treuhand Suisse** und **Fokus Bern**. Ebenso die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**. Sie alle unterstützen das Bestreben, mit einem höheren Abzug negative Erwerbsanreize zu beseitigen und so die Erwerbstätigkeit der Eltern mit Kindern zu erhöhen. Nach Auffassung der **Grünen** sollte der Abzug jedoch nur auf 16 000 Franken erhöht werden.
- Die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung wird jedoch von **SP** und **EVP** abgelehnt. Ebenfalls ablehnend sind die Stellungnahmen des **Gewerkschaftsbundes**, des **Verbands Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** und **sämtlicher Gemeinden**. Begründet wird auch hier die Ablehnung damit, dass die Entlastung giesskannemässig erfolge und vor allem hohe Einkommen begünstige. Um tiefe und mittlere Einkommen zu begünstigen wären ausserfiskalische Massnahmen (stärkere Subventionierung der Betreuungsgutscheine, generelle Erhöhung der Kinderzulagen) effizienter.

#### **Fazit des Regierungsrates:**

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Bedenken der Gemeinden zu den finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt der Regierungsrat vor, anstelle der Erhöhung der Versicherungsabzüge zugunsten der natürlichen Personen eine Senkung der kantonalen Steueranlage im gleichen Umfang vorzunehmen. Das ist neu möglich, da die kantonalen Steueranlagen für die juristischen Personen und die natürlichen Personen separat festgesetzt werden können. Für den Kanton würden die Mindereinnahmen unverändert 30 Millionen Franken betragen. Die Gemeinden sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

### 13.6 Zu den fehlenden tarifarischen Entlastungen für juristische Personen

Der Regierungsrat will die «STAF»-Vorlage wirkungsvoll umsetzen und dafür auf eine Senkung der Gewinnsteuersätze der juristischen Personen verzichten. Nach Auffassung der Regierung zeigt die Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019, dass die bernische Stimmbevölkerung Entlastungen für Unternehmungen kritisch beurteilt. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der Vernehmlassung vor allem die Frage interessiert, ob diese Einschätzung geteilt wird.

**Aus den eingereichten Stellungnahmen geht hervor, dass eine Mehrheit diese Einschätzung nicht teilt und tarifarische Entlastungen für juristische Personen als notwendig erachtet:**

Entlastungen für juristische Personen verlangen **SVP**, **FDP**, **glp**, **EVP** und **BDP**, sowie die Wirtschaftsverbände **HIV**, **Treuhand Suisse** und **EXPERTsuisse**. Entlastungen fordern auch der **Kantonale Gewerbeverband**, der **Arbeitgeberverband**, die **Mobiliar**, **Fokus Bern**, die **Gemeinden Langenthal**, **Münsingen**, **Muri**, **Steffisburg**, **Interlaken** und der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter**.

- Nach Auffassung der **SVP** muss eine Senkung der Gewinnsteuern zwingend ins Auge gefasst werden, damit der Kanton Bern nicht die schweizweite höchste Gewinnsteuerbelastung aufweist. Besser als Senkung in einer Folgerevision wäre eine sofortige Senkung, die z.B. erst ab 2023 wirksam wäre.
- Die **FDP** hat kein Verständnis dafür, dass man die Gewinnsteuersenkung in der vorliegenden Revision ausklammert, zumal der höhere Anteil an der direkten Bundessteuer gerade dafür gedacht ist, dass die Kantone die Gewinnsteuerbelastung reduzieren können.
- Die **glp** erachtet eine Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 21.64 Prozent um 2 Prozentpunkte für notwendig und tragbar. Damit läge die Gewinnsteuerbelastung wenigstens unter 20 Prozent.
- Die **BDP** verlangt eine Gewinnsteuersenkung im Umfang von 40 Millionen Franken, von der auch die kleinen und mittleren Unternehmen profitieren würden. Sie verweist dazu auf ihren Antrag, den sie mit dem Postulat 067-2019 BDP<sup>95</sup> «100 Mio. Franken für Mittelstand & Gewerbe, jetzt!» im März 2019 gestellt hat.
- Die **EVP** verlangt eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung, die in erster Linie den kleinen und mittleren Unternehmungen nützt. Sie verweist auf ihre Vorschläge für eine moderate Senkung der Gewinnsteuersätze im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019. Unter Berücksichtigung der «STAF»-Massnahmen schlägt die EVP die folgende Ausgestaltung des Dreistufentarifs vor: «Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt: (a) 1.4 (alt 1.55) Prozent auf 25 (alt 20) Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 25'000 (alt 10'000) Franken, (b) 3.0 (alt 3.1) Prozent auf den weiteren 100'000 (alt 50'000) Franken, (c) 4.6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.»
- **Berner KMU** spricht sich dafür aus, dass die in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 gescheiterte erste Entlastung und der bereits damals in Aussicht genommen zweite Schritt wiederaufgenommen und politisch mehrheitsfähig ausgestaltet werden.
- **EXPERTsuisse** rät zu einer – allenfalls gestaffelten – Entlastung für alle Tarifstufen, damit auch KMU eine Entlastung erfahren. Der maximale Gewinnsteuersatz soll bei 15 Prozent liegen. Bevorzugt würde allerdings ein Wechsel zu einem proportionalen Tarif. Damit Unter-

nehmungen mit tiefen Gewinnen (und aktuell tiefen Steuersätzen) dadurch keine Mehrbelastung erfahren, könnte ein Freibetrag oder eine Freigrenze (im Sinne einer Eintrittshürde) festgelegt werden.

- **Die Mobiliar** verweist auf die aktuelle Steuerstrategie, wo festgehalten wurde, dass bei der Gewinnbesteuerung ein Platz im interkantonalen Mittelfeld angestrebt wird. Im Rahmen dieser Vorlage sollte deshalb eine Senkung auf 16.37 Prozent erfolgen. Um den von der Regierung angestrebten Platz im Mittelfeld zu erreichen, sollte unter Berücksichtigung der effektiv umgesetzten Senkungen in den anderen Kantonen mittelfristig eine weitere Senkung geprüft werden.
- **Fokus Bern** hat kein Verständnis dafür, dass der Regierungsrat trotz des äusserst dringlichen Handlungsbedarfs auf die Senkung der Unternehmenssteuern verzichten will. Er fordert den Regierungsrat auf, die Unternehmenssteuern moderat zu senken und eine Reduktion der maximalen Gewinnsteuerbelastung um 2 Prozentpunkte vorzusehen. Mittel- und langfristig solle sich der Kanton Bern im schweizerischen Mittelfeld positionieren.
- Der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** anerkennt den dringenden Handlungsbedarf und unterstützt die Absicht der Regierung, spätestens in einer Folgeversion tarifarische Entlastungen vorzusehen. Die gleiche Haltung vertreten die Gemeinden **Ittigen, Muri, Steffisburg und Interlaken**.
- Nach Auffassung der Gemeinde **Langenthal** müsste die stark geminderte Standortattraktivität aufgrund des zu hohen Steuersatzes zwingend im vorliegenden Gesetzesentwurf korrigiert werden. **Münsingen** verlangt konkret eine Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung auf 18 Prozent. Ziel der Steuergesetzrevision 2021 müsse eine moderate Steuer senkung für Unternehmen und eine spürbare Steuerentlastung für natürliche Personen sein.

Gegen tarifarische Entlastungen für juristische Personen sprechen sich von den Parteien die **SP** und die **Grünen** aus. Die SP will auf eine Senkung der Unternehmenssteuern verzichten. Stattdessen solle sich der Regierungsrat für eine schweizweite Steuerharmonisierung einsetzen. Die Grünen lehnen eine Senkung der Gewinnsteuern ab, solange nicht – namentlich durch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer – eine Gegenfinanzierung gewährleistet sei. Weitere Leistungskürzungen seien unbedingt zu vermeiden.

Abgelehnt werden Gewinnsteuersenkungen auch vom **Bernischen Staatspersonalverband** und von **Angestellte Bern**, die ebenfalls Leistungskürzungen befürchten. Der **Verband Bernischer Gemeinden** und weitere **Gemeinden** nehmen zur Frage nicht explizit Stellung, betonen aber, dass Entlastungen nicht zulasten der Gemeinden gehen dürften. Angezeigt seien deshalb Entlastungen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage. Würden tarifarische Massnahmen beschlossen, müssten die «STAF»-Ersatzmassnahmen anteilmässig rückgängig gemacht werden.

#### **Fazit des Regierungsrates:**

Aus den eingereichten Stellungnahmen geht hervor, dass eine Mehrheit im Rahmen dieser Revision zumindest eine moderate Senkung der Gewinnsteuersätze für nötig erachtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bernische Stimmbevölkerung den ausgewiesenen Handlungsbedarf anerkennt und einer ausgewogenen Revision, die auch Entlastungen für natürliche Personen enthält, zustimmen würde. Anders als im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 müssten Entlastungen für sämtliche juristischen Personen vorgesehen werden, so dass auch Klein- und Mittelunternehmen von dieser Revision profitieren würden.

Der Vorwurf, es handle sich um Steuergeschenke für Grosskonzerne, könnte nicht wiederholt werden.

Damit die Gemeinden von einer Entlastung der juristischen Personen nicht betroffen sind, schlägt der Regierungsrat vor, die juristischen Personen mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage zu entlasten. Damit die Gewinnsteuerbelastung bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern um insgesamt fünf Prozent abnimmt, müsste der Kanton die Anteile der Gemeinden rechnerisch übernehmen. Entsprechend müsste die kantonale Steueranlage um knapp 7.84 Prozent reduziert werden. Für den Kanton würden daraus Mindereinnahmen von jährlich 40.77 Millionen Franken resultieren. Die Gemeinden sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

### 13.7 Zur Umsetzung der Motion 171-2018 Trüssel Revision der Motorfahrzeugsteuer

Die in der Märzsession 2019 überwiesene Motion 171-2018 Trüssel (glp) «Revision der Motorfahrzeugsteuer» verlangt eine Revision der Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Kriterien. Die aus dieser Revision resultierenden Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Franken sollen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen eingesetzt werden.

**Glp, Grüne und EVP** sprechen sich für eine Umsetzung der Motion im Rahmen der vorliegenden Revision aus. Die Grünen beantragen eine Rückweisung der Steuergesetzrevision 2021 mit dem Auftrag, eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer mindestens in der Höhe der Steuerausfälle vorzusehen. Als Variante sei eine Anhebung der Motorfahrzeugsteuer in Umfang von 100 Millionen Franken vorzulegen.

Da von den Mehreinnahmen ausschliesslich der Kanton profitieren würde, müssten allfällige Entlastungen bei den natürlichen Personen mit einer Senkung der kantonalen Steueranlage erfolgen. Darauf weisen auch **SVP, EVP, der Verband Bernischer Gemeinden, das Bernische Gemeindekader, der Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** und sämtliche **Gemeinden** hin.

Der **KGv** spricht sich dafür aus, die Umsetzung der Motion Trüssel und die Änderung des Steuergesetzes nicht zu verbinden, weil diese Verbindung anfechtbar wäre.

**Berner KMU** lehnt die Anhebung der Motorfahrzeugsteuer ab. Sie sei nach dem erfolgreichen Volksvorschlag vor weniger als 10 Jahren nicht angezeigt und wäre eine klare Missachtung des Volkswillens.

#### Fazit des Regierungsrates:

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, die überwiesene Motion 171-2018 Trüssel zur Revision der Motorfahrzeugsteuer möglichst rasch im Rahmen einer separaten Revision umzusetzen. Die Mehreinnahmen, die aus dieser Revision resultieren, können ebenfalls über eine Senkung der kantonalen Steueranlage für Entlastungen der natürlichen Personen eingesetzt werden. Die Finanzhaushalte der Gemeinden sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

### 13.8 Zur Umsetzung von übrigem Bundesrecht

Zur Umsetzung der übrigen Bestimmungen des Bundesrechts (Geldspielgesetz, Energiegesetz, Quellensteuer auf Erwerbseinkommen) gab es keine Stellungnahmen.

Hinzu gekommen ist eine spezifische Regelung des **Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken**. Die eidgenössischen Räte haben am 14. Dezember 2018 das Bundesgesetz über

die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken verabschiedet. Das Gesetz korrigiert die Berechnung des Beteiligungsabzugs, damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank unverändert bleibt, wenn diese Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Bail-in-Bonds) herausgibt. Die Neuregelung ist für alle Kantone zwingend im kantonalen Recht umzusetzen. Sie wurde deshalb nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens noch aufgenommen (vgl. Ziffer 2.5).

Angepasst wurde ausserdem die Regelung zum sog. **Boxeneintritt**. Das Steuerharmonisierungsgesetz belässt den Kantonen bei der Regelung des Boxeneintritts einen gewissen Spielraum. Seit der Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs wurde die Patentbox weiter konkretisiert und neue Erkenntnisse wurden gewonnen. Der Kanton Basel-Stadt hat bei der Revision seines Steuergesetzes ein Einmalerledigungsverfahren vorgesehen, welches den Boxeneintritt erleichtert. Die entsprechende Regelung wird übernommen (vgl. Ziffer 7.28).

### 13.9 Nicht berücksichtigte weitere Anliegen

Verschiedene Anträge betreffen die Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen.

**SWISSOLAR**, die **Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie** und der **Verband unabhängiger Energieerzeuger** sprechen sich für einen Systemwechsel aus. Anstelle der bisherigen Abzüge für Energiesparmassnahmen sollten Investitionen in Energiesparmassnahmen direkt gefördert werden, was gerechter und effizienter wäre. Auch im Hinblick auf eine allfällige Abschaffung des Eigenmietwertes sei eine Aufhebung der Abzüge für Energiesparmassnahmen anzustreben. Der anzustrebende Systemwechsel soll nach dem Vorbild des Kantons Graubünden erfolgen. Erträge aus Energieerzeugungsanlagen sollen nur besteuert werden, soweit sie diesbezügliche Investitionen und Aufwendungen übersteigen. Mit diesem Vorgehen könnten heute bestehende negative Effekte beseitigt werden. Sinngemäss gleich lauten die Anträge von **glp** und **Grünen**, während die **BDP** die entsprechenden Erträge gänzlich von der Besteuerung ausnehmen möchte.

Anderer Auffassung ist der **HIV**, der die Abzüge für Energiesparmassnahmen auch bei einer allfälligen Abschaffung des Eigenmietwertes weiterführen möchte. Die gegenteilige Auffassung der schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz irritiere.

Die Steuerverwaltung hatte im September 2018 mit Vertretern der Verbände SSES und VESE Gespräche zur aktuellen Praxis der Besteuerung von Photovoltaikanlagen geführt. Die Steuerverwaltung wird in einem nächsten Schritt zuhanden der Regierung den mit [Postulat 190-2016](#) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen» verlangten Bericht vorbereiten. Zunächst ist jedoch das Urteil des Bundesgerichts abzuwarten, das sich zur Besteuerung von sogenannten Aufdach-Anlagen äussern wird. Je nach Ausgang des Verfahrens ist mit Anpassungen der geltenden Praxis (in der ganzen Schweiz) zu rechnen. Sobald der Bericht zuhanden Grosser Rat verabschiedet ist, kann geprüft werden, ob mit Änderungen des Steuergesetzes oder mit anderen Massnahmen die Förderung von Energiesparmassnahmen weiter optimiert werden kann.

Die **SP** stellt verschiedene Anträge:

- Sie beantragt, das Steuergesetz so zu ändern, dass Jugendliche erst ab dem 18. Altersjahr eine eigene Steuererklärung einreichen müssen. Bisher werden Steuererklärungen ab dem 16. Altersjahr zugestellt, weil die Jugendlichen in Regel ab diesem Zeitpunkt erstmals ein

(steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen. In der Praxis hat sich diese Lösung nicht bewährt und die Steuerverwaltung plant, die Praxis anzupassen. Eine Änderung des Steuergesetzes ist nicht erforderlich.

- Die SP beantragt zudem die Aufhebung der Besteuerung nach dem Aufwand. Da die bernische Stimmbevölkerung am 30. November 2014 die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» mit einem Neinstimmen-Anteil von 56.1 Prozent abgelehnt hatte, besteht hierzu aus Sicht des Regierungsrates kein Anlass.
- Die SP regt ausserdem an, die Idee einer Quellensteuer für alle zu prüfen, um so den hohen Steuerausständen zu begegnen. Der Grosse Rat hat am 21. November 2016 die [Motion 057-2016](#) Lüthi, SP «Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» abgelehnt. Nach Auffassung des Regierungsrates würden die Nachteile einer Quellenbesteuerung die Vorteile überwiegen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb auch für die Abweisung der [Motion 284-2018](#) SP-JUSO-PSA «Für einen echten Nettolohn» aus, die in der Septembersession 2019 behandelt wird.

Berner **KMU** bittet, den Freibetrag im Sinne der überwiesenen Motion 170-2018 «Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beizubehalten» beizubehalten. Der Regierungsrat hat in der Antwort zur [Motion 170-2018](#) Trüssel (glp) «Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten» dargelegt, weshalb die bestehende Praxis aufgegeben werden müsste. Mit der Annahme der [Motion 247-2018](#) Sommer (FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» hat der Grosse Rat die Grundlage für eine Praxisänderung geschaffen. Die Praxisänderung ist voraussichtlich per 2020 zu erwarten.

Verschiedene Stellungnahmen betreffen die anstehende Allgemeine Neubewertung: Der Grosse Rat bestimmt gemäss Artikel 182 StG den Stichtag und die Bemessungsperiode einer allgemeinen Neubewertung. Im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung per 2020 hat der Grosse Rat im entsprechenden Dekret auch die Bemessung des amtlichen Wertes festgelegt und einen Median-Zielwert von 70 Prozent bestimmt. Ob das zulässig war, wird aufgrund einer Beschwerde der Stadt Bern vom Bundesgericht geprüft. **FDP, HIV und EXPERTsuisse** verlangen, dass je nach Ausgang des Verfahrens eine Ergänzung des Steuergesetzes vorgenommen werden sollte. Die **Grünen** bitten um eine Prüfung, ob die Abzüge für bescheidene Einkommen erhöht werden können. Begründet wird der Antrag mit dem Umstand, dass bei rentenberechtigten Personen in bestimmten Konstellationen die geschuldete Steuer dazu führt, dass das verfügbare Einkommen nicht mehr ausreicht, um die minimalen Lebenshaltungskosten (anerkannte Ausgaben nach Art. 10 ELG) zu decken. In der Antwort zur Motion 200-2018 Sancar (Grüne) «Armutsprävention bei Rentnerinnen und Rentnern: Steuererleichterung für IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner» vom 6. September 2018 hatte sich der Regierungsrat in diesem Zusammenhang gegen die Einführung eines neuen Steuerabzugs ausgesprochen, mit dem die geschuldete Steuer entsprechend gekürzt würde. Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen Entlastungen für die natürlichen Personen vorgesehen werden. Nach Auffassung der Regierung besteht der dringendste Handlungsbedarf im interkantonalen Verhältnis bei den mittleren und hohen Einkommen. Entlastungen bei den tiefen Einkommen erscheinen deshalb nicht prioritär.

Die **Wohnbaugenossenschaft Schweiz, Bern-Solothurn** bittet um eine Anpassung der bernischen Abschreibungsverordnung (AbV, BSG 661.312.59). Da die Änderung von Verordnungen in der Kompetenz der Regierung liegt, wird das Schreiben der Wohnbaugenossenschaft der Steuerverwaltung zur Prüfung und Beantwortung zugewiesen.

## 14 Schlussfolgerungen des Regierungsrates

### 14.1 Gesamtkonzeption: Steuergesetzrevision 2021 und Senkung Steueranlage

Aus den eingereichten Stellungnahmen ist ersichtlich, dass die vorgeschlagene maximale Ausgestaltung der «**STAF**»-Massnahmen **mehrheitlich unterstützt** wird. Dies führt dank der Kompensation durch den höheren Anteil an der direkten Bundessteuer bei Kanton und Gemeinden insgesamt kaum zu einer Mehrbelastung. Der Regierungsrat wird deshalb hier keine Änderungen vornehmen.

Der Regierungsrat möchte aber zwei zentrale Forderungen berücksichtigen:

1. Die Forderung, dass die kommunalen Finanzhaushalte weniger stark belastet werden.
2. Die Forderung, dass bei den juristischen Personen zumindest moderate Entlastungen vorgesehen werden.

Der Regierungsrat möchte diese Anliegen erfüllen, indem die Entlastungen für die natürlichen Personen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage und nicht über die Tarife oder Abzüge erfolgen soll. Bei diesem Vorgehen sind die Gemeinden nicht betroffen und der Kanton trägt die finanziellen Auswirkungen alleine. Auf die gleiche Weise sollen zumindest moderate Entlastungen bei den juristischen Personen verwirklicht werden.

In den nachfolgenden Ziffern werden die einzelnen Massnahmen im Detail erläutert.

#### Entlastungen über die Steueranlage<sup>96</sup>

Die Steueranlage des Kantons beträgt heute 3.06 und wird vom Grossen Rat jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag festgesetzt. Bei einer Reduktion der Steueranlage wären mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer alle direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuer) betroffen.

Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern. Deshalb sind die Gemeinde- und Kirchensteuern ebenfalls betroffen, wenn Tarife oder Abzüge verändert werden. Bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage bleiben die Gemeindesteuern (und die Kirchensteuern) jedoch unverändert.

Der Regierungsrat hat bereits im Bericht zur Steuerstrategie ausgeführt, dass sich zur Steuerung der Höhe der Kantonssteuern in erster Linie die Steueranlage anbietet (vgl. Ziffer 3.2.2 des Berichts):

- Eine Senkung der Steuerbelastung über die Steueranlage ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine **lineare Entlastung** gewollt ist. Eine lineare Senkung der Steuerbelastung ist angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind. Wenn demgegenüber die Absicht besteht, bestimmte Personenkreise zusätzlich zu entlasten (oder zu belasten), kann dies nur mit einer Anpassung der Steuertarife (oder der Abzüge) erreicht werden.
- Eine Senkung der Steuerbelastung über die Steueranlage ist zudem auch dann angezeigt, wenn die Steuerbelastung auf Gemeindeebene unverändert bleiben soll. Eine Senkung der

<sup>96</sup> Vgl. für weitere Informationen «Steuerstrategie 2019-2022», Ziffer 3.2.2.

Steuerbelastung kann deshalb auch mit Rücksicht auf die Finanzhaushalte der Gemeinden angezeigt sein.

Wenn der Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden Revision Entlastungen über die kantonale Steueranlage vorschlägt, lässt sich das damit rechtfertigen, dass sowohl bei den juristischen Personen wie auch bei den natürlichen Personen die Tarife und Abzüge weitgehend auspariert sind. Der insgesamt zu hohen Steuerbelastung im Kanton Bern kann mit einer Senkung der Steueranlage begegnet werden. Dieses Vorgehen lässt sich mit Rücksicht auf die kommunalen Finanzhaushalte zusätzlich begründen.

#### 14.2 Entlastung der natürlichen Personen via kantonale Steueranlage statt via Erhöhung der Versicherungsabzüge

Aus den eingereichten Stellungnahmen geht hervor, dass höhere Abzüge für Versicherungsprämien abgelehnt werden, weil wegen der Progression vor allem die höheren Einkommen profitieren würden. Gleichzeitig kritisieren die Gemeinden die damit verbundenen Mindereinnahmen.

Mit der vorliegenden Revision kann ab 2021 für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine separate Steueranlage festgelegt werden. Dementsprechend ist auch eine spezifische Senkung der Steueranlage möglich, die fast ausschliesslich den natürlichen Personen zugutekommt<sup>97</sup>. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, anstelle der Erhöhung der Versicherungsabzüge (Mindereinnahmen beim Kanton von CHF 30 Mio.) eine Senkung der «kantonalen Steueranlage für natürliche Personen» vorzunehmen. Die kantonale Steueranlage für die natürlichen Personen würde dadurch per Steuerjahr 2021 von 3.06 auf **3.0376** gesenkt. **Die Mindereinnahmen beim Kanton würden – wie bei einer Erhöhung der Versicherungsabzüge – 30 Millionen Franken betragen.** An der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges soll festgehalten werden.

Die Gemeinden sind von der Senkung der Steueranlage nicht betroffen. Die Mindereinnahmen bei den Gemeinden aus der Steuergesetzrevision 2021 würden somit um insgesamt 15 Millionen Franken reduziert. Die Gemeinden hätten nur noch Mindereinnahmen in der Höhe von weniger als 10 Millionen Franken zu tragen.

#### 14.3 Moderate Senkung der kantonalen Steueranlage für die juristischen Personen

Aus den eingereichten Stellungnahmen geht hervor, dass eine Mehrheit zumindest eine moderate Senkung der Gewinnsteuersätze für nötig erachtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bernische Stimmbevölkerung den ausgewiesenen Handlungsbedarf anerkennt und einer ausgewogenen Revision, die auch Entlastungen für natürliche Personen enthält, zustimmen würde. Anders als im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 müssten Entlastungen für sämtliche juristischen Personen vorgesehen werden, so dass auch Unternehmen mit tiefen Gewinnen von dieser Revision profitieren würden. Der Vorwurf, es handle sich um Steuergeschenke für Grosskonzerne, könnte nicht wiederholt werden.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, per 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen vorzunehmen:

Mit einer Senkung der Steueranlage von 3.06 auf **2.82** (Senkung um 7.84%) kann erreicht werden, dass die Unternehmungen im Kanton Bern bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteu-

<sup>97</sup> Es handelt sich um die Steueranlage für die Einkommens- und Vermögenssteuer und die Grundstückgewinnsteuer. Von der Grundstückgewinnsteuer sind auch juristische Personen betroffen.

ern (ohne direkte Bundessteuer) um insgesamt 5 Prozent entlastet würden. Um dies zu erreichen ohne die Gemeinden und Kirchgemeinden zu belasten, muss der Kanton deren Anteil finanziell übernehmen. Das geschieht, indem die kantonale Steueranlage um 7.84 Prozent (statt um 5%) gesenkt wird. Die bisherige maximale Gewinnsteuerbelastung reduziert sich dabei nur um 2.7 Prozent (von 21.64% auf 21.05%), weil die darin enthaltene direkte Bundessteuer unverändert bleibt.

Die Mindererträge beim Kanton würden 40.77 Millionen Franken betragen (7.84% von CHF 520 Mio.). Die Gemeinden wären nicht betroffen und hätten deshalb keine Mindereinnahmen zu erwarten.

#### **14.4 Umsetzung der Motion Trüssel zur Revision der Motorfahrzeugsteuer**

Aus den eingereichten Stellungnahmen geht hervor, dass die in der Märzsession 2019 überwiesene Motion 171-2018 Trüssel (glp) «Revision der Motorfahrzeugsteuer» umgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die entsprechende Revision möglichst rasch (per 2022) vorzunehmen und im Umfang der daraus resultierenden Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken wiederum eine Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen vorzunehmen. Die kantonale Steueranlage für die natürlichen Personen könnte somit per 2022 auf **3.0** gesenkt werden. **Für den Kanton resultieren daraus insgesamt weder Mehr- noch Mindereinnahmen.** Die Gemeinden sind nicht betroffen.

#### **14.5 Finanzielle Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Steuergesetzrevision 2021 werden die von den Gemeinden zu tragenden Mindereinnahmen um 15 Millionen Franken reduziert, so dass nur noch eine Belastung von weniger als 10 Millionen Franken resultiert.

Beim Kanton erhöhen sich die Mindereinnahmen im Umfang der moderaten Entlastungen für die juristischen Personen von 40.77 Millionen Franken, die via Senkung der kantonalen Steueranlage per 2021 für die juristischen Personen erreicht werden soll. Der Kanton trägt diese dringend nötige Entlastung alleine.

Die Umsetzung der Motion Trüssel zur Revision der Motorfahrzeugsteuer per 2022 hat weder beim Kanton noch bei den Gemeinden finanzielle Auswirkungen (Mehreinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer werden für die Mindereinnahmen des Kantons bei der Steueranlage Kanton für natürliche Personen verwendet). Die finanziellen Auswirkungen sind im Kapitel 8 dargestellt.

### **15 Steuerpolitischer Ausblick**

Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat per gesetzlichem Auftrag die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden

sollen (Art. 3 Abs. 6 StG). Der Grosse Rat hat die von der Regierung am 24. August 2016<sup>98</sup> vorgelegte «Steuerstrategie 2019-2022»<sup>99</sup> in der Novembersession 2016 beraten und deren Stossrichtung – die Beseitigung der interkantonal sehr hohen Gewinnsteuerbelastung für bernische Unternehmen – mehrheitlich als zielführend erachtet.

In einer ersten Etappe sollte im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 eine Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung auf 18.71 Prozent beschlossen werden. Die weitere Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung auf 16.37 Prozent sollte in einer zweiten Etappe – mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2021 – beschlossen werden. Die bernische Stimmbevölkerung hat die Steuergesetzrevision 2019 am 25. November 2018 mit 53.6 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

Im Rahmen der vorliegenden Revision schlägt der Regierungsrat keine Tarifierungsanpassungen und – mit Ausnahme des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung – auch keine höheren Abzüge vor. Stattdessen soll eine Senkung der kantonalen Steueranlage sowohl für natürliche als auch für juristische Personen vorgenommen werden. Die beiden Hauptforderungen aus der Vernehmlassung, dass für die kommunalen Finanzhaushalte keine finanzielle Mehrbelastung resultiert und dass moderate Entlastungen für die juristischen Personen vorgesehen werden, sind damit erfüllt. Die Steuergesetzrevision 2021 führt damit nur zu einer geringen finanziellen Belastung von Kanton und Gemeinden. Neben der «STAF» führt nur gerade die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges zu einem Rückgang der Steuererträge. Gesamthaft resultieren aus der Steuergesetzrevision 2021 nur noch geschätzte Mindereinnahmen von 18.2 Millionen Franken für den Kanton (vorher CHF 48.8 Mio.), 9.2 Millionen Franken für die Gemeinden (vorher CHF 24.5 Mio.) und 1.3 Millionen Franken für die Kirchgemeinden (vorher CHF 3.4 Mio.).

Wie oben dargestellt ist die Steuergesetzrevision 2021 aber im Gesamtkontext mit den geplanten Vorhaben bis 2022 zu sehen. Durch die Anpassungen an der kantonalen Steueranlage trägt der Kanton mit rund 90 Millionen Franken die Hauptlast der dringend notwendigen Entlastungen bei natürlichen und juristischen Personen. Die Mindereinnahmen der Gemeinden und Kirchgemeinden von rund 11 Millionen Franken entsprechen nicht dem Anteil der Steuererträge der Gemeinden und der sonst üblichen Beteiligung der Gemeinden an steuerlichen Entlastungen.

Diese einseitige Verteilung entspricht vorliegend dem politischen Willen und eine Anpassung der Steueranlage zur linearen Senkung der Steuerbelastung ist sachlich gerechtfertigt. Der Regierungsrat ist aber nicht der Auffassung, dass künftig sämtliche Entlastungen via Senkung der kantonalen Steueranlage zu erfolgen hätten. Das geltende Steuergesetz kennt einheitliche Regeln für Kanton und Gemeinden zur Bestimmung der geschuldeten einfachen Steuer. Kanton und Gemeinden sind somit gemeinsam verantwortlich für eine tragbare Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen im Kanton Bern. Es kann nicht sein, dass der unbestrittene Handlungsbedarf bei den bernischen Steuern dauerhaft allein vom Kanton angegangen wird. Zukünftige Entlastungen müssen gemeinsam von Kanton und Gemeinden getragen werden.

Der Regierungsrat wird deshalb unmittelbar nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2021 und den angekündigten Senkungen der kantonalen Steueranlage die bernischen Gemeinden zu

<sup>98</sup> Medienmitteilung vom 25. August 2016:

[http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160824\\_1437\\_deutliche\\_eintruebungderfinanzpolitischenperspektiven](http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160824_1437_deutliche_eintruebungderfinanzpolitischenperspektiven)

<sup>99</sup> Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen und Ziele bis 2022. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat:

<https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2016/08/2016-08-25-budget-steuerstrategie-de.pdf>

einem diesbezüglichen, weiteren Dialog einladen. Die Aktualisierung der bernischen Steuerstrategie kann ebenfalls nach dem Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2021 in Angriff genommen werden.

## **16 Antrag des Regierungsrates**

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes bezüglich «STAF», Energiegesetz, Geldspielgesetz und Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Die weiteren Bestimmungen sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Auf den gleichen Zeitpunkt hin (Steuerjahr 2021) sollen die separaten Steueranlagen für die natürlichen Personen von 3.06 auf 3.0376 und für die juristischen Personen von 3.06 auf 2.82 gesenkt werden. Im Folgejahr (2022) soll die Steueranlage für die natürlichen Personen nochmals auf 3.0 gesenkt werden.

Bern, 28. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

# Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1133

## 2017\_10\_FIN\_Steuergesetz\_StG

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Steuergesetz (StG)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i><br><br>auf Antrag des Regierungsrates,<br><br><i>beschliesst:</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>I.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Der Erlass <a href="#">661.11</a> Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |            |                         |
| <p>Art. 2<br/>Einfache Steuer und Steueranlage</p> <p><sup>3</sup> Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme</p> <p>a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,</p> <p>b der Quellensteuern,</p> <p>c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.</p> | <p>Art. 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Die Steueranlage <del>ist</del><sup>wird</sup> für <del>alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern</del><sup>ange-wendet</sup>, mit Ausnahme</p> <p>a (geändert) der Einkommenssteuer auf <del>Lotteriegewinnen</del><sup>Geldspielgewinnen</sup>,</p> <p>b (geändert) der Quellensteuern<sub>7.2</sub></p> <p>c Aufgehoben.</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |                        | Antrag Regierungsrat II       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------|-------------------------------|
|                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit             |                               |
| <p><sup>4</sup> Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.</p> | <p><sup>3a</sup> Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     | <i>Geltendes Recht</i> | <i>Antrag Regierungsrat I</i> |
|                                                                                                                                  | <p>Art. 2a (neu)<br/>Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton überweist den Gemeinden (Art. 247 Abs. 1) jeweils 1,4 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Anteil pro Gemeinde richtet sich nach deren Anteil am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden sowie der Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde. Zur Bestimmung des Ge-</p> |                     |                        |                               |

<sup>1)</sup> SR 642.11

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>meindeanteils im Kalenderjahr n werden die Verhältnisse in den Kalenderjahren n – 6 bis n – 2 berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Anteil der Gemeinde am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden wird mit 100 Prozent, die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde mit 25 Prozent gewichtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton überweist den Kirchgemeinden (Art. 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz, LKG]<sup>1)</sup>) jeweils 0,2 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 DBG. Absatz 2 gilt sinngemäss.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 5<br/>Wirtschaftliche Zugehörigkeit<br/>1 Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflich-</p> | <p>Art. 5 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zuge-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> BSG 410.11

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>tig, wenn sie</p> <p>c an Grundstücken und Wasserkraften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p>                                                                                                                                          | <p>hörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c (geändert) an Grundstücken und Wasserkraften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>d (neu) mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln.</p>                    |                     |            |                         |
| <p>Art. 6<br/>2 Übrige Fälle</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln,</p>                              | <p>Art. 6 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>d (geändert) im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln <del>oder damit handeln,</del></p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 7<br/>Umfang der Steuerpflicht</p> <p><sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im</p> | <p>Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Kommission I |                                                                                               | Antrag Regierungsrat II              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mehrheit            | Minderheit                                                                                    |                                      |
| Ausland erbracht wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |                                                                                               |                                      |
| <p>Art. 16<br/>Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p><sup>3</sup> Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> | <p>Art. 16 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, <del>in der Schweiz lebenden</del> Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:<br/>Aufzählung unverändert.</p> |                     |                                                                                               |                                      |
| <p>Art. 20<br/>Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>Art. 20 Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>4</sup> Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert.</p>                                                                                                                                                           |                     |                                                                                               |                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Art. 21b (neu)<br/>Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p><sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien,</p>                                                                                                                                                                               |                     | <p><sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile</p> | <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Kommission I |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mehrheit            | Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                         |
|                 | <p>Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.</p> |                     | <p>aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von <del>50</del><u>70</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> |                         |
|                 | <p>Art. 21c (neu)<br/>Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind Artikel 85a und 85b sinngemäss anwendbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>Art. 24<br/>Einkünfte aus beweglichem Vermögen</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG <sup>1</sup>) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;</p> | <p>Art. 24 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>c (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). <del>Ein, wobei ein</del> bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (<del>VStG</del> <u>(Verrechnungssteuergesetz, ) VStG</u>)<sup>2</sup>) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss <del>gilt</del> in dem Jahre als realisiert <u>gilt</u>, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); <del>Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;</del></p> |                     |            |                         |

<sup>1</sup>) SR 642.21

<sup>2</sup>) SR [642.21](#)

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                    | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat II              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit            | Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                      |
| <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p> | <p><sup>1a</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>                          |                     | <p><sup>1a</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von <del>50</del>70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> | <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (<u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u>), die von den <u>Inhaberinnen</u> und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. <u>Absatz 4 bleibt vorbehalten.</u></p> <p><sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung</p> |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                      |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p><sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,</p> <p>a die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind,</p> <p>b die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturie-</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>rung nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren,</p> <p>c die bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeschüttet werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |            |                         |
| <p>Art. 24a<br/>Besondere Fälle</p> <p><sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch</p> <p>b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> | <p>Art. 24a Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch</p> <p>b (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung <del>von mindestens fünf Prozent</del> am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung <u>den die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 24 Absatz 3</u> übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |            |                         |
| Art. 28<br>Übrige Einkünfte<br><br><sup>1</sup> Steuerbar sind auch<br><br>e Einkünfte aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen,<br><br>g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen. | Art. 28 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Steuerbar sind auch<br><br>e Aufgehoben.<br><br>g (geändert) Kostgelder <u>und</u> <u>Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, pflegebedürftigen Personen,</u> soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen. |                     |            |                         |
| Art. 29<br>Steuerfreie Einkünfte<br><br><sup>1</sup> Steuerfrei sind<br><br>m die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken <sup>1)</sup> erzielten Gewinne.                                                                                                                                             | Art. 29 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Steuerfrei sind<br><br>m (geändert) die <u>bei Glücksspielen Gewinne, die in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes mit Spielbankenspielen erzielt werden, die</u>                                                                                                                                                                                                                   |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR 935.52

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p><u>nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998<del>29. September 2017</del> über Glücksspiele und Spielbanken Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)<sup>1)</sup> erzielten zugelassen sind, sofern diese Gewinne, nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,</u></p> <p>n (neu) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,</p> <p>o (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,</p> <p>p (neu) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.</p> |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR 935.51

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>Art. 30<br/>Grundsatz</p> <p><sup>2</sup> Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.</p> | <p>Art. 30 Abs. 2 (geändert),<br/>Abs. 3 (neu)</p> <p><del><sup>2</sup> Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.</del></p> <p><u><sup>2</sup> Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden fünf Prozent vom Erlös, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.</u></p> <p><sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken, abgezogen.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 32<br/>Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p>                                                                                                                                                                                                               | <p>Art. 32 Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>4</sup> Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 90 Absätze 3 bis 6 sinngemäss an-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | wendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                     |            |                         |
| <p>Art. 33<br/>Abschreibungen</p> <p><sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.</p> | <p>Art. 33 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, <del>wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt</del> bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 36<br/>Grundstücksunterhalt und -verwaltung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Art. 36 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 4 (geändert)</p> <p><sup>1a</sup> Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.</p> <p><sup>1b</sup> Investitionskosten gemäss Absatz 1a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden</p>                                 |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR [220](#)

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |            | Antrag Regierungsrat II              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Mehrheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Minderheit |                                      |
| <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere <u>durch Verordnung</u> und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. <del>Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.</del></p>                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |                                      |
| <p>Art. 38<br/>Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>I die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p> | <p>Art. 38 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>I (geändert) die nachgewiesenen Kosten bis höchstens <del>8000</del> 16 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, <del>das</del> <u>welches</u> das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p> | <p>Art. 38 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>I (geändert) die nachgewiesenen Kosten bis höchstens <del>16</del> 12 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbs-</p> |            | <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat I | Antrag Kommission I                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Regierungsrat II                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                        | Mehrheit                                         | Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                        | unfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                             |
| <p>Art. 40<br/>Ordentliche Abzüge</p> <p><sup>6</sup> Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus</p> <p>a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und</p> <p>b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.</p> <p><sup>7</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig</p> |                        |                                                  | <p>Art. 40 Abs. 6, Abs. 7</p> <p><sup>6</sup> Selbstständig veranlagte natürliche Personen können <del>1000-1500</del> <u>1500-2000</u> Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen <del>15'000</del> <u>20'000</u> Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um <del>150</del> <u>250</u> Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus</p> <p>a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und</p> <p>b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.</p> <p><sup>7</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können <del>2000-3000</del> <u>2000-30'000</u> Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen <del>20'000</del> <u>30'000</u></p> | <p><i>Geltendes Recht</i></p> <p><i>Geltendes Recht</i></p> |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Kommission I |                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                              | Mehrheit            | Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |
| ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                              |                     | Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um <del>300</del> <u>250</u> Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6. |                         |
| Art. 42<br>Regelmässig fliessende Einkünfte<br><br><sup>3</sup> Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. | Art. 42 Abs. 3 (aufgehoben)                                                                                                                                                                                                                  |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |
| Art. 44<br>Kapitalleistungen aus Vorsorge<br><br><sup>1</sup> Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen<br><br>b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile,<br><br>c Kapitalabfindungen aus einem Ar-                         | Art. 44 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen<br><br>b (geändert) Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile;<br><br>c Aufgehoben. |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| beitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |
| <p>Art. 45<br/>Lotteriegewinne</p> <p><sup>1</sup> Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5200 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres ange-</p> | <p>Art. 45 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 2 (geändert),<br/>Abs. 3 (geändert)<br/><del>Lotteriegewinne</del><u>Gewinne aus Geldspielen</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> <u>Die Gewinne aus Geldspielen im Sinne des BGS sowie die Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen-Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem BGS unterstehen, werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert, soweit diese Gewinne nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5200 Franken beträgt.</del> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren <del>Lotteriegewinn</del></p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                  | Antrag Kommission I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                        | Antrag Regierungsrat II           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                         | Mehrheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Minderheit             |                                   |
| rechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <u>Geldspielgewinn</u> des gleichen Steuerjahres angerechnet.                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                        |                                   |
| Art. 56<br>5 Bewertungsgrundsätze<br><br><sup>1</sup> Die Bewertung erfolgt<br><br>d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung. |                                                                                                                                                                                                                         | Art. 56 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Die Bewertung erfolgt<br><br>d (geändert) für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge, <del>und der Eigentumsbildung</del> <u>und der Belastung durch die Liegenschaftssteuer.</u> | <i>Geltendes Recht</i> | <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> |
| Art. 74<br><br><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über<br><br>b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g),                                                                                                                                                                                                                           | Art. 74 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über<br><br>b (geändert) Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen <del>Angehöriger</del> (Art. 28 Abs.1 Bst. g), |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                        |                                   |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>Art. 77<br/>Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind</p> <p>c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p><sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p> | <p>Art. 77 Abs. 1, Abs. 2</p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a (geändert) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind<sub>1</sub></p> <p>c (geändert) an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben<sub>1</sub></p> <p>d (neu) mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p><sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b (geändert) im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln <del>oder damit handeln.</del></p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 79<br/>Umfang der Steuerpflicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Art. 79 Abs. 2 (aufgehoben)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrags zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |
| <p>Art. 85<br/>Reingewinn</p> <p><sup>2</sup> Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus</p> <p>c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,</p> | <p>Art. 85 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus</p> <p>c (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. <del>Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,</del></p> |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Art. 85a (neu)<br/>Patente und vergleichbare Rechte<br/>1. Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Als Patente gelten</p> <p>a Patente nach dem Europäi-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                     |            |                         |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>schen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000)<sup>1)</sup>,</p> <p>b Patente nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)<sup>2)</sup>,</p> <p>c ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Als vergleichbare Rechte gelten</p> <p>a ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz,</p> <p>b Topographien, die nach dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG)<sup>3)</sup> geschützt sind,</p> <p>c Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1975 über den Schutz</p> |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR 0.232.142.2

<sup>2)</sup> SR 232.14

<sup>3)</sup> SR 231.2

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)<sup>1)</sup> geschützt sind,</p> <p>d Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)<sup>2)</sup> geschützt sind,</p> <p>e Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)<sup>3)</sup> ein Berichtschutz besteht,</p> <p>f ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a bis e entsprechen.</p> |                     |            |                         |
|                 | <p>Art. 85b (neu)</p> <p>2. Besteuerung</p> <p><sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesam-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR 232.16

<sup>2)</sup> SR 812.21

<sup>3)</sup> SR 910.1

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>ten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p><sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p><sup>3</sup> Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 90 Absatz 3 im Umfang von 70 Prozent gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer beträgt 0,5 Prozent.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>Art. 88<br/>Umstrukturierungen</p> <p><sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben</p> <p>a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d,</p> <p>b die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.</p> <p><sup>5</sup> Über stille Reserven, die im Rahmen</p> | <p>Art. 88 Abs. 3 (geändert),<br/>Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p><sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten <del>bleiben</del><br/><u>bleibt</u></p> <p>a (geändert) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d<sub>2</sub></p> <p>b Aufgehoben.</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt:</p> <p>a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3.</p> <p>b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Art. 88a (neu)<br/>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p><sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte,</li> <li>b das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83,</li> <li>c die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland in den Kanton Bern.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p><sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.</p> |                     |            |                         |
|                 | <p>Art. 88b (neu)<br/>Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                             | <p><sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p><sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten</p> <p>a die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte,</p> <p>b der Abschluss der Liquidation,</p> <p>c der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 83,</p> <p>d die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 90<br/>Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>e die Kosten der berufsorientierten</p> | <p>Art. 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>e (geändert) die Kosten der</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten. | <p>berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten<sup>1</sup>.</p> <p>f (neu) der Forschungs- und Entwicklungsaufwand.</p> <p><sup>3</sup> Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.</p> <p><sup>4</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>5</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf</p> <p>a dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zu-</p> |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR 420.1

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Kommission I |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Regierungsrat II       |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Mehrheit            | Minderheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                               |
|                 | <p>züglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person,</p> <p>b 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>6</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p> |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                               |
|                 | <p>Art. 90a (neu)<br/>Entlastungsbegrenzung</p> <p><sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 85b Absätze 1 und 2 und Artikel 90 Absätze 3 ff. darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 97 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p>                                                                                                      |                     | <p><sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 85b Absätze 1 und 2 und Artikel 90 Absätze 3 ff. darf nicht höher sein als <del>70</del><u>50</u> Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 97 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> | <i>Antrag Regierungsrat I</i> |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <sup>2</sup> Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |            |                         |
| Art. 91<br>Abschreibungen<br><br><sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. | Art. 91 Abs. 1 (geändert)<br><br><sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, <del>wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt</del> bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. |                     |            |                         |
| Art. 97<br>Nettoertrag aus Beteiligungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Art. 97 Abs. 7 (neu)<br><br><sup>7</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG) <sup>1)</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand                                                                                             |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> SR 952.0

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>a Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG,</p> <p>b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 98<br/>Holdinggesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne von Artikel 75 Absatz 3, die hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der Gewinnsteuer eine besondere Kapitalsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p><sup>2</sup> Erträge aus bernischem Grundeigentum solcher Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwal-</p> | <p>Art. 98<br/>Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Regierungsrat I         | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>tungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapitalgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer sowie der Liegenschaftsteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>5</sup> Auf Gesellschaften, die bisher zum Tarif nach Artikel 95 besteuert worden sind und neu die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach der vorliegenden Bestimmung erfüllen, findet Artikel 88 Absatz 5 sinngemäss Anwendung.</p> |                                |                     |            |                         |
| <p>Art. 99<br/>Domizilgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften, Genossen-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Art. 99<br/>Aufgehoben.</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                        | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>schaften und Stiftungen sowie deren Zweigniederlassungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:</p> <p>a Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 96 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.</p> <p>b Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.</p> <p>c Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Tätigkeit zum ordentlichen Tarif besteuert. Einkünfte aus dem Ausland unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn sie im Ausland besteuert werden oder besteuert werden könnten.</p> <p>d Bei der Berechnung der steuerbaren Einkünfte ist der damit verbundene geschäftsmässig begründete Aufwand zu berücksichtigen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Kapitalgesellschaften und Genos-</p> |                        |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                     | Antrag Kommission I |                               | Antrag Regierungsrat II              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                            | Mehrheit            | Minderheit                    |                                      |
| <p>senschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 5 sind sinngemäss anwendbar.</p> |                                                                                                                                                                            |                     |                               |                                      |
| <p>Art. 106</p> <p><sup>1</sup> Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3 Promille.</p> <p><sup>3</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine Kapitalsteuer zum festen Satz von</p> <p>a 0,20 Promille<br/>für die ersten<br/>CHF 1'000'000</p> <p>b 0,15 Promille<br/>für weitere CHF<br/>10'000'000</p> <p>c 0,10 Promille<br/>für weitere CHF</p>                                                                                  | <p>Art. 106 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 3 (aufgehoben),<br/>Abs. 4 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3<u>05</u> Promille.</p> |                     | <p><i>Geltendes Recht</i></p> | <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>100'000'000</p> <p>d 0,05 Promille für das übrige Eigenkapital.</p> <p><sup>4</sup> Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><sup>4</sup> Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. <del>Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                     |            |                         |
| <p>Art. 112</p> <p>Quellenbesteuerte Personen</p> <p><sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Nie-</p> | <p>Art. 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p><sup>1</sup> <del>Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden</del> <u>unterliegen</u> für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit <del>sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Quelle unterstellt</del> <u>Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.</u></p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, <del>werden im ordentlichen Verfahren veranlagt</del> <u>unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer</u></p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>derlassungsbewilligung besitzt.</p> <p><sup>3</sup> An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person</p> <p>a das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt,</p> <p>b heiratet und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,</p> <p>c verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt,</p> <p>d im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.</p> | <p>der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>                                                                                                                                                                                         |                     |            |                         |
| <p>Art. 113</p> <p>Steuerbare Leistungen</p> <p><sup>2</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschen-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>Art. 113 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p><sup>2</sup> Steuerbar sind <del>alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters-</del></p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>ke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.</p> <p><sup>3</sup> Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.</p> | <p><del>ters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.</del></p> <p>a (neu) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 112 Absatz 1,</p> <p>b (neu) die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 20 Absatz 2,</p> <p>c (neu) die Ersatzeinkünfte.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 114<br/>Steuertabellen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Art. 114 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu),<br/>Abs. 2b (neu)<br/><u>Steuertabellen</u><br/><u>Berechnung des</u><br/><u>Quellensteuerabzugs</u> (Überschrift<br/>geändert)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                            | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p><sup>1</sup> Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozentsätzen aufgeführt.</p> | <p><sup>1</sup> Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozentsätzen aufgeführt auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.</p> |                     |            |                         |
| <p><sup>2</sup> In den Steuertabellen werden berücksichtigt</p>                                                                                                            | <p><sup>2</sup> In den Steuertabellen Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für die Berufskosten (Art. 31) und für die Versicherungsprämien (Art. 38 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie die Sozialabzüge gemäss Artikel 40 berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.</p>                          |                     |            |                         |
| <p>a das auf zwölf Monate umgerechnete Bruttoeinkommen,</p>                                                                                                                | <p>a Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |
| <p>b die Abzüge für Berufskosten, Vorsorgebeiträge (ohne Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge) und Versicherungsbeiträge,</p>                       | <p>b Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |
| <p>c Kinderabzüge und der Abzug für geringe Einkommen (Art. 40),</p>                                                                                                       | <p>c Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                        | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>d der nach dem Zivilstand anwendbare Einkommenssteuertarif (Art. 42),</p> <p>e das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrags sowie der Zweiverdienerabzug.</p> | <p>d Aufgehoben.</p> <p>e Aufgehoben.</p> <p><sup>2a</sup> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 38 Abs. 2) berücksichtigen.</p> <p><sup>2b</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne sowie Teilzeit- oder Nebenerwerb und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung einer Anstellung zu ver-</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | fahren ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                     |            |                         |
|                 | <p>Art. 114a (neu)<br/>Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 112 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn</p> <p>a ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt oder</p> <p>b sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a wird vom Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p><sup>4</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.</p> <p><sup>5</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p><sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                     |            |                         |
|                 | <p>Art. 114b (neu)<br/>Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 112 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 114a Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p><sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags zum</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Zeitpunkt der Abmeldung.</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p><sup>5</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p><sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 115<br/>Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dabei ist das gesamte Einkommen und Vermögen satzbestimmend zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn</p> | <p>Art. 115<br/>Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                        | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                               | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>a zusätzliche, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend gemacht werden,</p> <p>b die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten.</p> <p><sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres.</p> <p><sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.</p> |                                                                                                                                                                                               |                     |            |                         |
| <p>4.2 <i>Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Titel nach Art. 115a (geändert)<br/> 4.2 <del>Natürliche und juristische</del> Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt <u>in der Schweiz sowie juristische Perso-</u></p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <u>nen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |            |                         |
| <p>Art. 116<br/>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p><sup>1</sup> Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.</p> | <p>Art. 116 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 1a (neu),<br/>Abs. 2 (aufgehoben),<br/>Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p><sup>1</sup> Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz <del>für kurze Dauer, als Grenzgänger</del> <u>Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in oder Wochenaufenthalter Einkommen aus unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.</u></p> <p><sup>1a</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im in-</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                    | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                           | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>ternationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.</p> <p><sup>2</sup> Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen.</p> <p><sup>3</sup> Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.</p> |                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |
| <p>Art. 117<br/>Künstler, Sportler und Referenten</p> <p><sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Art. 117 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. <u>Diese betragen</u></p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | a (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern,<br><br>b (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.                                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |
| Art. 118<br>Organe juristischer Personen<br><br><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.    | Art. 118 Abs. 1 (geändert)<br><br><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.<br><u>Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.</u> |                     |            |                         |
| Art. 122<br>Internationale Transporte<br><br><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten. | Art. 122<br>Aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                 | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| ten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 112 bis 114 besteuert.                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |
| <p>Art. 123<br/>Begriffsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige im Sinne der Artikel 117 bis 122a gelten</p> <p>a natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz,</p> <p>b juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p> | <p>Art. 123<br/>Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Art. 123a (neu)<br/>Abgegoltene Steuer</p> <p><sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Art. 123b (neu)<br/>Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 116 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das</p>                         |                     |            |                         |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist,</li> <li>b ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder</li> <li>c eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> |                     |            |                         |
|                 | <p>Art. 123c (neu)<br/>Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p><sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere im Zusammenhang mit den im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzügen, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | zulasten der steuerpflichtigen Person verlangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                     |            |                         |
| <p>Art. 124<br/>Aufteilung des Steuerertrages</p> <p><sup>1</sup> Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 und 122a abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt.</p>           | <p>Art. 124 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die für <del>an der Quelle besteuerte</del> <u>quellenbesteuerte</u> Personen im Sinne der Artikel 117 bis <del>121 und</del> 122a abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde <u>gemäss Artikel 251 Absatz 3</u> im Verhältnis zwei zu eins geteilt.</p>                                                                            |                     |            |                         |
| <p>Art. 125<br/>Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er</p> <p>b die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten (Art. 114 Abs. 2 Bst. e),</p> <p>d die Voraussetzungen für die</p> | <p>Art. 125 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er</p> <p>b (geändert) die <u>bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs zu berücksichtigenden pauschalen Abzüge (Art. 114 Abs. 2) und die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten unter Gewährung des Zweiverdinerabzugs (Art. 114 Abs. 2-Bst. e)2a</u>,</p> <p>d Aufgehoben.</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 115),</p> <p>f Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug (Art. 124).<sup>1)</sup></p>                                                                     | <p>f (geändert) <u>die</u> Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug <del>(Art. 124).</del><sup>2)</sup></p> <p>g (neu) die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag für Personen, die nach Artikel 116 der Quellensteuer unterliegen (Art. 123b),</p> <p>h (neu) die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei stossenden Verhältnissen (Art. 123c).</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 126<br/>Steuerpflicht</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die</p> <p>b ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern,</p> | <p>Art. 126 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die</p> <p>b (geändert) ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern<sub>7</sub></p>                                                                                                                                                                                                                                |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

<sup>2)</sup> Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>c als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstücksgewinn beteiligt sind oder</p> <p>d ein ausserkantonaies Ersatzobjekt veräussern, das beim Erwerb zu einem Steueraufschub im Kanton Bern wegen Ersatzbeschaffung geführt hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><u>oder</u></p> <p>c (geändert) als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstücksgewinn beteiligt sind <del>oder</del>.</p> <p>d Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |            |                         |
| <p>Art. 136<br/>Besteuerung</p> <p><sup>1</sup> Grundstücksgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des Ersatzgrundstückes bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein ausserkantonaies Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub geführt hat, ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, beschränkt sich die Besteuerung auf die im Kanton Bern aufgeschobenen Rohgewinne.</p> | <p>Art. 136 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 3 (aufgehoben),<br/>Abs. 4 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Grundstücksgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des <del>Ersatzgrundstückes</del> Ersatzgrundstückes bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt.</p> <p><sup>4</sup> Steht ein ausserkantonaies auf-</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | geschobener Rohgewinn dem Kanton Bern zur Besteuerung zu, wird er bei der Weiterveräußerung des bernischen Ersatzgrundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschub vorliegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |            |                         |
| <p>Art. 140<br/>2 Bei Veräußerung nach Steueraufschub</p> <p><sup>1</sup> Als Erwerbspreis bei der Weiterveräußerung gelten</p> <p>b nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe b der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,</p> <p>c nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe a, Artikel 133 Buchstabe a und Artikel 134 Buchstabe a die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks,</p> <p>d nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 Buchstaben b und c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war,</p> | <p>Art. 140 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Als Erwerbspreis bei der Weiterveräußerung gelten</p> <p>b (geändert) nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 <u>Absatz 1</u> Buchstabe b der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,</p> <p>c (geändert) nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a, Artikel 133 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a und Artikel 134 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks,</p> <p>d (geändert) nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 <u>Absatz 1</u> Buchstaben b und c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                    | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| e nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 Buchstabe b der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.                                                                                                                                                                              | <p>massgebend war,</p> <p>e (geändert) nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 <u>Absatz 1</u> Buchstabe b der Erwerbspreis <u>der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers</u>.</p> <p>f (neu) nach erfolgtem ausserkantonalem Steueraufschub, der dem Kanton Bern zur Besteuerung zusteht, die um den ausserkantonale aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 167<br/>Mitwirkungspflichten</p> <p><sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.</p> | <p>Art. 167 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. <u>Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR.</u></p>                              |                     |            |                         |
| <p>Art. 171<br/>Beilagen zur Steuererklärung</p>                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Art. 171 Abs. 2 (geändert),<br/>Abs. 3 (neu)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p> | <p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit <del>und</del> sowie juristische Personen müssen der Steuererklärung <del>die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</del></p> <p>a (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder</p> <p>b (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p> <p><sup>3</sup> Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus</p> |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Kommission I                                                                                    |                                            | Antrag Regierungsrat II                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Mehrheit                                                                                               | Minderheit                                 |                                          |
|                                                                                                                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>a dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital,</li> <li>b den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absätze 3 bis 7,</li> <li>c den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven,</li> <li>d jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</li> </ul> |                                                                                                        |                                            |                                          |
| <p>Art. 174<br/>Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen.</p> | <p>Art. 174 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. <u>Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat.</u></p>                                                                 |                                                                                                        |                                            |                                          |
| <p>Art. 182<br/>Allgemeine Neubewertung</p> <p><sup>1</sup> Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten</p>                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Art. 182 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Haben sich im Grossteil des Kantons oder im gan-</p> | <p><sup>1</sup> <i>Geltendes Recht</i></p> | <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p> |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Minderheit                                                                                                                                                                  |                         |
| <p>allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode.</p> <p><sup>2</sup> Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission.</p>     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>zen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den <u>Ziel-Medianwert, den</u> Stichtag und die Bemessungsperiode.</p> | <p><sup>2</sup> Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission und <u>bestimmt den Ziel-Medianwert.</u></p> | <i>Geltendes Recht</i>  |
| <p>Art. 186<br/>Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners</p> <p><sup>1</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,</p> <p>e die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet</p> | <p>Art. 186 Abs. 1,<br/>Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,</p> <p>e (geändert) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer aus-</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                             |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| <p>wird,</p> <p>f an der Quelle besteuerte Personen, die nachträglich der ordentlichen Veranlagung unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert zu melden.<sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision.</p> | <p>ländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird<sub>72</sub></p> <p>f Aufgehoben.</p> <p><del><sup>3</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung. Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</del></p> |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Art. 186b (neu)<br/>Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Vertreter in der Schweiz bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die nach Artikel 123b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert diese während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Artikel 161 Absatz 3 gilt sinngemäss.</p> |                     |            |                         |
| <p>Art. 187<br/>Verfügung</p> <p><sup>1</sup> Sind an der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Be-</p> | <p>Art. 187 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> <del>Sind an An der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schuldner können von der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie kantonale Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit</del></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                               | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| stand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. | <p>keit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen., wenn sie</p> <p>a (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe c nicht einverstanden sind oder</p> <p>b (neu) diese Bescheinigung vom Arbeitgeber nicht erhalten haben.</p> <p><sup>1a</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p> |                     |            |                         |
|                                               | <p><del>Die Schuldnerinnen Sie oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet</del><br/> <u>verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| Art. 188<br>Nachforderung und Rückerstattung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Art. 188 Abs. 3 (neu)<br><br><sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt worden ist und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.                                                    |                     |            |                         |
| Art. 240c<br>Ausschluss- und Nichteintretensgründe<br><br><sup>1</sup> Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person<br><br>e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,<br><br>g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen. | Art. 240c Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person<br><br>e (geändert) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch <del>Rückstellungen</del> <u>Rücklagen</u> vornimmt,<br><br>g (geändert) in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen. |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antrag Kommission I |                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat II              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mehrheit            | Minderheit                                                                                                                                                                                                                                           |                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>gen<sub>1</sub></p> <p>h (neu) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                     |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                      |
| <p>Art. 250<br/>Steuerberechnung</p> <p><sup>2</sup> Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme</p> <p>a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,</p> <p>b der Quellensteuern,</p> <p>c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich.</p> | <p>Art. 250 Abs. 2,<br/>Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>2</sup> Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme</p> <p>a (geändert) der Einkommenssteuer auf <del>Lotteriegewinnen</del> <u>Geldspielgewinnen</u>,</p> <p>b (geändert) der Quellensteuern<sub>1</sub></p> <p>c Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich. <u>Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage be-</u></p> |                     | <p><sup>3</sup> Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich. <u>Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen kann eine um</u></p> | <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> |

| Geltendes Recht                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Kommission I |                                                                     | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Mehrheit            | Minderheit                                                          |                         |
|                                  | <u>geschlossen werden.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     | <u>höchstens 20 Prozent höhere Steueranlage beschlossen werden.</u> |                         |
| Art. 251<br>Berechtigte Gemeinde | Art. 251 Abs. 3 (neu)<br><br><sup>3</sup> Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, richtet sich die Anspruchsberechtigung der Gemeinde am Quellensteuerertrag sinngemäss nach den Artikeln 38 und 38a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) <sup>1)</sup> . |                     |                                                                     |                         |
|                                  | Titel nach Art. T6-1 (neu)<br><i>T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.03.2020<sup>2)</sup></i>                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |                                                                     |                         |
|                                  | Art. T7-1 (neu)<br>Artikel 98 und 99<br><br><sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach den Artikeln 98 und 99 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht                                                                                            |                     |                                                                     |                         |

<sup>1)</sup> SR 642.14

<sup>2)</sup> BAG 21-XXX

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                 | <p>steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer für die Gewinnsteuer beträgt 0,5 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Steuerverwaltung durch Verfügung festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung nach den Artikeln 98 und 99 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 90a einbezogen.</p> <p><sup>4</sup> Für Personen, die nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 besteuert wurden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.</p> |                     |            |                         |
|                 | <p>Art. T7-2 (neu)<br/>Ab 2021 anwendbare Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Ab dem 1. Januar 2021 sind anwendbar</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                 | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Mehrheit            | Minderheit |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                 | <p>a im Bereich der Steueranlage: Artikel 2 Absatz 3 Einleitungssatz, Artikel 2 Absätze 3a und 4 sowie Artikel 250 Absatz 3,</p> <p>b im Bereich der Abzüge für die Kinderbetreuung: Artikel 38,</p> <p>c im Bereich der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens: Artikel 112 bis 115, Abschnittstitel 4.2, Artikel 116 bis 118, Artikel 122, Artikel 123 bis 125, Artikel 186, Artikel 186 b bis 188 und Artikel 251.</p> |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                 | <b>II.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>1.</b><br/>Der Erlass <a href="#">415.0</a> Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |            |                         |
| <p>Art. 11<br/>Tarife</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchensteuer der Holding- und</p> | <p>Art. 11 Abs. 2 (geändert),<br/>Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchensteuer auf <del>Lotteriegewinnen</del> <u>Geldspielgewinnen</u> beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen.</p>                                                                                                                                                                                |                     |            |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Kommission I |            | Antrag Regierungsrat II |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Mehrheit            | Minderheit |                         |
| Domizilgesellschaften beträgt acht Prozent der jeweiligen Kantonssteuer. Für die normal steuerbaren Gewinne dieser Gesellschaften gilt Absatz 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                     |            |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>2.</b><br>Der Erlass <a href="#">631.1</a> Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                     |            |                         |
| <p>Art. 8<br/>Harmonisierter Steuerertrag</p> <p><sup>1</sup> Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages und der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14.</p> | <p>Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen <del>Steuerertrages</del> <u>Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen</u>, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde <u>und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup></u>.</p> <p><sup>2</sup> Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag <u>der natürlichen Personen</u> wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde <u>für natürliche Personen</u> geteilt und</p> |                     |            |                         |

<sup>1)</sup> BSG 661.11

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I    |            | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------|-------------------------|
|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Mehrheit               | Minderheit |                         |
|                 | <p>mit dem Harmonisierungsfaktor <u>für natürliche Personen</u> multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14.</p> <p><sup>2a</sup> Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag durch die Steueranlage der Gemeinde für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Harmonisierungsfaktor basiert auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt.</p> |                        |            |                         |
|                 | <p><del><sup>3</sup> Der Harmonisierungsfaktor basiert auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt.</del></p> <p><u>Die Harmonisierungsfaktoren nach den Absätzen 2 und 2a basieren auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und werden durch den Regierungsrat durch Verordnung festgelegt.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                   |                        |            |                         |
|                 | <b>III.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                        |            |                         |
|                 | <i>Keine Aufhebungen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                        |            |                         |
|                 | <b>IV.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                        |            |                         |
|                 | Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                        |            |                         |
|                 | Bern, 28. August 2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Bern, 17. Oktober 2019 |            | Bern, 30. Oktober 2019  |

| Geltendes Recht | Antrag Regierungsrat I                                                             | Antrag Kommission I                               |            | Antrag Regierungsrat II                                                            |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|                 |                                                                                    | Mehrheit                                          | Minderheit |                                                                                    |
|                 | Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: Ammann<br>Der Staatsschreiber: Auer | Im Namen der Kommission<br>Der Präsident: Bichsel |            | Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: Ammann<br>Der Staatsschreiber: Auer |